Schriften

des Vereins für

Sachsen Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

29. Heft.

(1. April 1898.)

Inhalt:

Hildburghausen 1898.

Kesselring'sche Hofbuchhandlung.

(Max Achilles.)

Schriften

des Vereins für

Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

[illegible] 28. Heft [illegible]

[illegible]

Inhalt:

Hildburghausen 1898.

Kesselringsche Hofbuchhandlung.

[illegible]

Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.

Für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, für Richter, Aerzte, Tierärzte, Apotheker, Schulvorstände, Techniker und Gewerbetreibende

bearbeitet von

Medizinalrat **Dr. med. Anton Buzer**

und mitgeteilt von dessen Sohn Dr. med. Carl Buzer in Meiningen. (VI.)

Bad Liebenstein.

Die Mineralquelle zu Liebenstein wurde 1602 unter Herzog Johann Casimir von Coburg-Gotha gefaßt, und nach einer vorgenommenen Untersuchung durch den Arzt Dr. Megebach in Meiningen zuerst 1610 von Andreas Libarius, Arzt und Direktor des Gymnasiums zu Coburg, beschrieben. Eine besondere Bedeutung aber erlangte Ort und Quelle erst, nachdem beide in den Besitz des Herzogs Georg zu Sachsen-Meiningen (1800) gekommen waren, welcher den Grund zur gegenwärtigen Gestaltung des Bades Liebenstein legte und mannigfache zweckmäßige Einrichtungen, Bauten und Anlagen daselbst ins Leben rief. In diesem Sinne wurde auch unter der Regierung von weiland Herzog Bernhard Liebenstein als Kurort verbessert und verschönert; nicht minder wendet der jetzt regierende Herzog demselben eine besondere Aufmerksamkeit zu. Zur Zeit ist es in Privatbesitz übergegangen.

Gegenwärtig besitzt Liebenstein zwei Mineralquellen, welche in den tieferen Schichten der Zechsteinformation erbohrt sind. Beide sind an Kohlensäure reiche erdig salinische Eisenquellen.

Das Wasser wird getrunken und zu Bädern benutzt.

Das Badehaus ist 1884/85 neu erbaut. Jede Badezelle ist heizbar. Die Stahlbäder werden nach Schwartz'scher Methode erwärmt, so daß die Kohlensäure in den Bädern erhalten bleibt. Sool- und Eisensoolbäder werden mittelst einer gehaltreichen Mutterlauge hergestellt, sowie Fichtennadelbäder aus frischen Abkochungen verabreicht. Auch werden irische Kastenbäder hergerichtet.

Endlich ist in das neue Badehaus die schon 1840 begründete Wasserheilanstalt, neu eingerichtet für sämtliche Badeformen, aufgenommen.

Die Soolquellen zu Friedrichshall.

Diese Quellen wurden in früheren Zeiten zur Bereitung von Speisesalz, Glauber- und Bittersalz verwendet, bis in den 40er Jahren Dr. Bartenstein in Hildburghausen die Heilwirkung einer dieser Quellen, welche neben den Chlorverbindungen auch schwefelsaure Salze enthält, entdeckte. Wegen dieser Bestand-

teile wurde das Wasser bald von der medizinischen Wissenschaft als ein vorzügliches Heilmittel erkannt. Der Salinenbetrieb wurde eingestellt und es wurde anstatt dessen unter der Firma C. Oppel & Co. ein Wasserversandtgeschäft eingerichtet. Seit dem Sommer 1894 ist eine neu erbohrte Bitterwasserquelle in ausschließlichen Betrieb genommen worden.

§ 64.

c) Gefängnisse.

Zur Hygiene der Gefängnisse ergingen folgende generelle und spezielle Bestimmungen:

aa) Generelle Bestimmungen.

1836: 9/11 L. V. Art. 14 verweist ansteckende Kranke in die Krankenhäuser. (Vgl. § 90.)

1839: 19/2 L. V. Art. 26: In Gefangenenhäusern, bei welchen kein besoderer Arzt angestellt ist, hat der Physikus von Amtswegen sowohl vorbauend, als curativ die ärztlichen Geschäfte zu besorgen. Anstalten dieser Art, welche ihre besonderen Ärzte haben, sind von ihm periodisch zu revidieren.

1872: 29/10 Ausschr. betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen.

§ 1. Die Seitens der Gerichte

1) auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom $\frac{\text{31. Mai 1870}}{\text{18. Mai 1871}}$ in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verwiesenen jugendlichen Personen,

2) auf Grund des § 57 des genannten Strafgesetzbuchs zu Gefängnis oder Festungshaft verurteilten jugendlichen Personen

sind zur Vollziehung dieser Freiheitsbeschränkungen, sofern sie eine Dauer von vier Wochen und mehr umfassen, vom 1. Dezember d. Js. an, in die ständische Korrektionsanstalt zu Zeitz, bezüglich in die damit verbundene Lehr- und Erziehungsanstalt zu verbringen.

§ 2. Die Einlieferung in die Anstalt erfolgt durch die zuständige Behörde unter Beifügung der erforderlichen Notizen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Eingelieferten, eines Kleiderverzeichnisses, eines Signalements, eines Extrakts aus dem Strafurteile, welches die Einlieferung veranlaßt hat, eines Gesundheitsattestes, ferner hinsichtlich aller nach § 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt Unterzubringenden, sowie der noch nicht konfirmirten auf Grund des § 57 a. a. O. überwiesenen Personen eines Geburts-, Tauf-, Impf-, Schul- und Sittenzeugnisses in der Weise, daß solche Personen mit den bemerkten Ausweisen entweder unmittelbar durch den Gerichtsdiener oder einen zuverlässigen Gehülfen nach Zeitz verbracht oder zu dem Behufe der Polizeibehörde übergeben werden.

Gleichzeitig ist die Einlieferung unter Angabe des Namens, des Alters, der Strafdauer an uns berichtlich anzuzeigen.

Die Einzuliefernden müssen gesund und mindestens mit folgenden, in einem völlig brauchbaren Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen sein, nämlich: einem Hemde, einem Halstuch, einem Paar wollnen Strümpfen, einem Hut oder Mütze, ferner die männlichen mit: einem Oberrocke oder einer Jacke, einem Paar Beinkleidern, einem Paar Schuhen oder Stiefeln, die weiblichen mit einem Kamisole, einem Rocke, einem Paar Schuhen.

Erfolgt die Einlieferung, ohne daß die vorstehend aufgeführten Einlieferungserfordernisse erfüllt werden, so ist die Direktion der Anstalt zwar nicht zur Zurückweisung der Eingelieferten, wohl aber berechtigt, den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt erwachsenden besonderen Aufwandes zu fordern.

Über die erfolgte Einlieferung wird Seitens der Anstalt der einliefernden Behörde ein Empfangsschein zugestellt.

§ 3. Die Transport-, sowie die etwaigen Rücktransportkosten werden aus diesseitigen Mitteln bestritten und hat die Anstaltsdirektion bei der Berechnung und Auszahlung dieser Kosten nicht mitzuwirken.

§ 4. Etwa 4 Wochen vor der Entlassung jedes der Anstalt Überwiesenen wird der heimatlichen Polizeibehörde eine Nachweisung der persönlichen Verhältnisse zugesendet.

§ 5. Freiheitsstrafen bis zu 8 Tagen sind in dem Gefängnis des erkennenden Gerichts, Freiheitsstrafen von längerer Dauer, soweit die Bestimmung unter § 1 nicht zur Anwendung kommt, in einem Kreisgerichtsgefängnisse, und zwar in beiden Fällen unter Absonderung von andern Gefangenen zu vollziehen.

1877: 1/2 R. G. (St. P. O.) § 487 regelt die Aufschiebung von Freiheitsstrafen.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei andern Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

1879: 11/8 G. R. betr. **den Verpflegungsaufwand der Transportaten.**

In Folge der Bestimmung einer neueren Vereinbarung mit den bei den gemeinschaftlichen Strafanstalten beteiligten Staatsregierungen wird hierdurch bestimmt, daß bei allen durch Polizeibeamte oder Bedienstete auszuführenden Transporten, insbesondere bei Schubtransporten, bei Transporten nach und aus den Strafanstalten und Arbeitshäusern, bei Zuführungen an Militärbehörden u. s. w. der Verpflegungsaufwand der Transportaten, insoweit er aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten ist, und nicht etwa besondere ärztliche Anordnung vorliegen, höchstens 80 Pfennige für den Kopf und Tag betragen darf.

1883: 18/12 G. R. betr. **die Behandlung entlassener Sträflinge.**

Um die Vorschriften über die Behandlung entlassener Sträflinge zusammen-

zufassen und zu vereinfachen, wird im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat unter Aufhebung der Generalreskripte vom 21. August 1815, 19. April 1852, 29. Juni 1854 25. April 1871, 22. Januar 1883 Folgendes bestimmt.

I. Nach Verbüßung der Strafe Entlassene.

§ 1. Die Verwaltungen der gemeinschaftlichen Strafanstalten in Maßfeld, Gräfentonna, Hassenberg und Ichtershausen, ferner des Arbeitshauses in Dreißigacker werden bestimmungsgemäß

a) von der bevorstehenden Entlassung eines Sträflings mindestens einen Monat vor derselben,

b) von der erfolgten Entlassung alsbald bei derselben dem Landrat des Heimatsortes, Nachricht geben und der vorläufigen Benachrichtigung (a) die erforderlichen Bemerkungen über Betragen, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Überverdienst und über die Anträge beifügen, welche der Sträfling etwa in Rücksicht auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben stellt.

Erfolgt die Entlassung im Fall einer Begnadigung, so fällt die vorläufige Benachrichtigung (unter a) in der Regel hinweg.

Bei der Entlassung erhält der Sträfling Reisegeld und den nach Bestreitung desselben etwa verbleibenden Überverdienst ausgehändigt, oder es wird dieser der Heimatsbehörde zugesendet.

§ 2. Der Landrat teilt die ihm zugehenden Nachrichten (a und b) alsbald dem Ortsvorstand des Heimatsorts — auf einem ganzen Bogen — mit und fügt die etwa erforderlichen Verhaltungsanweisungen bei.

Abschrift dieser, sowie etwaiger weiterer Verfügungen teilt der Landrat dem Ortsgeistlichen mit.

§ 3. Der Ortsvorstand hat sofort bei Eingang der ersten Nachricht (a) zu prüfen, ob und welche Maßregeln nach der Persönlichkeit des Bestraften, nach seinen Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen, nach der Dauer der Strafe und nach den sonstigen Umständen erforderlich sind, damit der Bestrafte Unterkommen und Lebensunterhalt finde und von neuen Vergehungen abgehalten werde.

Die Maßregeln sind teils polizeilicher Art, teils solche der Fürsorge für den Bestraften.

Zwangsmaßregeln gegen den Bestraften sind nach verbüßter Strafe nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Maße, wie gegen andere zulässig; es kann daher z. B. der Bestrafte wohl aufgefordert, nicht aber ohne Weiteres genötigt werden, sich bei dem Ortsvorstande und dem Geistlichen zu melden.

§ 4. Was die polizeilichen Maßregeln anlangt, so hat der Ortsvorstand den Bestraften, wenn nach Persönlichkeit und Umständen der Verdacht vorhabender fernerer Verbrechen — besonders gegen das Eigentum — sich ergiebt, einer stillen Beobachtung seines Thuns zu unterwerfen.

Kompetenz-Edikt vom 16. Juni 1829 Art. 37 I.

Bei derselben muß jedes auffällige Vorgehen vermieden werden, welches der redlichen Lebensführung hinderlich werden könnte.

Wenn ein ehemaliger Sträfling, dessen fernere Überwachung noch nötig erscheint, einen neuen Wohnort wählt, so ist dem Landrat Anzeige zu machen, und vom Letzteren nach Befinden der Behörde des neuen Wohnorts geeignete Mitteilung zu machen.

Trifft ein entlassener Sträfling, dessen Rückkehr in seine Heimat zu erwarten gewesen, daselbst nicht rechtzeitig ein, so hat der Ortsvorstand das Ausbleiben alsbald dem Landrat anzuzeigen.

§ 5. Die Maßregeln der Fürsorge beruhen hauptsächlich auf der Erwägung, daß durch Mangel eines Unterkommens, genügender Arbeit oder zulänglichen Verdienstes, ferner durch ungeordnete Lebensweise, kränkende Ausschließung aus der Gemeinschaft mit den früheren Standes- und Berufsgenossen leicht Anlaß zu neuen Verbrechen gegeben wird.

Diese Maßregeln fallen häufig mit der Armenpflege zusammen; sie richten sich ganz nach der Persönlichkeit des Bestraften und nach den Umständen; es wird über dieselben unter Umständen mit dem Sträfling selbst zu verhandeln sein. Zu bedenken ist dabei, einmal, daß der Sträfling bereits bei der Entlassung von dem Vorsteher und dem Geistlichen der Anstalt vor gesetzwidrigen Handlungen verwarnt und zu redlichem Erwerb ermahnt wird — daß daher bei der Rückkehr in die Heimat die Wiederholung dieser Ermahnung in der Regel kaum am Platze ist, und sodann, daß der Fürsorge für den entlassenen Sträfling häufig erfolgreich dadurch vorgearbeitet wird, daß dessen Familie während der Strafzeit vor Verfall und Verkommen bewahrt wird.

In vielen Fällen, insbesondere nach kurzer Dauer der Strafe, oder wenn der Bestrafte in eine geordnete Familie, in ein eigenes Besitztum, in einen geregelten Geschäftsbetrieb zurückkehrt, werden Maßregeln der Fürsorge überhaupt nicht erforderlich sein. Aber auch da, wo eine Fürsorge nötig ist, muß das Bestreben darauf gerichtet sein, den Bestraften zur Selbstständigkeit heranzubilden, und die Fürsorge mit der Zeit entbehrlich zu machen.

Der Ortsvorstand wird über die Notwendigkeit und über die Art und Weise der Fürsorge mit dem Ortsgeistlichen, den Armenpflegern, beraten; finden sich geeignete dritte Personen bereit, sich der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zu widmen, die besondere Obhut für den einen oder andern derselben zu übernehmen, so ist solche dankenswerte Mitwirkung zu benutzen.

Von den Maßregeln der Fürsorge wird um so eher Erfolg zu erwarten sein, jemehr dabei die Gemeindebehörden mit den kirchlichen Behörden zusammen wirken.

§ 6. Der Ortsvorstand sammelt die eingehenden Benachrichtigungen in einem Aktendeckel.

Er trägt auf der Benachrichtigung (§ 2 § 1 a) jeweilig unter Beifügung des Tags des Eintrags ein, sowohl was in Betreff des Bestraften geschehen, als

auch, wie dieser seinen Lebensunterhalt findet und sich beträgt; er fügt die zur Beurteilung des Bestraften und der Sachlage erforderlichen Bemerkungen, insbesondere über dessen Familien- und Vermögensverhältnisse bei, soweit solche sich nicht aus der Benachrichtigung selbst ergeben.

Er bringt mindestens am Schlusse eines jeden Halbjahrs (30. Juni, 31. Dezember) einen kurzen Vermerk über den Stand der Sache zu den Benachrichtigungsbogen.

Sind in zwei Jahren hintereinander keine Maßregeln rücksichtlich eines Bestraften nötig geworden und voraussichtlich auch in der Folge nicht mehr nötig, so bemerkt er am Schlusse „der Fürsorge entlassen."

Der Ortsvorstand wird auf Verlangen sowohl dem Ortsgeistlichen als dem Ephorus die Benachrichtigung zur Einsicht vorlegen und sachdienliche Auskunft geben.

§ 7. Der Landrat wird über das Verhalten der Bestraften und über die gegenüber denselben ergriffenen Maßnahmen bei dem Besuch der Ortschaften und sonst von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen.

Er führt über die entlassenen Sträflinge ein Verzeichnis nach dem Muster I.

§ 8. Die vorstehenden Vorschriften beziehen sich im Allgemeinen nur auf diejenigen, welche mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von 6 Monaten oder mehr bestraft worden sind oder im Arbeitshaus untergebracht waren.

Indessen ist nach denselben auch bei solchen zu verfahren, welche, wenn auch mit kürzerem Gefängnis oder mit Haft bestraft, wegen der Art des Vergehens, oder wegen ihrer Persönlichkeit oder wegen besonderer Umstände das gleiche Verfahren — sei es der Überwachung, sei es der Fürsorge — erheischen. Namentlich wird dies der Fall sein bei den nach § 361 Z. 4—8 des St. G. B. bestraften Personen.

II. Vorläufig Entlassene.

§ 9. Rücksichtlich der vorläufig Entlassenen (Beurlaubten) kommt das Ausschreiben vom 23. Februar 1871 — Reg.-Bl. Nr. 45 Sammlung Band V S. 97 — zur Anwendung.

Die vorläufige Entlassung — Beurlaubung — bezweckt, den Bestraften teils durch die auf ein anhaltend gutes Verhalten gesetzte Belohnung des Wegfalls des Strafrests, teils durch die Überwachung während der Urlaubszeit allmählich an einen vernünftigen Gebrauch der Freiheit zu gewöhnen und so dessen dauernde und nachhaltige Besserung zu befördern.

Mit dem Ende der Strafzeit ohne Wiedereinlieferung finden selbstverständlich die besonderen Bestimmungen des Ausschreibens von 23. Februar 1871 auf den vorläufig Entlassenen keine Anwendung mehr; derselbe ist vielmehr von da ab ebenso zu behandeln, wie derjenige, der die Strafe vollständig verbüßt hat; in der Regel wird er der ferneren Fürsorge und Leitung nicht mehr bedürfen.

§ 10. Die in § 5 des Ausschreibens vom 23. Februar 1871 vorgeschriebene Anzeige an das Kreisgericht ist an die Staatsanwaltschaft am Landgericht zu richten und insbesondere dann zu machen, wenn der Beurlaubte nicht pünktlich im Aufenthaltsort eintrifft.

§ 11. Das Verzeichnis, welches der Ortsvorstand über die vorläufig Entlassenen nach § 7 des Ausschreibens vom 23. Februar 1871 zu führen hat, enthält folgende Rubriken:

a) Jahr und fortlaufende Nummer,
b) Name, persönliche und Familienverhältnisse des Beurlaubten,
c) Vergehen, Art und Dauer der erkannten Strafe,
d) Ende der Strafzeit (aus dem Entlassungsausweis zu entnehmen),
e) Tag der vorläufigen Entlassung,
f) Übersendeten Überverdienst,
g) Tag der Anmeldung,
h) Bemerkung über Führung, getroffene Fürsorge,
i) Wegzug (unter Angabe des neuen Wohnorts) oder Wiedereinlieferung.

Wechselt ein Beurlaubter den Aufenthaltsort, so geht er in die Tabelle des neuen Wohnorts über. —

§ 12. Die Beurlaubten sind in das § 7 vorgeschriebene Verzeichnis aufzunehmen, mit dem Vermerk über dem Namen „vorläufig entlassen."

§ 13. Der Landrat wird, soweit nicht rücksichtlich der polizeilichen Maßregeln ausschließliche Zuständigkeit eintritt, thunlichst in Übereinstimmung mit dem Ephorus handeln.

§ 14. Die noch laufenden Einträge werden aus den bisherigen in die neuen Verzeichnisse übertragen. Der Landrat fertigt daraus den Ortsvorständen einen Benachrichtigungsbogen für jeden Entlassenen zu, der noch in Fürsorge steht.

§ 15. In den Städten tritt an Stelle des Landrats der Magistrat (Bürgermeister) bezw. Bürgermeisteramt.

§ 16. Der Herzogliche Landrat wolle hiernach an die Ortsvorstände der Landorte verfügen.

I.

Verzeichnis der entlassenen Sträflinge.

Kreis . . . . . Ephorie . . . . .

Tag der Entlassung.	Name, Stand, Familien-, Vermögensverhältnisse, Vergehen oder Verbrechen, Strafe.	Getroffene Maßregeln. Auszug aus den Berichten und Verzeichnissen der Ortsbehörden. Tag des jeweiligen Eintrags.
	1. 2. 3. 4. 5. 6.	
1881 4./2.	Nußher, Aline. Oberbrüchheim, Handarbeiterin, geb. 9./1. 1858, elternlos, vermögenslos, 2 uneheliche Kinder. Diebstahl, 14 Monate Gefängnis.	5./2. 81. 18 Mk. 5 Pfg. Überverdienst — in der Sparkasse anzulegen. 10./1. 82. Aus erstem Dienst wegen Vergnügungssucht und Unbotmäßigkeit entlassen; im zweiten Dienst die Kinder in Pflege. 16./1. 83. Noch im selben Dienst, Betragen gut, 15 Mk. neue Einlage bei der Sparkasse. Der Fürsorge entlassen 16./1. 84.

1884: 1./8. G. R. schreibt vor, daß tuberkulose Kranke zu isolieren und ihre Kleider, Auswurf 2c. zu desinfizieren sind. (Vgl. § 107.)

1887: 9./2. Minist. Bek. ordnet an, daß für den curativen Teil der Gefängnisarztgeschäfte künftig eine Funktionszulage gewährt werden soll. Dieselbe beträgt für Meiningen jährlich 300 Mk., für Sonneberg und Saalfeld jährlich je 150 Mk., für fünf kleinere Physikate jährlich je 75 Mk.

1891: 20./1. G. R. betr. **die Einführung der Hafergrütze** in der Gefangenenverpflegung als ein vorzügliches Nahrungsmittel.

1891: 1./12. G. R. schreibt vor, daß in den strengen Wintermonaten den Gefangenen am Abend noch eine der Morgenkost entsprechende **warme** Kost verabreicht werde.

1892: 29./8. G. R. betr. **Vorsichtsmaßregeln bei bevorstehender Choleragefahr.**

Mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr werden die Behörden, welchen die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse obliegt, hierdurch aufgefordert, bei der Aufnahme von Gefangenen in die letzteren die jener Gefahr gegenüber notwendige Vorsicht anzuwenden, insbesondere vor der Aufnahme jedes Gefangenen, welcher einer Krankheit verdächtig erscheint, den Gefängnisarzt und in dessen Ermangelung den nächsten zur Verfügung stehenden Arzt zuzuziehen. Namentlich wird diese Vorsichtsmaßregel herumziehenden Personen und solchen Gefangenen gegenüber, welche von auswärts eingeliefert werden, zur Anwendung zu bringen sein. Über jeden etwa vorkommenden choleraverdächtigen Fall ist neben Beobachtung der sonst allgemeinen oder vom Arzt vorgeschriebenen sanitären Maßnahmen sofort anher zu berichten.

1892: 29./8. G. R. betr. **Die Choleragefahr.**

Mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr kann die Selbstgestellung von Personen, welche Freiheitsstrafen in den gemeinschaftlichen Strafanstalten zu verbüßen haben, nicht mehr gestattet werden, es muß vielmehr in jedem einzelnen Fall die Einlieferung derselben durch die betreffenden Behörden, welche für Beschaffung der erforderlichen, insbesondere ärztlichen Zeugnisse zu sorgen haben, erfolgen.

Den Herrn Ersten Staatsanwalt und die Herzoglichen Amtsgerichte setzen wir behufs Nachachtung hiervon in Kenntnis.

1892: 8./9. G. R. betr. **die Choleragefahr.**

Die Verwaltungen der diesseitigen Detentionsanstalten werden hierdurch auf die in Nr. 139 und 142 des Regierungsblatts enthaltenen Bekanntmachungen des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern hier vom 2. und 5. d. Mts., die Cholera betreffend, und besonders auf die unter Z. 7 der ersterwähnten Bekanntmachung enthaltene Anordnung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß es sich für Orte, wo Desinfektionsmittel nicht jederzeit zu haben sind, empfehlen wird, einen mäßigen Vorrat davon, namentlich von ungelöschtem Kalk, bereit zu halten.

1892: 17./9. G. R. betr. **die Choleragefahr.**

Die Verwaltungen der Detentionsanstalten werden anschlüssig an die Verfügung vom 8. d. Mts. hiermit angewiesen, für jeden Fall einen mäßigen Vorrat von grüner Seife bereit zu halten, welche bei vorkommenden Cholerafällen als unentbehrliches Mittel zur Reinigung und Desinfektion zur Hand sein muß.

§ 65.

bb) Spezielle Bestimmungen.

α) betr. **die Gerichtsgefängnisse.**

1878: 6./4. Ausschr. Ziff. 3 betr. **die ärztlichen Zeugnisse über die Einzuliefernden.**

Bei der Einlieferung eines jeden Sträflings in eine der gemeinsamen Strafanstalten ist ein ärztliches Zeugnis zu überreichen, „daß nicht wahrgenommen werde, daß der Einzuliefernde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei."

1879: 30./10. Ausschr. betr. **die Überweisung von verurteilten Personen an die Landespolizeibehörde.**

Bei Überweisung von Personen an die Landespolizeibehörde hat der Gefängnisarzt zu begutachten, „ob der Überwiesene für gesund und arbeitsfähig gehalten wird."

1880: 22./5. Bescheid Herzogl. Staatsministerii III, betr. die Atteste über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit als Offizialgeschäfte des Physikus.

— —, daß beide Liquidationen nicht für zahlbar erachtet werden können. Denn da nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen und den bestehenden gesetzlichen, bezw. vertragsmäßigen Bestimmungen

(:Vergl. Ausschreiben vom 6. April 1878, betr. die Errichtung gemeinsamer Strafanstalten Nr. 5 und § 9 des Nebenprotokolles zum Vertrag über das Arbeitshaus zu Dreißigacker vom 6. Juli 1877, sowie Ausschreiben vom 30. Okt. 1879 Nr. 50:)

Der Einlieferung der Auguste B. nach J., und ebenso des Paul M. nach D. eine ärztliche Untersuchung über die Körperbeschaffenheit durch den Gerichtsarzt vorauszugehen hatte, so muß diese Untersuchung als ein medizinalpolizeiliches Geschäft angesehen werden, zu dessen Vornahme der besoldete Physikus von Amtswegen verpflichtet war.

1883: 24./4. Reglement für die Gerichtsgefängnisse.

1893: 4./5. Ausschr. betr. eine Abänderung des Gefängnisreglements.

Aus dem Reglement interessiert folgendes:

§ 2. Bei jedem Gefängnis sind als Beamte thätig: — — — — Ä r z t e werden nach Bedürfnis beigezogen.

§ 6. — Der V o r s t e h e r kontroliert die Verteilung der Gefangenen in die Zellen und bestimmt, ob dieselben in Einzelhaft oder in Gemeinschaft zu bringen sind.

§ 9. — Er stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung.

§ 10. Der Vorsteher hat bis zum 10. jeden Monats einen Bericht zu erstatten, der — sich (auch) auf die Besuche des Arztes im abgelaufenen Monat erstreckt.

Der Vorsteher hat bis längstens zum 1. April einen Jahresbericht zu erstatten, der — — — f) die Regelung der ärztlichen Behandlung der Gefangenen umfaßt.

§ 22. — Ärzte sind in Beziehung der Hausordnung an die Anordnungen des Vorstehers gebunden.

§ 26. Kranke Personen müssen sofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung gestellt und — wenn ihre Unterbringung in einer Krankenanstalt nicht erfolgt — bis zu ihrer Heilung in besonders hierzu bestimmten Zellen verwahrt werden.

Personen, welche mit epidemischen Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängnis nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt von weiblichen Strafgefangenen im schwangern Zustande, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum 7. Monat vorgerückt ist.

§ 27. Den Gefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängnis mitzunehmen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. — — — sie erhalten dann stärkere Rationen. Anl. 11 § 4.

§ 35. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht. Der Vorsteher des Gefängnisses hat, wenn die Einzelhaft länger, als 3 Monate dauern soll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt.

§ 49. — der Genuß von Branntwein ist nur nach ärztlicher Verordnung gestattet. Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist verboten, soweit nicht vom Vorsteher eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 55. — Körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

§ 58. — die Abtritte sind wöchentlich einmal, die Nachtgeschirre täglich zu desinfizieren.

§ 62. Der Gerichtsarzt besucht das Gefängnis, so lange dasselbe besetzt ist, wöchentlich einmal. Er sieht dabei zu, ob für die Gesundheitspflege die nötige Sorgfalt getragen wird. Mängel wird er zur Kenntnis des Gefängnisvorstehers bringen. Seine Maßregeln unterliegen der Genehmigung des letzteren.

§ 64. — Die Benutzung eigener Betten kann nur in dringenden Fällen vom Gefängnisvorsteher gestattet werden.

Das Bettlager im Gefängnis besteht aus Bettgestell mit Strohsack, einem mit Stroh gefüllten Kopfpolster, Betttuch und einer bis drei wollenen Decken in Leinentuch eingeschlagen.

§ 66. — Gefangene, in Betreff deren der Gefängnisarzt begutachtet, daß sie nach ihrer Körperbeschaffenheit und früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht vertragen können, erhalten auf Anweisung des Gefängnisvorstehers eine ihrem Bedürfnis entsprechende Kost von anderer Zusammensetzung und Zubereitung.

Für Gefangene jüdischer Konfession darf während des Osterfestes ungesäuertes Brot in angemessener Quantität unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihren Glaubensgenossen zugelassen werden.

§ 76. Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten oder mit Außenarbeit beschäftigt werden, sind, wo es ausführbar ist, und wenn es die Witterung gestattet, täglich bis zur Dauer einer Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnishof zu führen und hierbei unausgesetzt zu beaufsichtigen. —

§ 83. — — — — Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften

sind streng zu beobachten und die Ausführung derselben ist durch das Aufsichtspersonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, sind in ein Arzneibuch einzutragen.

Nach Befinden kann die Überführung eines erkrankten Strafgefangenen in eine vom Gefängnis getrennte Krankenanstalt angeordnet werden. — —

Schwangere müssen bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Ort befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft, oder einstweilen aus der Haft entlassen werden.

§ 86. Untersuchung vor Überführung in eine andere Anstalt.

Anl. 11 § 3. Die regelmäßige Tageskost der Gefangenen ist:

des Morgens ½ Liter dünne Suppe oder Kaffee;

des Mittags 1 Liter dicke Suppe oder Gemüse oder Mehlspeise und am Sonntag ¼ Pfd. Fleisch. Strafgefangene erhalten dies jedoch nur, wenn die Haft länger, als 6 Tage dauert;

außerdem täglich der Mann 1½ Pfd., Frauen 1 Pfd. Roggenbrot, welches in 3 Portionen (morgens, mittags und abends) gegeben wird.

Der Vorsteher kann nach ärztlichem Gutachten Zulagen gestatten.

Jeder Gefangene erhält täglich dreimal frisches Trinkwasser in genügender Menge.—

β, betr. **das Arbeitshaus.**

Durch Vertrag vom 6. Juli 1877 ist zwischen den Regierungen von S. Meiningen, S. Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß älterer Linie die Errichtung eines gemeinschaftlichen Arbeitshauses in Dreißigacker bei Meiningen vereinbart worden für diejenigen Personen, gegen welche von den zuständigen Behörden der genannten Staaten die Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt worden ist. (St.-G.-B. § 362.)

Die Belegung der 70 Stellen steht zu dem Herzogtum S. Meiningen mit 31, dem Herzogtum S. Altenburg mit 22, dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen mit 10 und dem Fürstentum Reuß älterer Linie mit 7 Häuslingen.

Dasselbe wurde am 1. Juni 1878 eröffnet. Der Hausarzt hat für gewöhnlich wöchentlich einmal die Anstalt zu besuchen 2c., wofür er jährlich 450 Mk. Remuneration bezieht.

1878: 18./5. Hausordnung für das Arbeitshaus zu Dreißigacker.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Arbeitshaus hat die Bestimmung, die darin aufgenommenen Personen soviel als möglich an Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit, Nüchternheit, überhaupt an gesittetes Verhalten zu gewöhnen.

In dasselbe sind diejenigen Personen aufzunehmen, deren Unterbringung darin von den zuständigen Behörden der Herzogtümer S. Meiningen und S. Altenburg und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. ausgesprochen worden ist. Vgl. R.-Strafgesetzbuch § 362.

§ 2. Die an dem Arbeitshaus angestellten oder vorübergehend beschäftigten Personen müssen sich nicht nur, wie sich von selbst versteht, der sorgsamen Erfüllung

ihrer Dienstobliegenheiten, sondern auch in, wie außer dem Dienste eines sittlichen und anständigen Verhaltens, einer geordneten nüchternen Lebensweise und der Führung eines geregelten Haushalts befleißigen.

Bei allen ihren dienstlichen Äußerungen sind sie zur strengsten Wahrheit verpflichtet.

§ 3. Das Arbeitshaus und die Angestellten stehen unter Aufsicht und Leitung des Herzoglichen Staatsministeriums des Innern, bezüglich eines von demselben damit besonders beauftragten Beamten.

§ 4. Von den Häuslingen sind die Männer in dem Schloßgebäude, die Weiber in dem sogenannten langen Bau unterzubringen. Diese sind von jenen stets streng getrennt zu halten.

§ 5. Das Arbeitshaus ist streng abgeschlossen.

Der Zutritt zu den Häuslingen ist außer den Kommissarien der Regierungen der in § 1 genannten Staaten und den Beamten, welche mit jenen dienstlich zu verkehren haben, nur den mit einem Eintrittsvorweis der vorgesetzten Behörde (§ 3) versehenen Personen oder mit jedesmaliger Erlaubnis des Hausmeisters gestattet.

Solche Erlaubnis soll in der Regel nur den Ehegatten und nahen Verwandten der Häuslinge oder solchen Personen erteilt werden, welche mit ihnen in besondern Angelegenheiten zu sprechen haben; die Unterredung soll in Gegenwart des Hausmeisters, soweit möglich aber so stattfinden, daß andere Häuslinge nicht zugegen sind.

II. Aufnahme.

§ 6. Die Grundsätze, welche bei der Einlieferung beobachtet werden, sind in der Anlage A. ersichtlich.

§ 7. Sofort nach der Einlieferung ist eine genaue Untersuchung des Häuslings, seiner Kleider und Effekten vorzunehmen. Die hierbei vorgefundenen Gegenstände sind zu verzeichnen und, soweit sie nicht dem Häusling zum Gebrauch gelassen werden, in Verwahrung zu nehmen, oder, wenn sie sich nicht ohne Nachteil aufbewahren lassen, für Rechnung des Häuslings zum Verkauf zu bringen.

Das Verzeichnis ist dem Häusling zur Anerkennung vorzulegen und zum Zeichen derselben von ihm zu unterschreiben.

Unreine Sträflinge sind zu reinigen.

§ 8. Eine weitere Untersuchung nimmt der Hausarzt möglichst bald nach der Einlieferung vor.

Ist nach seinem Gutachten von dem Gebrauche der mitgebrachten Gegenstände des Häuslings eine Ansteckung zu besorgen, so sind dieselben nach dessen Gutachten sofort zu desinfizieren oder zu vernichten.

§ 9. Die Untersuchungen sind in einem besonderen Zimmer unter Beobachtung des Anstandes zu vollziehen und zwar bei weiblichen Häuslingen im Falle des § 7 durch eine Aufseherin, in dem Falle des § 8 in Gegenwart einer solchen.

Dem Hausmeister ist über den Befund Anzeige zu machen.

Nach der Visitation ist ein Signalement aufzunehmen.

§ 10. Jeder Häusling wird bei seiner Aufnahme und alsdann allmonatlich gewogen und das Gewicht angemerkt.

§ 11. Die Häuslinge werden vom Hausmeister von der Strafe der Selbstbefreiung, der vorsätzlichen Beihülfe zu derselben, der Meuterei, der Zusammenrottung zu gewaltsamem Ausbruch (Str.=G.=B. § 120 und 122) in Kenntnis gesetzt und auf die Hausregeln (§ 56) verwiesen, von denen ein Abdruck ihnen eingehändigt wird.

§ 12. Der Hausgeistliche hat den neu eingelieferten Häusling in Bezug auf seine sittliche und religiöse Ausbildung zu prüfen und die geeignete Vermahnung an ihn zu richten.

§ 13. Nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Häuslinge, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

III. Behandlung der Häuslinge in der Anstalt.

1. Im Allgemeinen.

§ 14. Die Behandlung der Häuslinge richtet sich nach den Vorschriften der Gesetze und nach den Bestimmungen gegenwärtiger Hausordnung. Dieselbe soll durchaus ernst und streng, dabei jedoch gerecht und ohne Härte sein. Willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Übrigen ist nicht statthaft.

§ 15. Die Häuslinge werden in der Regel in gemeinschaftlichen Räumen untergebracht. Sie müssen Tag und Nacht fortwährend entweder unter Aufsicht oder unter Verschluß gehalten werden.

Der Hausmeister kann jedoch nach Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§ 3) die Häuslinge ohne unausgesetzte Beaufsichtigung beschäftigen oder solche zur Arbeit außer dem Hause während der Arbeitszeit beurlauben.

2. Einsame Einsperrung.

§ 16. Einsame Einsperrung bei Tag und Nacht findet statt:

a. bei allen Häuslingen in den ersten 8 Tagen nach der Einlieferung,

b. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn Einzelne von dem Verkehr mit Anderen aus besonderer Rücksicht für diese oder für sie selbst entfernt gehalten werden müssen,

c. zur Strafe (§ 59, 61).

Jeder einsam eingesperrte Häusling ist in der Regel einmal täglich vom Hausmeister zu besuchen.

3. Kleidung.

§ 17. Die Häuslinge tragen gleiche, der Anstalt gehörige blaue Kleidung, im Sommer von leinenem Stoff, in der kälteren Jahreszeit von Wollengewebe.

§ 18. Bei kalter Witterung kann alten und kränklichen Personen nach dem Gutachten des Hausarztes vom Hausmeister gestattet werden, unter der vorgeschriebenen Kleidung ihre eigenen Unterkleider anzulegen.

Das Tragen der eigenen Leibwäsche ist sämtlichen Häuslingen gestattet.

4. Lagerstätte.

§ 19. Jeder Häusling erhält eine einschläfrige Bettstelle, welche mit dem Namen desselben versehen wird.

Das Bett besteht in einem Strohsacke, einem mit Stroh gefüllten Kopfpolster, einer oder zwei wollenen Decken für den Sommer und zwei oder drei dergl. für den Winter, nebst der nötigen Bettwäsche.

Der Gebrauch eigener Bettstücke ist nur dann zu gestatten, wenn der Hausarzt solches aus Gesundheitsrücksichten für notwendig erklärt.

5. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

§ 20. An sonstigen Gegenständen erhält jeder Häusling:

ein Waschgefäß, zwei Kämme, ein Handtuch, ein Nachtgeschirr mit Deckel.

6. Beköstigung.

§ 21. Als Verpflegung wird nur gewährt, was zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Kostordnung wird besonders festgestellt.

§ 22. Häuslinge jüdischer Religion erhalten die gewöhnliche Anstaltskost. Während ihres Osterfestes darf ihnen ungesäuertes Brot von ihren Angehörigen oder Glaubensgenossen verabfolgt werden.

§ 23. Die Speisen bestimmt der Hausmeister und zwar für jeden Tag stets auf eine Woche im Voraus.

In der Küche ist vorgemerkt:

1. das Verzeichnis der festgestellten Speisen,
2. die Anzahl der Häuslinge, welche
   a. die gewöhnliche Anstaltskost (§ 21),
   b. Krankenkost (§ 36),
   c. schmale Kost

   erhalten.
3. die Namen derjenigen Häuslinge, welche schmale Kost erhalten, mit Angabe der Tage, an welchen solche verabreicht werden muß.

Auf dem Vorplatz zur Krankenstube ist ein Verzeichnis derjenigen kranken Häuslinge anzuschlagen, welche Krankenkost oder auf ärztliche Anordnung eine Zulage an Bier, Milch und dergleichen erhalten.

§ 24. Als Getränk wird dreimal täglich frisches Wasser gereicht.

§ 25. Beschwerden der Häuslinge über die Kost werden von dem Hausmeister schleunigst untersucht und erledigt.

7. Gottesdienst.

§ 26. Alle Sonn- und Feiertage wird vormittags gemeinschaftlicher Gottesdienst von dem Hausgeistlichen gehalten.

Beichte und Abendmahl findet das Jahr zweimal statt.

An den gewöhnlichen Morgen- und Abend-Andachten (vergl. § 56 unter 26) wird der Geistliche einige Mal im Jahre teilnehmen.

Für die kranken Häuslinge sind vom Geistlichen besondere Andachtsübungen zu halten.

Dem Anstalts-Geistlichen liegt ob, sich des sittlichen und religiösen Wohles der Sträflinge ernstlichst anzunehmen und nach seinem Ermessen dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit zu besuchen.

§ 27. An Sonn- und Festtagen und in sonstigen Feierstunden steht es den Häuslingen nicht blos frei, in der Bibel oder in einem anderen geeigneten Buche zu lesen, sondern es ist auch von Amtswegen dahin zu wirken, daß dies geschehe und öfter unter angemessener Aufsicht ein gemeinsames Lesen nützlicher und erbaulicher Bücher stattfinde. Zu diesem Zwecke, sowie auch für diejenigen Häuslinge, welche für sich allein zu lesen wünschen, sind Bibeln, Gesangbücher und andere geeignete Bücher aus der Büchersammlung der Anstalt abzugeben.

§ 28. Darüber, ob Häuslingen Unterricht erteilt werden soll, bleibt der vorgesetzten Behörde für den einzelnen Fall Bestimmung vorbehalten.

§ 29. Für katholische Häuslinge kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 3) ein katholischer Geistlicher von Zeit zu Zeit Gottesdienst halten, auch dieselben besuchen.

Jüdische Häuslinge nehmen an dem Gottesdienste nicht teil. Zur ungestörten Verrichtung ihrer Gebete ist denselben die erforderliche Gelegenheit zu geben, im Übrigen haben dieselben ihre Sabbath- und Feiertage an den Sonn- und christlichen Feiertagen zu feiern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Anstalt von Zeit zu Zeit von einem Rabbiner besucht werden.

8. Reinlichkeits- und Gesundheitspflege.

§ 30. Den Häuslingen ist täglich ein Aufenthalt im Freien von wenigstens einer halben bis zu einer Stunde zu gewähren.

§ 31. Durch die ganze Anstalt, in den Arbeits- und Schlafsälen, den Einzelzellen, in der Küche, auf den Gängen, Vorplätzen, Treppen und Hofräumen, sowie an Körper und Kleidern der Häuslinge muß eine vorzügliche Reinlichkeit gehandhabt werden.

§ 32. Sämtliche benutzte Räume sind täglich gehörig zu lüften, in den Schlafräumen insbesondere sind während der Tageszeit die Thüren und Fenster geöffnet zu erhalten.

§ 33. In der Regel wird jede Woche frische Leibwäsche und alle vier Wochen frische Bettwäsche abgegeben.

§ 34. Während des Sommers werden die Häuslinge mehrmals in ein Bad gebracht.

§ 35. Die Anstalt wird in der Regel einmal in der Woche zu bestimmter Zeit und außerdem so oft es das Bedürfnis erheischt, vom Hausarzt besucht.

§ 36. Diejenigen Häuslinge, welche sich krank gemeldet haben, werden vom Arzt besucht. Der Arzt bestimmt die weitere Behandlung des Kranken.

Wirklich Kranke werden in die Krankenstube gewiesen; sie erhalten die vom Arzt vorgeschriebene Kost und Arznei, die Krankenkleidung und die nach ihrem Zustande erforderliche Pflege, wozu aus den besseren Häuslingen ein Krankenwärter bezw. eine Krankenwärterin bestellt werden.

Die ärztlichen Anordnungen werden zur Kenntnis des Hausmeisters gebracht.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§ 3) kann in geeigneten Fällen die Behandlung Kranker im Landkrankenhaus stattfinden.

§ 37. Tritt während des Aufenthalts im Arbeitshause Arbeitsunfähigkeit oder ein solcher Krankheitszustand — oder etwa bei weiblichen Häuslingen vorgerückte Schwangerschaft — ein, so daß der Aufenthalt im Arbeitshause nach dessen Bestimmung und Einrichtung dauernd nicht zulässig ist, so ist bei der einliefernden Stelle die Entlassung zu beantragen.

§ 38. Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete werden abgesondert.

§ 39. Kranke unterliegen den Hausregeln, insoweit nicht ihr Zustand eine Abweichung erfordert.

9. Beschäftigung und Arbeitsverdienst.

§ 40. Alle Häuslinge sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden. In der Regel sind sie dabei von andern freien Arbeitern getrennt zu halten.

An Wochentagen darf während der in der Tagesordnung bestimmten Arbeitszeit ein Häusling nur wegen Krankheit unbeschäftigt sein.

An Sonn- und Festtagen darf bis nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes in der Kirche der Ortsgemeinde nicht gearbeitet werden. Dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bleibt anheimgestellt, ob von da an Arbeit zu gestatten ist.

§ 41. Die Arbeitszweige werden mit Rücksicht gewählt, daß solche nicht nur einen guten Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Zucht und zur Begründung des Fortkommens der Häuslinge nach ihrer Entlassung geeignet sind.

§ 42. Soweit thunlich, sind die eigenen Bedürfnisse der Anstalt durch die Häuslinge selbst zu fertigen, auch haben dieselben die häuslichen Arbeiten zu verrichten.

Unter den geeigneten Vorsichtsmaßregeln können Häuslinge zur Schreiberei, zum Rechnungsgeschäft und zur Unterstützung der Aufseher als Obleute gebraucht werden.

§ 43. Die Arbeitszeit richtet sich nach der bestehenden Tagesordnung, soll aber während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht 14 Stunden, in der übrigen Jahreszeit nicht 12 Stunden für den Tag überschreiten.

§ 44. Die Beschäftigung der einzelnen Häuslinge und ihre tägliche Arbeitsaufgabe wird vom Hausmeister bestimmt. Es ist hierbei auf deren geistige und Körperbeschaffenheit, sowie auf die von denselben bisher betriebene Beschäftigung thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 45. Bei Arbeiten, für welche eine tägliche Arbeitsaufgabe gestellt werden kann, ist eine solche festzustellen und so zu bestimmen, daß es dem Arbeiter nach seinen besten Kräften bei angewendetem Fleiß möglich ist, solche zu erfüllen.

§ 46. Für die Arbeiten der Häuslinge wird der wirkliche Verdienst, wo solcher zu ermitteln ist, und wo dies nicht geschehen kann, hierfür ein verhältnismäßiger Anschlag von dem Hausmeister festgesetzt.

§ 47. Der gesamte Arbeitsverdienst eines Häuslings gehört von Rechtswegen der Anstalt; dem Häusling steht ein Anspruch auf Gewährung eines Anteils des Verdienstes in der Form von Überverdienst (§ 48—50), Nebenverdienst (§ 51) oder Fleißprämie (§ 52) nicht zu.

Die Gewährung eines solchen Anteils geschieht zur möglichsten Förderung des Fleißes und zur Wiederbelebung des Sinnes für lohnende Arbeit und dient als wesentliches Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Überverdienst und Fleißprämien sind deshalb nicht als Exekutionsobjekt zu erachten und können nicht als Mittel zum Ersatz der Kosten in Anspruch genommen werden, welche der Aufenthalt in der Anstalt verursacht.

Der Verdienst haftet aber für den Ersatz, welchen der Häusling für durch ihn herbeigeführte Beschädigung zu leisten hat.

§ 48. Bei Arbeiten außerhalb der Anstalt, ingleichen bei solchen Arbeiten innerhalb der Anstalt, für welche ein bestimmter Lohn von fremden Arbeitgebern gezahlt wird oder für welche wenigstens, wenn auch die Arbeit für Rechnung der Anstalt gefertigt wird, doch der verdiente Lohn genau festzustellen ist, wird in der Regel den Häuslingen ein Teil des reinen (baren) Verdienstes als „Überverdienst" gutgeschrieben.

Der Überverdienst soll ein Viertel des reinen Verdienstes nicht übersteigen und, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht unter ein Sechsteil desselben herabgehen.

Gemäß diesen Grundsätzen werden die Beträge des gut zu schreibenden Überverdienstes für die einzelnen Arbeitszweige von Zeit zu Zeit von der vorgesetzten Behörde festgesetzt.

§ 49. Häuslinge, welche aus der Anstalt entsprungen gewesen sind, erhalten keinen Überverdienst und zwar auch nicht auf die Zeit vor der Entweichung.

Jedoch kann denselben bei besonders gutem Verhalten und andauerndem Fleiß eine Gratifikation gewährt werden, die jedoch die Hälfte des gewöhnlichen Überverdienstes nicht übersteigen soll.

§ 50. Solchen, welche zum zweiten Mal oder öfter sich in der Anstalt befinden, ist in den ersten drei Monaten nur bei besonders gutem Verhalten ein Überverdienst zu gewähren.

§ 51. Für in den Feierstunden und an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage gestattete Arbeiten können die Häuslinge sich einen Nebenverdienst erwerben, der bezüglich der Verfügungsbefugnis des Häuslings dem Überverdienst gleich behandelt wird.

§ 52. Bei Arbeiten für die Anstalt, für welche sich ein bestimmter Lohn nicht festsetzen läßt, können denjenigen Häuslingen, welche sich durch Fleiß auszeichnen, Fleißprämien gewährt werden. Deren Höhe bestimmt der Hausmeister mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, mit der Maßgabe, daß solche für einen Häusling im Monat den Betrag von drei Mark nicht übersteigen darf.

§ 53. Das Guthaben eines Häuslings an Überverdienst, Nebenverdienst und Fleißprämien ist in der Regel erst bei der Entlassung — und zwar zur Förderung eines rechtlichen Fortkommens des Entlassenen durch die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem derselbe seinen Aufenthalt nehmen will, — auszuzahlen. Ausnahmsweise ist der Hausmeister ermächtigt, auch vorher den Häuslingen die Ver-

fügung über ihr Gutachten, jedoch höchstens bis zur Hälfte desselben, namentlich zur Unterstützung ihrer nächsten Angehörigen, zu gestatten.

§ 54. Über sämtlichen Verdienst eines Häuslings, sowie über die Ausgaben daraus, wird für jeden Sträfling besondere Rechnung geführt, welche dem Häusling auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 55. Der einem Häusling als Arbeitsverdienst oder Fleißprämie bewilligte und gutgeschriebene Betrag fällt im Falle des Ablebens eines Häuslings während der Haftdauer der Anstaltskasse anheim.

10. Verhaltungsmaßregeln für die Häuslinge.

§ 56. **Für das Verhalten der Häuslinge gelten folgende allgemeine Hausregeln:**

1) Die Häuslinge haben alle die Ordnung des Hauses betreffenden Vorschriften streng zu befolgen, sich stets bescheiden, sittlich und anständig zu benehmen, den Vorgesetzten und Aufsehern mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten und Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten.
2) Die Häuslinge haben Ruhe zu beobachten und jeder gegenseitigen Mitteilung durch unnötige Reden, Geberden, Schrift oder andere Mittel, sowie alles Neckens und jeder anderen Störung sich zu enthalten. Ein Verkehr der Häuslinge unter sich ist nur insoweit gestattet, als er nach erteilter Anweisung oder durch die Arbeit notwendig ist.
3) Wer den Beamten der Anstalt oder den Aufsehern eine Bitte, Beschwerde oder Anfrage vortragen will, hat mit kurzen Worten oder durch Aufhebung der rechten Hand die Erlaubnis zum Sprechen einzuholen, und nachdem diese bewilligt ist, das Anliegen mit wenig Worten bescheiden vorzutragen.
4) Der Verkehr mit den Aufsehern ist auf das Notwendige zu beschränken.
5) Beschwerden gegen die Aufseher sind bei dem Hausmeister anzubringen. Beschwerden gegen den Hausmeister oder einen andern Beamten sind bei dem mit der Aufsicht über die Anstalt betrauten Beamten (§ 3) anzubringen oder bei dem Hausmeister anzumelden und von diesem der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

   Eingaben an höhere Behörden sind zunächst dem Hausmeister vorzulegen.

   Bei Anwesenheit von Kommissarien der beteiligten Regierungen darf sich jeder Häusling durch den Aufseher bei diesen zum Anbringen von Beschwerden anmelden lassen.
6) Auf die an die Häuslinge gerichteten Anfragen haben dieselben kurz und bescheiden zu antworten.
7) Jeder Verkehr der Häuslinge mit Personen, welche nicht zur Anstalt gehören, ist untersagt; sie dürfen Fremde, welche die Anstalt besuchen, oder welche ihnen, wenn sie unter Aufsicht sind, bei auswärtiger Arbeit begegnen, weder begrüßen noch anreden und erst dann auf eine Unterhaltung eingehen, wenn hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.
8) Die Häuslinge haben sich selbst, ihre Kleider, Betten und Arbeitszimmer stets mit Sorgfalt reinlich zu erhalten.

9) Zur Arbeit, zum Gottesdienst, zum Essen, in die Schlafräume ꝛc. gehen die Häuslinge in der vorgeschriebenen Ordnung, in der Regel zwei und zwei hintereinander, und es darf ohne Erlaubnis des Aufsehers Keiner aus dem Zuge treten.

10) Der Häusling darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubnis oder Befehl des Aufsehers nicht verlassen.
Den Abtritt darf gleichzeitig immer nur ein Häusling betreten.

11) Die Häuslinge haben jede ihnen aufgegebene Arbeit binnen der festgesetzten Zeit mit Aufwendung allen Fleißes selbst zu fertigen.

12) Der Häusling hat die ihm vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten und darf während derselben, auch wenn er eine ihm gestellte Aufgabe vollendet hat, nicht müssig sein, sondern hat die noch übrige Zeit zur Erwerbung eines Nebenverdienstes oder zum Lesen in einem nützlichen Buche anzuwenden.

13) Alle Arbeits- und Zimmergeräte, sowie überhaupt alle den Häuslingen anvertrauten Gegenstände haben dieselben mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Wer etwas vorsätzlich oder leichtsinnig beschädigt oder verunreinigt, oder Gegenstände der ihm aufgegebenen Arbeit verdirbt, ist straffällig und zum Schadenersatz verpflichtet. (§ 47.)

14) Wie der Häusling bei seiner Aufnahme in die Anstalt alle Gegenstände abliefern muß und nichts zurückbehalten darf, so ist ihm auch nicht gestattet, von Dritten etwas ohne Erlaubnis in seinen Privatbesitz zu nehmen, es sei im Wege des Tausches, des Fundes, Ankaufs oder der Schenkung, noch überhaupt Gegenstände in Besitz haben, deren Besitz oder Gebrauch ihm nicht von einem Beamten gestattet worden ist; er hat vielmehr alles, was ihm auf irgend eine Weise zukommen sollte, sofort an den Aufseher zur Ablieferung an den Hausmeister abzugeben.

15) Kein Häusling darf ohne Erlaubnis des Hausmeisters einen Brief schreiben, oder in Empfang nehmen.

16) Zu jeder Beschäftigung außer den gesetzlichen Arbeitsstunden oder an Sonntagen, zum Schreiben und Lesen in anderen als den vorgeschriebenen Büchern ist die Erlaubnis des Hausmeisters auszubitten.

17) Ohne Erlaubnis darf sich kein Häusling von dem Gottesdienste, vom Genuß des heiligen Abendmahls, von den etwa angeordneten Unterrichts- und Unterhaltungsstunden, sowie von der täglichen Bewegung in der frischen Luft ausschließen.

18) Das Mitnehmen von Speisen aus den Speisezimmern oder das Zurückbehalten solcher auf der Zelle ist ebenso untersagt, als der Genuß anderer als der nach der Speiseordnung abgegebenen Nahrungsmittel, wenn nicht zu dem letzteren Falle Erlaubnis des Hausmeisters ausgewirkt ist.

Auf auswärtiger Arbeit dürfen die Häuslinge andere als erlaubte Genußmittel nicht annehmen, auch wenn ihnen solche von den Arbeitgebenden angeboten werden sollten.

19) Die Abgabe von Nahrungsmitteln an andere Personen, sowie der Austausch solcher ist streng untersagt.

20) Das Tabakrauchen, Tabakkauen, das Schnupfen ist untersagt.
Letzteres kann ausnahmsweise gestattet werden.

21) Die Häuslinge, welche sich einer Unwahrheit oder Verstellung schuldig machen, insbesondere auch diejenigen, welche sich krank melden, ohne es wirklich zu sein, sind strafbar.

22) Entweichung, sei es aus der Anstalt selbst oder von der öffentlichen Arbeit, jeder Versuch hierzu, ingleichen die Überschreitung des zur auswärtigen Arbeit erteilten Urlaubs, wird disziplinarisch bestraft.

23) Häuslinge, welche Kenntnis von beabsichtigten Entweichungen oder von Anstalten hierzu, sowie von Verabredungen zum Ungehorsam und zum Aufruhr oder von sonstigen Ordnungswidrigkeiten erlangen, haben hiervon sofort dem Hausmeister oder dem Aufseher Anzeige zu machen.

24) Ist einem Häusling die Arbeit ohne Aufsicht in oder außerhalb der Anstalt gestattet, so hat er sich pünktlich zu derselben zu begeben, bei derselben bis zur vorgeschriebenen Zeit auszuharren und sich dabei, sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzt und anständig zu betragen, unnötige Gespräche und unnötigen Aufenthalt aber sorgfältig zu vermeiden.

25) Ist einem Häusling das Amt eines Obmanns übertragen, so hat derselbe dafür zu sorgen, daß die ihm überwiesenen Häuslinge ihre Obliegenheiten sorgfältig erfüllen; diese aber haben ihm pünktlich Folge zu leisten.

26) Im Übrigen besteht folgende

Tagesordnung:

a. Auf ein Zeichen mit der Glocke, welches vom 1. Mai bis letzten August des Morgens um 5 Uhr, im März, April, September, Oktober des Morgens um 6 Uhr, vom 1. November bis letzten Februar des Morgens um $6^1/_2$ Uhr erfolgt, müssen sämtliche Häuslinge, die nicht wegen Krankheit davon befreit sind, aufstehen, sich ankleiden, waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, den Schlafraum lüften, sowie Wasch- und Nachtgeschirre ausleeren, reinigen und an ihre Plätze bringen.

Diese sämtlichen Verrichtungen müssen binnen einer halben Stunde ordnungsmäßig beendet sein.

b. Eine halbe Stunde nach dem ersten Zeichen wird ein zweites gegeben, worauf die Häuslinge nach den Versammlungs- und Arbeitssälen abgeführt werden. Hier wird zunächst das Morgengebet verrichtet. Dasselbe wird von einem Häusling vorgesagt oder vorgelesen. Dabei stehen die Häuslinge und nehmen die Kopfbedeckung ab. Nach dem Gebet erhält jeder Häusling sein Frühstück.

c. Eine halbe Stunde nach dem zweiten Zeichen wird das dritte gegeben, nach welchem überall die vorgeschriebene Arbeit beginnt und die zur auswärtigen Arbeit bestimmten Häuslinge abgeführt werden.

d. Um 11 Uhr findet das Mittagsessen in dem dazu bestimmten Raume statt. Vor dem Essen wird ein Gebet gesprochen, wobei wie bei dem Morgengebet zu verfahren ist.
e. Nach dem Essen erfolgt Bewegung im Hof.
f. Um 12 Uhr beginnt die Arbeit von Neuem.
g. Um 5 Uhr wird die Arbeit auf 1/4 Stunde unterbrochen; die Häuslinge können den Rest ihrer täglichen Brotration genießen.
h. Die Arbeit endet in den Monaten: Mai bis August — abends 8 Uhr, März, April, September, Oktober — abends 7 1/2 Uhr, November bis Februar — abends 7 Uhr.

Nach Schluß der Arbeitszeit wird das Abendgebet, wie das Morgengebet verrichtet und die Häuslinge begeben sich in die Schlafräume. Dort hat jeder Häusling sich zu entkleiden und in sein Bett zu begeben.
i. Zu Beginn und zu Ende der Arbeitszeit (unter c. f. g. h.) wird ein Zeichen gegeben.
k. Für Sonn- und Festtage gelten folgende besondere Bestimmungen: Das Zeichen zum Aufstehen wird eine Stunde später als an den Wochentagen gegeben und zum Waschen, Ankleiden 2c. eine Stunde Zeit gelassen. Die Häuslinge erhalten einen guten Anzug, welcher vor dem Niederlegen wieder abgegeben und in besondere Verwahrung genommen wird. Die gebrauchte Wäsche und Kleidung hat jeder Häusling geordnet auf sein Bett zu legen.

Nach Ablauf einer Stunde werden die Häuslinge auf ein gegebenes Zeichen wie gewöhnlich in die Versammlungssäle abgeführt, wo sie nach verrichtetem Morgengebete den Kaffee erhalten und hinsichtlich der Reinlichkeit an Körper und Kleidung untersucht werden.

Zur vorgeschriebenen Zeit findet der Gottesdienst statt.

Zur Bewegung nach dem Mittagsessen wird eine volle Stunde Zeit gegeben.

Die freie Zeit ist zum Lesen in nützlichen Büchern oder zu geräuschloser Beschäftigung zu verwenden.

Im Übrigen gilt die Tagesordnung der Wochentage.
l. Inwieweit bei einsamer Einsperrung und bei auswärtiger Arbeit die vorstehenden Bestimmungen eine Änderung erleiden, wird nach dem Verhältnis, so viel als nötig, besonders bestimmt. Der Aufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, an dieser Tagesordnung Abänderungen eintreten zu lassen, insbesondere die Arbeitszeit im Ganzen und für Einzelne innerhalb der in dem § 43 vorgeschriebenen Grenzen zu verlängern.

Die bestehende Tagesordnung haben die Sträflinge pünktlich zu befolgen.

11. Disziplinarstrafen und Zwangsmaßregeln.

§ 57. Übertretungen dieser Vorschriften werden soweit sie nicht zur Bestrafung durch die Gerichte geeignet sind, disziplinarisch geahndet.

§ 58. Der Hausmeister handhabt unter Leitung des mit der Beaufsichtigung des Arbeitshauses beauftragten Beamten (§ 3) die Disziplin über die Häuslinge. Die Strafen werden nach summarischer Erörterung des Thatbestandes, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, ausgesprochen. Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu. Der Hausmeister hat darüber zu entscheiden, ob einer solchen Beschwerde eine aufschiebende Wirkung beizulegen ist oder nicht.

§ 59. Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung: 1. Verweis, 2. Entziehung der Erlaubnis, Briefe zu schreiben und den Zutritt von Angehörigen zu erlangen, 3. zeitweilige oder gänzliche Entziehung des Überverdienstes, bezüglich der Fleißprämien und der Erlaubnis, sich besondere Genußmittel anzuschaffen, 4. zeitweise Entziehung oder Aussetzung der Kost; (§ 60.) 5. schmale Kost; (§ 60.) 6. einsame Einsperrung; (§ 61.) 7. Dunkelarrest; (§ 62.) 8. hartes Lager; (§ 63).

§ 60. Zeitweise Aussetzung der Kost findet nur in der Ausdehnung statt, daß wöchentlich eines Tages einmal das Mittagsessen ausgesetzt oder verschoben, oder das Abendessen entzogen wird.

Schmale Kost besteht in Brot und Wasser, für die Männer 2 Pfund, für die Weiber 1½ Pfund Brot für den Tag; sie darf jeweilig nicht länger als auf 14 Tage erkannt werden; bei dem Vollzuge darf sie ununterbrochen nicht länger als auf 2 Tage stattfinden.

§ 61. Einsame Einsperrung darf auf höchstens vier Wochen erkannt werden. Der Bestrafte ist täglich auf ½ Stunde zum Genuß der freien Luft zuzulassen und hat seine Arbeitsaufgabe zu liefern.

§ 62. Dunkelarrest darf auf höchstens 30 Tage erkannt werden. Nach jedem zweiten Tag des Dunkelarrestes ist ein Zwischenraum von 4 Tagen zu lassen, nach deren Ablauf erst mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist.

§ 63. Hartes Lager darf nicht über die Dauer von 30 Tagen erkannt werden; die Verbüßung geschieht in der Weise, daß nach je 2 Tagen immer ein Zwischenraum von 2 Tagen zu lassen ist.

§ 64. Die Anlegung von Fesseln, — Beineisen mit Ketten und Handschellen — ist nur als Zwangs- und Sicherungsmittel, namentlich bei thätlicher Widersetzlichkeit, bei Fluchtversuchen, bei Zerstörungslust, in Anwendung zu bringen. Dieselbe darf die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen.

§ 65. Den Aufsehern steht eine Strafbefugnis nicht zu.

§ 66. Zur sofortigen Bändigung von grobem Ungehorsam und thätlichem Widerstand, sowie zur Vollziehung der vorgedachten Disziplinarmittel ist der notwendige Zwang anzuwenden.

§ 67. Jede Disziplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Häuslings vorgemerkt.

IV. Entlassung.

§ 68. Die Entlassung muß mit Ablauf des Zeitraums erfolgen, auf welchen die Unterbringung des Häuslings im Arbeitshause verfügt ist. Dieser Zeitraum wird so berechnet, daß die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der

Kalenderzeit angenommen (R.=Str.=G.=B. § 19) und der Tag der Einlieferung als der erste Tag gerechnet wird.

§ 69. Mindestens einen Monat vor Ablauf der Einsperrungszeit ist jeder Häusling darüber zu Protokoll zu vernehmen, wie er seinen Unterhalt nach seiner Entlassung zu erwerben gedenkt und was er in Beziehung auf seinen Wiedereintritt in das bürgerliche Leben etwa Besonderes zu beantragen hat.

§ 70. Gleichzeitig wird die Verwaltungsbehörde des Bezirks, welchem der Häusling angehört, oder wenn derselbe seine Heimat in einer Stadt hat, die betreffende städtische Behörde, von der bevorstehenden Entlassung des Häuslings unter Hinzufügung der nötigen Bemerkungen über das Betragen, den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit, den zu erwartenden Überverdienst und über die etwaigen Anliegen des Häuslings (§ 69) schriftlich benachrichtigt, um die hiernach erforderliche Fürsorge für eine passende Unterkunft desselben eintreten zu lassen.

§ 71. Bei der letzten Anwesenheit des Hausarztes vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austretenden untersucht und das deshalb Nötige bemerkt, bezüglich angeordnet, derselbe auch gewogen und sein Gewicht, gegenüber dem bei seiner Einlieferung ermittelten, eingetragen.

§ 72. Am Tage vor der Entlassung wird mit dem Häusling über seinen Überverdienst und sein sonstiges Guthaben abgerechnet und nach Anerkennung der Richtigkeit die Abrechnung selbst von ihm unterschrieben. Dabei ist der Häusling ausdrücklich auf die Bestimmung aufmerksam zu machen, daß Rückfällige auf einen Überverdienst künftig keinen Anspruch haben, und zu einem geordneten Lebenswandel und redlichem Erwerb zu ermahnen.

§ 73. Seine Kleidungsstücke und sonstige Effekten werden am Tage der Entlassuug dem Häusling übergeben.

§ 74. Ist der austretende Häusling mit brauchbaren Kleidungsstücken nicht versehen, auch nicht in der Lage gewesen, um sich selbst, oder durch seine Angehörigen oder durch seine Heimatsgemeinde dergleichen verschaffen zu können, so werden ihm, soweit als notwendig, Kleider von der Anstalt unter Anrechnung der Kosten auf sein Guthaben (§ 71) verabfolgt.

§ 75. Die Entlassung erfolgt immer, ohne Rücksicht auf die Stunde des Eintritts, des Morgens, und zwar entweder durch Bewilligung des freien Austritts aus der Anstalt oder, bei verfügtem Transport, durch Übergabe an den Landrat.

§ 76. Der Hausmeister fertigt mindestens acht Tage vor der Entlassung eine Benachrichtigung über dieselbe an die Ortspolizeibehörde des Geburts= oder letzten Wohnorts, bez. des vom Häusling erwählten Aufenthaltsorts, sowie an dem Tage der Entlassung die Benachrichtigung an die einliefernde Behörde, ingleichen den Entlassungs= beziehungsweise Transportschein aus.

§ 77. Ist der Geburts= oder letzte Wohnort, bez. der Ort, wo dem Häusling ein Unterkommen gesichert ist, mehr als 15 km von der Anstalt entfernt, so erhält der zu Entlassende ein Reisegeld. Dieses wird, wenn der zu Entlassende ein Guthaben an Überverdienst 2c. hat, aus diesem, sonst aber aus der Anstaltskasse entnommen und beträgt a. bei einer Entfernung von 15 bis zu 30 km 16 Pfennige

pro $7^1/_2$ km, b. bei weiterer Entfernung nach billigem Ermessen 18 Pfennige bis höchstens 30 Pfennige pro $7^1/_2$ km.

Bei weiten Entfernungen, ebenso für schwächliche Personen wird freie Eisenbahnfahrt in IV. Klasse bis zur entsprechenden Station und von da ab 20 Pfennige für je $7^1/_2$ km gewährt.

§ 78. Wird die Einlieferung eines zu entlassenden Häuslings wegen anderweiter Untersuchungen von einer dritten Behörde beansprucht, so ist Anzeige an die einliefernde Behörde zu machen.

V. Verfahren beim Ableben eines Häuslings.

§ 79. Ist ein Häusling gestorben, so hat der Hausmeister die gesetzliche Totenschau zu veranlassen, auch dem Hausarzt sofort Nachricht zu geben. Der Leichnam wird, sobald es zulässig, mit einem Leichenhemd bekleidet, in die Totenkammer gebracht. Der Todesfall wird von dem Hausmeister dem zuständigen Standesbeamten (§ 58, 20 des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875), sowie den Angehörigen des Gestorbenen und der einliefernden Behörde, sowie der Heimatsbehörde angezeigt.

§ 80. Der Hausmeister ordnet zur Beerdigung sechs Träger aus den Häuslingen zum Transport der Leiche ab, sorgt für die Herrichtung eines bretternen Sarges und für die weiteren Erfordernisse der Bestattung. Soweit der in der Anstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen zur Tilgung der Beerdigungskosten und der sonstigen Verbindlichkeiten desselben gegen die Anstalt nicht erforderlich ist, wird solcher dem Amtsgerichte verabfolgt.

Anlage A zu § 6.

(Aus dem Nebenprotokoll zum Vertrage vom 6./7. 1877.)

§ 8. Die beteiligten Staatsregierungen werden Personen unter 18 Jahren, bei welchen nach ihrem Ermessen eine Erziehung notwendig oder angezeigt erscheint, nicht in das Arbeitshaus verweisen lassen.

Sie behalten sich vor, auch andere jugendliche Personen anderweit unterzubringen. Soll in einzelnen anderen Fällen die Unterbringung in einer anderen Anstalt stattfinden, so wird solches der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Regierung mitgeteilt werden.

§ 9. Personen, welche nicht arbeitsfähig oder nicht gesund sind, sollen nicht eingeliefert werden.

Tritt während des Aufenthalts im Arbeitshause Arbeitsunfähigkeit oder ein solcher Krankheitszustand ein, welcher den Aufenthalt im Arbeitshause nach dessen Bestimmung und Einrichtung dauernd nicht zuläßt, so wird von der einliefernden Staatsregierung auf desfallsige Vorlage der Arbeitshaus-Verwaltung die Entlassung angeordnet werden.

Personen, welche aus Armenpfleganstalten entwichen waren, sollen indessen, auch bei mangelnder Arbeitsfähigkeit, im Arbeitshause aufgenommen und festgehalten werden.

§ 10. Auf kürzere Zeit, als auf 3 Monate, soll eine Einlieferung nicht angeordnet werden.

§ 11. Bei der Einlieferung soll der Arbeitshäusler mit den notdürftigen Bekleidungsstücken versehen sein, diese werden demselben für den Zeitpunkt der Entlassung aufbewahrt.

§ 12. Die Aufnahme unreiner oder mit Ungeziefer behafteter Personen soll nicht beanstandet, der besondere hierdurch entstehende Aufwand aber dem Arbeitshause von der einliefernden Behörde erstattet werden.

§ 13. Bei der Einlieferung ist ein Aufnahmevorweis mit einem ärztlichen Zeugnis, daß der Einlieferung aus Rücksichten der Gesundheit ein Bedenken nicht entgegenstehe, und eintretenden Falls mit einem Vermerk nach § 9, Abs. 3 zu überreichen.

Der Aufnahmevorweis enthält Name, Wohnort, Alter, wenn thunlich den Unterstützungswohnsitz, die Konfession, Stand, Gewerbe des Einzuliefernden, sowie den Grund der Einlieferung.

Auf Verlangen werden der Verwaltung die ergangenen Akten mitgeteilt werden.

1878: 18./5. Dienstvorschriften für den Hausarzt am Arbeitshaus zu Dreißigacker.

§ 1. Der Anstaltsarzt hat einerseits im Allgemeinen die gesundheitlichen Verhältnisse des Arbeitshauses und der in demselben untergebrachten Häuslinge zu überwachen, andererseits im Besonderen die Behandlung der erkrankten Häuslinge zu besorgen. Er hat die Anstalt regelmäßig wöchentlich einmal zu bestimmter Zeit zu besuchen.

§ 2. In erster Beziehung hat der Arzt die ganze Anstalt in Bezug auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit von Zeit zu Zeit einer Untersuchung zu unterwerfen und über vorgefundene Übelstände oder Mängel und die Mittel zur Abstellung derselben der vorgesetzten Behörde mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 3. Mit den Einrichtungen in der Anstalt und mit der Beschäftigung der Häuslinge macht sich der Arzt möglichst bekannt, um ihren Einfluß auf den körperlichen und geistigen Zustand der Häuslinge gehörig beurteilen zu können.

§ 4. Der Arzt hat ein besonderes Augenmerk auf die Beköstigung der Häuslinge, auf die Beschaffenheit des Brotes, des Trinkwassers, auf die den Häuslingen für ihren Überverdienst zu gewährenden Lebensmittel und Getränke, auf die Beschäftigung der Häuslinge und auf deren Einfluß auf die Gesundheit zu richten. Ebenso sieht er auf gute gesunde Luft in allen Räumen der Anstalt, insbesondere in den Arbeitssälen, Krankenstuben und einzelnen Zellen; von vorgefundenen Mängeln macht er dem Hausmeister, nötigenfalls der vorgesetzten Behörde Anzeige.

§ 5. Die neu eingelieferten Häuslinge werden vom Arzt bei dessen nächster Anwesenheit untersucht. Die Häuslinge werden zu diesem Zwecke dem Arzte soweit von den Kleidern entblößt vorgestellt, daß er sie in Beziehung auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand, ihre Arbeitsfähigkeit, ihre körperlichen Gebrechen u. s. w. genau untersuchen kann. Das Gesamtergebnis, welches speziell auch jedesmal einen Vermerk über das Frei- und Nichtfreisein von Krätze und Syphilis enthalten muß, wird vom Arzte zu den Akten vermerkt. Bei dieser ersten Untersuchung muß der Arzt auch darüber sich erklären, zu welchen Arbeiten der Neueingelieferte sich eignet.

§ 6. Jeder neueingelieferte Häusling muß von dem Arzte sobald als möglich geimpft und das Ergebnis zu den Akten vermerkt werden.

§ 7. Dem Arzt werden bei seiner jedesmaligen Anwesenheit zunächst die Neuerkrankten vorgeführt, nach geschehener Untersuchung hat der Arzt dem Hausmeister mitzuteilen, ob die Kranken fortarbeiten können, oder ob sie in die Krankenstube überzuführen sind. Krätzige oder Syphilitische sind jedenfalls ganz abgesondert zu behandeln, ebenso die Augenkranken, soweit es der Raum zuläßt. Nötigenfalls ist Antrag auf Aufnahme ins Landkrankenhaus, bezw. auf Entlassung zu stellen, bezw. beim Hausmeister zu veranlassen.

§ 8. Der Arzt hat jeden erheblich Kranken so oft als nötig zu besuchen. Bei dem plötzlichen Ausbruche gefährlicher Krankheiten hat der Hausmeister das Recht, den Arzt zu jeder Zeit zu requirieren, und es hat der Arzt jederzeit solcher Aufforderung Folge zu leisten.

§ 9. Nach beendigtem Krankenbesuche wird der Arzt mit dem Hausmeister etwa nötig erscheinende Anordnungen u. s. w. mündlich besprechen.

§ 10. Die Krankenwärter, welche auch aus den Häuslingen vom Arzt ausgewählt werden können, stehen unter dem Arzte in Bezug auf die Besorgung der Kranken und haben seinen desfallsigen Bestimmungen Folge zu leisten. Nachlässigkeiten und Vergehen derselben werden durch den Arzt dem Hausmeister zur Anzeige gebracht.

§ 11. Der Arzt führt folgende Bücher und Listen:

1) ein Besuchs- und Verordnungsbuch,
2) ein allgemeines Krankenbuch. In diesem werden sämtliche Kranken, welche ärztlich behandelt werden, eingetragen,
3) über wichtige Kranke Journalblätter, welche in Abschrift den Jahresberichten beizufügen sind.

§ 12. Die Diät des Kranken wird gleich nach dem Besuche von dem Arzt in das Verordnungsbuch eingetragen und dem Hausmeister angezeigt. Die gewöhnliche Krankenkost, welche verabfolgt wird, wenn der Arzt nicht etwa andere Anordnungen trifft, soll bestehen des Morgens in einem halben Liter Milch, des Mittags in Fleischbrühsuppe mit ¼ Pfund Fleisch, des Abends wieder in einem halben Liter Milch.

Der Arzt bestimmt, ob die gewöhnliche Brotportion vermindert, oder ob weißes Brot (Semmel) abgegeben werden soll.

§ 13. Stirbt ein Häusling, so hat der Arzt die Sektion zu machen und das Ergebnis derselben kurz der Krankengeschichte beizufügen.

§ 14. Am Jahresschlusse entwirft der Arzt einen Bericht über die Gesundheitsverhältnisse in der Anstalt. Haben Endemien und Epidemien geherrscht, so wird auf deren Verhalten in der Umgegend Bezug genommen. Zeigen sie gleich in ihrer Entwickelung einen gefährlichen Charakter, so wird sogleich darüber Bericht an die vorgesetzte Behörde erstattet.

§ 15. Bei den Ordinationen hat sich der Arzt unbeschadet des Heilzwecks, der möglichsten Einfachheit und Billigkeit zu befleißigen.

§ 16. Ist ein Beamter der Anstalt erkrankt, und es wird von dessen Vorgesetzten über den Zustand desselben, oder über die Wahrscheinlichkeit der Dauer der Krankheit Auskunft gewünscht, so hat der Anstaltsarzt den Kranken zu untersuchen und die gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 17. Bei Anfertigung aller Listen, Bücher, Rapporte ꝛc. steht das Pflegepersonal dem Arzte zur Verfügung und wird der Hausmeister Beihülfe leisten. In Bezug auf allgemeine Anordnungen ꝛc. wird sich der Arzt mit dem Hausmeister verständigen.

Urlaub ist bei Herzogl. Staatsministerium, der vorgesetzten Behörde, nachzusuchen.

1878: 18./5. Bestimmungen über die Verköstigung der Häuslinge im Arbeitshaus Dreißigacker.

1) Gesunde erhalten täglich:

I. an den Wochentagen:

a. des Morgens leichte Suppe;

b. des Mittags dicke Suppe oder Gemüse, nach Befinden mit Kartoffeln, oder Mehlspeise, zweimal in der Woche mit sog. Fleck oder Kaldaunen, hierzu:

c. die Männer je 0,750 kg,
die Frauen je 0,500 kg Brot,

II. am Sonntag:

a. des Morgens Kaffee (0,50 l),

b. des Mittags 0,125 kg Rindfleisch oder 0,100 kg Schweinefleisch mit Suppe oder Gemüse oder mit Mehlspeise,

c. Brot wie zu Ic,

III. an dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage dieselbe Verköstigung wie zu II und außerdem 0,50 l Bier.

2) Bei anstrengender Arbeit und kühler Witterung kann des Abends ebenfalls Suppe verabreicht werden.

3) Von der Morgensuppe und von der Abendsuppe ist 0,75 l, von der Mittagssuppe 1 l auf den Kopf zu rechnen.

4) Die Speisen sind, um sie gut verdaulich und nahrhaft zu machen, mit Fett, Salz und Gewürz genügend zu versehen.

Mit denselben ist so abzuwechseln, daß weder morgens und abends dieselbe Suppe, noch abgesehen von den Kartoffeln, zweimal in der Woche dasselbe Mittagsgericht vorkommt.

5) Im Übrigen ist bei der Wahl der Speisen mit thunlichster Sparsamkeit zu verfahren.

Der Gesamtaufwand für die Beköstigung soll 0,35 Mk. für den Kopf und Tag nicht übersteigen.

6) Wegen der Kranken ist in den Dienstvorschriften für den Hausarzt Bestimmung getroffen.

1890: 31./7. G. R. betr. **die Ernährung der Häuslinge im Arbeitshaus zu Dreißigacker.**

Das unter dem 1. d. M. anher vorgelegte Verwiegungs-Verzeichnis der Häuslinge nebst Durchschnittsberechnung geben wir anbei der Verwaltung des Arbeitshauses mit der auf ein Gutachten unseres Medizinal-Referenten gestützten Aufforderung zurück, in Zukunft diejenigen Häuslinge, welche im Monat 5 Pfund und darüber abgenommen haben, der ärztlichen Untersuchung zu überweisen.

Im Anschluß hieran ging 1892 die Verfügung, daß Solchen, welche an ihrem Gewicht eine Abnahme erfahren haben, Brotzulagen gewährt werden können.

γ. betr. **das Zuchthaus zu Untermaßfeld.**

In Gemäßheit des zwischen den Staatsregierungen von S. Meiningen, S. Weimar-Eisenach, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Reuß unter dem 28./10. 76 abgeschlossenen Vertrags werden die Zuchthausstrafen in dem gemeinschaftlichen Männerzuchthaus zu Untermaßfeld verbüßt. Der in Maßfeld wohnende Hausarzt hat die Anstalt in der Regel wöchentlich dreimal zu besuchen und erhält hierfür jährlich 1000 Mk. Remuneration.

Am Schluß des Jahres 1896 befanden sich daselbst 188 Gefangene. Der Verpflegungsaufwand (ohne Berechnung des Arbeitslohns für Kochen 2c., sowie des Heizungsmaterials der Küche) betrug für Kopf und Tag im Jahre vom 1./7. 93 bis 1./7. 94 bei der Gesundenkost 30,5 Pfg., bei der Krankenkost 39,4 Pfg.

Das **Wichtigste aus der Hausordnung** und den **Dienstvorschriften** ist folgendes:

§ 2. Die Anstalt ist streng abgeschlossen. In das Innere derselben ist Niemandem der Zutritt gestattet, welchen nicht der Dienst oder angeordnete Geschäfte dahinführen, oder welcher nicht besondere Erlaubnis dazu ausgewirkt hat.

§ 4. Bei der Einlieferung jedes Sträflings ist eine Aufnahmelegitimation und ein ärztliches Attest darüber zu überreichen, daß nicht wahrgenommen worden, daß der Einzuliefernde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sei. — — —

§ 6. — — Bei unreinlichen Sträflingen ist das Geeignete wegen deren Reinigung vorzunehmen. Dem Sträfling wird der Bart abgenommen, das Haar kurz geschoren und — die Hauskleidung angelegt.

§ 7. Eine weitere Visitation nimmt der Hausarzt möglichst bald nach der Einlieferung vor. Entdeckt hierbei der Hausarzt eine Krankheit, oder ein sonstiges Gebrechen, so hat derselbe wegen Heilung und Wiederherstellung ungesäumt die geeigneten Maßregeln zu treffen. Ist von dem Gebrauch der mitgebrachten Gegenstände des Sträflings nach dem Gutachten des Hausarztes eine ansteckende Krankheit zu besorgen, so sind dieselben sofort zu vernichten.

§ 9. Jeder Sträfling wird bei seiner Aufnahme gewogen, und sein Gewicht in seine Personalakten eingetragen.

§ 18. Einzelhaft findet nach dem Ermessen des Direktors statt. — —

§ 22. In den Sommermonaten tragen die Sträflinge — — eine leichte Kleidung von leinenem Stoff, in den Wintermonaten eine solche von Wollengewebe. Bei kalter Witterung kann alten und kränklichen Personen nach dem Gutachten des

Hausarztes auch gestattet werden, unter der vorgeschriebenen Kleidung ihre eigenen Unterkleider anzulegen. Das Tragen des eigenen Leibweißzeugs ist sämtlichen Sträflingen gestattet.

Bei nasser und kalter Witterung sind den Sträflingen, welche im Freien arbeiten, Unterhosen abzugeben.

§ 23. — — Das Bett besteht in einem Strohsack, einem mit Stroh gefütterten Kopfpolster, einem leinenen Betttuch, einer bis zwei wollenen Decken für den Sommer und zwei bis drei dergleichen für den Winter.

§ 26. Als Kost erhält jeder gesunde Sträfling die in dem Normal-Speise-Etat für die gesunden Gefangenen in den preußischen Strafanstalten vorgeschriebenen Portionen.

§ 28. Kranken Sträflingen, wenn ihr Zustand nicht eine spezielle Diät bedingt, wird auf Gutachten des Hausarztes die gewöhnliche Krankenkost verabreicht. Diese besteht des Morgens in einem halben Liter Milch, des Mittags in Fleischbrühsuppe mit ¼ Pfd. Fleisch, des Abends wieder in einem halben Liter Milch.

§ 38. Den Sträflingen ist täglich ein entsprechender Aufenthalt im Freien von wenigstens einer halben bis zu einer Stunde unter Aufsicht zu gewähren.

§ 39. Durch die ganze Anstalt, in den Arbeitssälen, den Einzel- und Schlafzellen, auf den Gängen, Vorplätzen, Treppen und Hofräumen, sowie an dem Körper und den Kleidern muß eine vorzügliche Reinlichkeit gehandhabt werden. Die Schlafdecken sind in geeigneten Zwischenräumen auszuklopfen.

§ 40. Sämtliche Räume sind täglich gehörig zu lüften, in den Schlafzellen insbesondere sind während der Tageszeit die Thüren und Fenster geöffnet zu erhalten, so daß stets eine reine gesunde Luft bemerkbar ist.

§ 41. In der Regel wird jede Woche, außerdem nach Bedürfnis, frische Leibwäsche und alle vier Wochen frische Bettwäsche abgegeben.

§ 42. Kopf- und Barthaar der Sträflinge werden in bestimmten Zeiträumen abgenommen.

§ 43. Die auferlegte Arbeit darf rücksichtlich der Dauer keinen Nachteil für die Gesundheit der Sträflinge haben.

§ 44. Während des Sommers werden die Sträflinge mehrmals in ein Bad gebracht.

§ 45. Die Anstalt wird in der Regel dreimal in der Woche, und außerdem so oft es das Bedürfnis erheischt, vom Hausarzt besucht.

§ 46. Diejenigen Sträflinge, welche sich krank gemeldet haben, werden dem Arzte vorgeführt, bezw. von diesem besucht. Der Arzt bestimmt die weitere Behandlung des Patienten.

Wirklich Kranke werden in die Krankenstube gewiesen, sie erhalten, wenn der Arzt nicht besondere Anordnungen trifft, die gewöhnliche Krankenkost (§ 28), die vorgeschriebenen Medikamente, die Krankenkleidung und die nach ihrem Zustand erforderliche Pflege, wozu aus den besseren Sträflingen ein Krankenwärter unter Aufsicht eines Aufsehers bestellt wird.

Hinsichtlich solcher Kranken, deren Genesung außerhalb der Anstalt wesentliche Förderung erwarten läßt, ist von Seiten der Direktion, wenn nicht sonstige Bedenken obwalten, zeitweilige Entlassung zu beantragen.

§ 47. Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete werden abgesondert.

§ 48. Kranke unterliegen den Hausregeln nur insoweit, als ihr Zustand nicht eine Abweichung erfordert.

§ 49. Hinsichtlich derjenigen Sträflinge, welche in eine Geisteskrankheit verfallen, ist unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses die Entlassung aus der Anstalt und nach Umständen deren Aufnahme in eine Irrenanstalt zu beantragen.

§ 51. — An Wochentagen darf während der in der Tagesordnung bestimmten Arbeitszeit ein Sträfling nur wegen Krankheit unbeschäftigt sein. —

§ 53. — Die Arbeitszeit soll während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht 14 Stunden, in der übrigen Jahreszeit nicht 12 Stunden für den Tag überschreiten.

§ 66. Ziff. 22. Der Genuß des Rauchtabaks, sowie das Tabakkauen ist untersagt, zum Gebrauch des Schnupftabaks ist ärztliche Erlaubnis auszuwirken, welche nur dann erteilt wird, wenn der Sträfling die Kosten der Anschaffung bestreiten kann.

§ 69. Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis;
2) Entziehung der Erlaubnis Briefe zu schreiben und den Zutritt von Angehörigen zu erlangen;
3) Zeitweilige oder gänzliche Entziehung des Überverdienstes, bezüglich der Fleißprämien und der Erlaubnis sich besondere Genußmittel anzuschaffen;
4) Zeitweise Entziehung oder Aussetzung der Kost, schmale Kost;
5) Einsame Einsperrung (Einzelhaft);
6) Dunkelarrest;
7) Hartes Lager.

§ 83. Bei der letzten Anwesenheit des Hausarztes, vor der Entlassung, wird der Gesundheitszustand des Austretenden untersucht, und das deshalb Nötige bemerkt, bezüglich angeordnet, derselbe auch gewogen und sein Gewicht gegenüber dem bei seiner Einlieferung ermittelten eingetragen.

§ 89. Sträflinge, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, werden, wenn der Transport zu Wagen nicht thunlich erscheint, bis zu ihrer Genesung in der Anstalt verpflegt, und zwar gegen Ersatz der Auslagen —.

§ 93. Ist ein Sträfling gestorben, so wird dies sofort dem Hausarzt gemeldet, von diesem ein Totenschein ausgestellt, und sobald es derselbe für zulässig erklärt, der Leichnam mit einem Leichenhemd bekleidet und in die Totenkammer gebracht. —

§ 94. Die Beerdigung des verstorbenen Sträflings geschieht auf dem Begräbnisplatz der Anstalt in der gewöhnlichen Weise. — —

§ 95. Hinsichtlich der Verabfolgung des Leichnams zu anatomischen Zwecken kommen die deshalb erlassenen Bestimmungen zur Anwendung. (Vergl. **1886 20./11. L. G.** betr. die Ablieferung der Leichen von Sträflingen an die Universität Jena.)

Dienstvorschrift für den Zuchthausarzt.

§ 1. Der Anstaltsarzt hat einerseits im Allgemeinen die gesundheitlichen Verhältnisse des Zuchthauses, bei welchem er angestellt ist, und der in demselben untergebrachten Sträflinge zu überwachen, andererseits im Besonderen die Behandlung der erkrankten Sträflinge zu besorgen.

§ 2. In erster Beziehung hat der Arzt die ganze Anstalt in Bezug auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit von Zeit zu Zeit einer Untersuchung zu unterwerfen und über vorgefundene Übelstände oder Mängel uud die Mittel zur Abstellung derselben dem Direktor Vortrag zu halten, oder Bericht an denselben zu erstatten und von demselben die Ausführung dieser Vorschläge zu erwarten (s. § 9 der Dienstvorschrift des Direktors).

§ 3. Mit den Einrichtungen in der Anstalt und mit der Beschäftigung der Sträflinge macht sich der Arzt möglichst bekannt, um ihren Einfluß auf den körperlichen und geistigen Zustand der Sträflinge gehörig beurteilen zu können.

§ 4. Der Arzt hat ein besonderes Augenmerk auf die Beköstigung der Sträflinge, auf die Beschaffenheit des Brotes, des Trinkwassers, auf die den Sträflingen für ihren Überverdienst zu gewährenden Lebensmittel und Getränke zu richten, und im Fall ihm etwas mangelhaft erscheint, dem Direktor davon Anzeige zu machen. Ebenso sieht er auf gute gesunde Luft in allen Räumen der Anstalt, insbesondere in den Arbeitssälen, Krankenstuben und einzelnen Zellen, und macht dem Direktor bei vorkommenden Mängeln Anzeige.

§ 5. Die Arbeitssäle und einzelnen Zellen besucht der Arzt so oft als möglich, um sich von der Ausführung der Arbeiten und deren Einfluß auf die Gesundheit der Sträflinge zu überzeugen und von dem Gesundheitszustand der einzelnen Sträflinge sich zu unterrichten. Findet er auffallende Veränderungen in dem Körper- oder Gemütszustande eines Sträflings, so hat er den Direktor besonders darauf aufmerksam zu machen und seine Bemerkungen mit den näheren Ausführungen dem Direktor zu übergeben (s. § 43 und 54 der Hausordnung).

§ 6. Die neueingelieferten Sträflinge werden spätestens am Tage nach der Einlieferung von dem Arzt untersucht. Die Sträflinge werden zu diesem Zwecke dem Arzt so weit von den Kleidern entblößt vorgestellt, daß er sie in Beziehung auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand, ihre Arbeitsfähigkeit, ihre körperlichen Gebrechen u. s. w. genau untersuchen kann. Das Gesamtresultat, welches speziell auch jedesmal einen Vermerk über das Frei- oder Nichtfreisein von Krätze und Syphilis enthalten muß, wird von dem Arzte in das ärztliche Aufnahmebuch (Anlage 1) eingetragen.

Bei der Aufnahme findet auch eine Wägung des Sträflings statt und wird das Ergebnis derselben ebenfalls notiert (s. § 9 Abs. 3 der Hausordnung). Diese Wägung muß alle Monate wiederholt und das Ergebnis gleichfalls notiert werden.

Bei dieser ersten Untersuchung muß der Arzt auch darüber sich erklären, zu welchen Arbeiten der Neueingelieferte sich eignet. Wird dabei später eine Abänderung nötig, so übergiebt der Arzt seine schriftliche Äußerung darüber dem Direktor. (Vgl. § 7 der Hausordnung.)

§ 7. Jeder neueingelieferte Sträfling muß von dem Arzte so bald als möglich revacciniert und das Resultat in dem ärztlichen Aufnahmebuch vermerkt werden.

§ 8. Zum Behufe der Behandlung der Kranken werden dem Arzte bei seiner jedesmaligen Anwesenheit in der Strafanstalt zunächst die Neuerkrankten, welche sich bei ihren Aufsehern gemeldet haben, von den Letzteren vorgeführt, und nach geschehener Untersuchung hat der Arzt dem Direktor mitzuteilen, ob die Behandlung der Kranken in den Zellen der Sträflinge stattfinden kann, oder ob dieselben fortarbeiten können, oder ob sie in die Krankenstube überzuführen sind. Krätzige und Syphilitische sind jedenfalls ganz isoliert zu behandeln, ebenso die Augenkranken, soweit es der Raum zuläßt (§ 46 der Hausordnung).

§ 9. Der Arzt hat jeden irgend erheblichen Kranken möglichst jeden Tag zu besuchen.

Bei dem plötzlichen Ausbruche gefährlicher Krankheiten hat der Direktor das Recht, den Arzt zu jeder Zeit zu requirieren, und hat der Arzt jederzeit solchen Requisitionen Folge zu leisten. Bis zur Ankunft des Arztes hat der Krankenwärter oder der etwa angestellte Wundarzt die erste Besorgung des Kranken zu übernehmen (s. § 45 der Hausordnung).

§ 10. Nach beendigtem Krankenbesuche geht der Arzt gewöhnlich in das Bureau der Anstalt, um mit dem Direktor etwa nötig erscheinende Anordnungen u. s. w. mündlich zu besprechen.

§ 11. Das die Kranken pflegende Personal, welches auch aus den sich dazu eignenden Sträflingen vom Arzte ausgewählt werden kann, muß Umsicht, Sorgsamkeit und ein ruhiges, freundliches Wesen besitzen und durch Ordnung und Reinlichkeit sich auszeichnen. Dasselbe, sowie der Wundarzt stehen unter dem Arzte in Bezug auf die Besorgung der Kranken, und haben dieselben den desfallsigen Bestimmungen des Arztes Folge zu leisten. Nachlässigkeiten und Vergehen derselben werden durch den Arzt dem Direktor zur Anzeige gebracht (§ 46 der Hausordnung).

§ 12. Behufs der Krankenpflege und der Übersicht über dieselbe führt der Arzt folgende Bücher und Listen:

1) Ein allgemeines Krankenbuch. In diesem werden sämtliche Kranken, welche ärztlich behandelt werden, nach beiliegendem Schema eingetragen (Anlage 2).
2) Nach demselben Schema überreicht der Arzt dem Direktor am Schlusse eines jeden Vierteljahres spätestens binnen 8 Tagen eine vierteljährliche Krankenliste, welche von letzterem in Abschrift an das Herzogl. Staatsministerium eingeschickt wird.
3) Über richtige Kranke, insbesondere aber ausnahmslos über Geistes- oder Gemütskranke werden Journalblätter nach beiliegendem Schema (Anlage 3) geführt, welche in Abschrift den Jahresberichten beizufügen sind.

§ 13. Die Diät des Kranken wird gleich nach dem Besuche von dem Arzt in ein besonderes Buch eingetragen und dem Hausmeister übergeben. Bei der Bestimmung der Diät hat sich der Arzt an die Krankenkost der Hausordnung (§ 28 und 29 derselben) anzuschließen, und liegt es ihm ob, die Güte und richtige Lieferung der Speisen und Getränke zu kontrollieren.

§ 14. In Ansehung der Rekonvaleszenten ist dem Arzte eine besondere Vorsicht vor ihrer Entlassung zu ihrer früheren Arbeit zu empfehlen. Macht ihr Zustand die Wahl einer leichteren Arbeit notwendig, so giebt er sein Gutachten hierüber dem Direktor ab. Auf der andern Seite muß sich der Arzt aber auch vor Simulationen oder vor Übertreibungen von Krankheiten seitens der Sträflinge hüten (§ 66 Nr. 23 der Hausordnung).

§ 15. Stirbt ein Sträfling (§ 93 der Hausordnung), so hat der Arzt die Leichenschau vorschriftsmäßig auszuführen. Desgleichen ist er bei denjenigen Leichen, welche nicht an die Anatomie zu Jena abgeliefert werden, die Sektion zu machen verpflichtet und hat das Ergebnis derselben kurz der Krankengeschichte beizufügen. Ebenso ist der Befund der Sektionen der an die Anatomie zu Jena abgelieferten Leichen von dem Direktor der Anatomie an die Direktion der Strafanstalt einzusenden und nach geschehener Einsicht durch den Arzt die Krankengeschichte beizufügen.

§ 16. Am Jahresschlusse entwirft der Arzt einen Bericht über die Gesundheitsverhältnisse in der Anstalt in dem verflossenen Jahre. Haben Endemien oder Epidemien geherrscht, so wird auf deren Verhalten in der Umgegend Bezug genommen. Zeigen sie gleich in ihrer Entwickelung einen gefährlichen Charakter, so wird sogleich darüber Bericht an den Direktor erstattet. Diese Berichte werden durch den Direktor an das Herzogl. Staatsministerium eingesendet.

§ 17. Die Arzneien werden in der Regel aus der nächsten Apotheke verschrieben, und dient dazu ein besonderes Ordinationsbuch. Bei der Ordination hat sich der Arzt, unbeschadet des Heilzweckes, der möglichsten Einfachheit und Billigkeit zu befleißigen. Das Ordinationsbuch ist durch den Direktor am Ende jedes Quartals mit der Apothekerrechnung nach durch den Arzt erfolgter Bescheinigung der richtigen Ablieferung der Arzneien an das Herzogl. Staatsministerium zur Revision einzusenden.

§ 18. Ist ein Beamter der Anstalt erkrankt und der Direktor wünscht über den Zustand desselben, oder über die Wahrscheinlichkeit der Dauer der Krankheit Auskunft zu haben, so hat der Anstaltsarzt den Kranken zu untersuchen und dem Direktor die gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 19. Bei Anfertigung aller Listen, Bücher, Rapporte 2c. steht teils das Pflegepersonal, teils das Bureaupersonal dem Arzte zur Verfügung.

§ 20. In technischer Beziehung ist der Arzt vollständig selbständig, hat sich indessen in Bezug auf allgemeine Anordnungen 2e. mit dem Direktor zu verständigen (s. § 9 der Dienstvorschrift des Direktors); in nicht technischer Beziehung ist er den Anordnungen des Direktors untergeordnet und hat den in der Hausordnung enthaltenen Bestimmungeu wie jeder andere Beamte der Anstalt nachzukommen.

§ 21. Bis zu drei Tagen kann der Direktor dem Arzte Urlaub erteilen. Der Arzt hat dafür zu sorgen, daß entweder durch die Krankenpfleger, oder durch den Wundarzt, oder durch einen anderen praktischen Arzt nach Zustimmung des Direktors die Besorgung der Kranken ihren ungestörten Fortgang hat. Ein längerer Urlaub muß bei dem Herzogl. Staatsministerium durch deu Direktor der Anstalt unter Beifügung des Urlaubgesuches beantragt werden.

§ 22. Der Zuchthausarzt steht unter den Bestimmungen über den Civilstaatsdienst, welche in dem Gebiet gelten, in dem die Anstalt liegt, und hat, soweit

3*

im Vorstehenden nicht anderes vorgeschrieben ist, den Direktor als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten.

1886: 20./11. L. G. betr. **die Ablieferung der Leichen von Sträflingen aus dem Zuchthause nach Jena.**

Wenn Sträflinge, welche in den Zuchthäusern oder im Arbeitshause zu Dreißigacker für den diesseitigen Staat festgehalten werden, daselbst versterben, so können ihre Leichen der Universität in Jena zu wissenschaftlichen Zwecken überlassen werden, sofern nicht auf erfolgte Benachrichtigung von dem Ableben von den Angehörigen die Ausantwortung des Leichnams behufs der Beerdigung verlangt wird.

Die Kosten der Ablieferung, sowie die Kosten der Bestattung der abgelieferten Leichen hat die Universität in Jena zu tragen.

1892: 16./2. Minist. Bek. betr. **den Waffengebrauch der Aufseher im Zuchthause.**

Im Einverständnisse mit den Regierungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie und mit Zustimmung des Landtags sind die den Waffengebrauch von Seiten der Aufseher betreffenden Bestimmungen der Hausordnung für das Zuchthaus zu Maßfeld und der Dienstvorschriften für die Aufseher daselbst dahin festgestellt worden:

Die Aufseher sind nur dann befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein thätlicher Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden,
2) wenn ein Sträfling sich der Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderungen oder der Ergreifung bei Versuch der Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,
3) wenn ein Sträfling zu entspringen versucht.

Der Gebrauch der Waffe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstandes erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen, und bei Fluchtversuchen, wenn der Sträfling auf den wiederholten Zuruf „Halt" nicht steht; im letzten Falle ladet der Aufseher beim ersten „Halt", und giebt, sobald der Sträfling auf den zweiten Zuruf nicht steht, auf ihn den Schuß ab.

Die von den Aufsehern bei Ausübung des Nachtdienstes *geladen* mitgeführten Revolver sind lediglich zur Abwendung persönlicher Gefahr zu gebrauchen, welche nach Lage der Umstände durch die andern Waffen derselben nicht abgewendet werden kann.

II.

Sympathieformeln und Zaubermittel aus dem Saalthal.

Von

Ernst Seidel,

Pfarrer in Milda bei Kranichfeld.

Wer als Landarzt oder Pfarrer die Krankenstuben der bäuerlichen Bevölkerung besucht, wird, so sehr man es auch zu verbergen sucht, zuweilen doch wunderliche Anschauungen, Gebräuche, Hausmittel, Sympathiekuren, Amulette und dergl. vorfinden, denen man außerordentliche Wirkung in der Bekämpfung der betreffenden Krankheit zuschreibt, oder die man wenigstens so hoch achtet, daß man zu ihnen zuerst seine Zuflucht nimmt und erst bei ihrem Versagen einen Arzt zu Rate zieht. Es ist unglaublich, wie sehr durch solche heimliche Medizin gegen Leben und Gesundheit gesündigt wird und manches Leiden wäre durch den Arzt zu heilen gewesen, wenn es nicht vorher irgend eine unsinnige Geheimkur verschlimmert hätte. Aber den Arzt fürchtet unser Thüringer Bauer. Man hört oft sagen: der Arzt verschlimmert ja nur die Krankheit. Das ist ein Satz bäuerlicher Erfahrung und er wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Arzt in der Regel erst nach Versagen der Hausmittel, erst dann, wenn die Krankheit einen bedrohlichen Verlauf nimmt, gerufen wird. Oft muß auch, ehe nach dem Arzt gesandt wird, die Sorge um die Gesundheit mit dem Geiz einen harten Kampf ausfechten. Haben wir es doch erlebt, daß ein mehrere Jahre alter Rest einer gegen Pneumonie verordneten Arznei bei einem typhösen Fieber erst aufgebraucht werden sollte. Es wäre ein gefährlicher Irrtum, wollte man mit Brückner (Land und Leute des Fürstentum Reuß pp. 176) in der heimlichen Volksmedizin nicht unendlich viel Aberglauben, sondern nur „die Bautrümmer der Kult- und Kulturgeschichte früherer Perioden" finden. Ein interessantes Objekt für die Forschung ist sie allerdings. Wer aber das Volksleben auf dem Lande beobachtet und ihre, oft verhängnisvollen, Folgen wahrnimmt, wird in ihr mehr als dies, nämlich einen nicht veralteten, sondern noch bestehenden und mit Energie zu bekämpfenden Aberglauben sehen. Von Ausnahmen später.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, den Vorrat an Hausmitteln und geheimen Rezepten, der sich in manchem Bauernhause vorfindet, einer Betrachtung zu unterziehen, wir wollen vielmehr unsere Aufmerksamkeit auf ein ganz bestimmtes Gebiet der Volksmedizin, auf die Sympathiekuren und Zaubermittel richten, wie wir sie in hiesiger Gegend vorgefunden haben. Das Verbreitungsgebiet derselben ist das linke Saalufer zwischen Kahla und Jena und der zwischen diesen Städten und Blankenhein liegende Höhenzug, im Volksmund kurzweg nur „das Gebirge" genannt.

Es ist unendlich schwer, derartige Sympathieformeln ans Licht zu ziehen. Da giebt es kein Rezept zu entziffern und keine Mixtur zu untersuchen. Im

Geheimen, sei es in der Stille der Nacht oder in der Morgenfrühe, wird unter Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln die geheimnisvolle Formel gesprochen und die mit ihr verbundene Vorschrift erfüllt. Wer keinen Glauben an die Formel hat, oder zu Ungläubigen über sie spricht, hebt ihre Wirkung auf und von den Wunderdoktoren des Volks, den Schäfern, klugen Frauen u. s. w. ist erst recht nichts zu erfahren. Als heiliges Vermächtnis erbt sich Kunst und Heilkraft in bestimmten Familien von Geschlecht zu Geschlecht fort und verliert nichts an ihrer Macht, ob auch die Formel einmal falsch verstanden, oder falsch abgeschrieben worden ist, ob auch der Wunderdoktor einmal ein unwürdiger, lasterhafter Mensch ist und seine Kuren mehr in Trunkenheit als in nüchternem Zustande ausübt. Bezahlen läßt sich der Volksarzt nicht, das wäre Sünde; unentgeltlich hat er seine Kunst empfangen, unentgeltlich soll er sie ausüben und mancher hält es thatsächlich so; aber wehe anderseits dem Kranken, der die Hülfe gewisser Wunderdoktoren in Anspruch nimmt und nicht ein mehr oder minder ansehnliches Geldgeschenk hinterläßt, er würde ein zweites Mal vergeblich vorsprechen. Das Hinterlegen des Geschenks darf der „Doktor" selbstverständlich auch nicht sehen, er darf es nur zufällig nach dem Weggang des Patienten finden.

Wir haben schon manchen Wissenden mit allen Künsten der Überredung um Mitteilung seiner Beschwörungsformeln gebeten, ihm vorgestellt, daß solches Wissen, wenn es echt und recht sei, doch viel Schmerz lindern und zu allgemeinem Nutz und Frommen nicht verborgen bleiben, sondern möglichst viel Segen stiften müsse. Es hat uns aber bei den wirklichen „Sympathiedoktoren" aller Zuspruch meist wenig genützt, und oft nur Mißtrauen und böse Worte zugezogen. Zur Untersuchung über den Ursprung und die Verbreitung unserer aus dem Volke gesammelten Formeln haben wir nachfolgende Litteratur herangezogen:

Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart.

Lommer, Volkstümliches aus dem Saalthal.

Meißner, Volksaberglaube und sympathetische Kuren im Herzogtum Altenburg. (Globus 1870)).

Löbe, Aberglaube und Volksmittel aus dem Altenburgischen. (Mitteilungen der Gesch.- und Altertumsforsch.-Gesellsch. des Osterlandes. VII. Bd. pg. 441 ff.)

Regel, Thüringen, Ein geogr. Handbuch. II. Bd. pg. 657 ff.

Förtsch, Sagen und Zaubersprüche aus der Gegend von Pfiffelbach. (Wartburgherold. III. Bd. pg. 208.)

Göring, Zaubersprüche und Zauberbräuche. (Wartburgherold. IV. Bd. pg. 73 ff.)

Über den Ursprung solcher Sympathiesprüche gehen die Meinungen weit auseinander. Manche sehen in ihnen Spuren altgermanischen Heidentums, andere finden in ihnen mittelalterlichen katholischen Aberglauben, noch andere stützen

sich auf die Wunderthaten des Heilands und der Apostel und schreiben dem jeweiligen Helfer aus der Not eine ähnliche göttliche Wunderkraft zu.

Daß heidnische Begriffe mit hereinspielen, ist unleugbar, besonders wo man eine Krankheit als „beschrieen", oder „berufen" oder „behext" ansieht! Die gleichzeitige Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit zeigt, daß die Formel aus dem Heidentum in das Christentum übersetzt worden ist. Daß manche Sympathieformel als ein Erbteil aus der katholischen Zeit Thüringens anzusehen ist, beweist die Anrufung der Jungfrau Maria (siehe Nr. 2,18). Im Volke aber schreibt man in der Regel die Krankheit, wie überhaupt das Böse in der Welt, dem Teufel und seinen Dämonen zu und wendet, da ja der Herr die Besessenen geheilt habe, gegen ihre Vertreibung den Namen des Schlangenzertreters, unseres Heilandes, an. (Siehe Nr. 7, 8, 14, 15 u. s. w.)

In wie weit soll man nun gegen den Gebrauch der verschiedenen „Besprechungsformeln" ankämpfen? Wer ärztlicher Heilkunst und Gottes gnädiger Durchhilfe vertraut, wird gewiß zu jenen seine Zuflucht nicht nehmen. Wenn sie da, wo die Worte fehlen, als eine Art Gebet zu Gott gesprochen werden, wollen wir sie gern unbeanstandet lassen. Verschieden wie die Menschenherzen sind auch ihre Gebete und Gott versteht jede Sprache, wenn man ihn nur kindlich flehend anruft. Der gewöhnliche Mann vermag selten frei zu beten. Er wird in der Not zumeist zum Vaterunser oder sonst einem auswendig gelernten Gebet, am liebsten in Versform, seine Zuflucht nehmen. Sieht er als ein solches eine derartige Formel an und schreibt er ihr nicht eine besondere zauberische Wirkung zu, so kann man nicht von einem Mißbrauch des göttlichen Namens reden. Unter diesem Gesichtspunkt mag man vielleicht gegen Nr. 7b, 32, 23 nichts einwenden und das Gebet Nr. 25 voll anerkennen. Wollte man in diesem Falle dazwischen schlagen, so würde man manches Gute mit vernichten. Unsere Zeit leidet ohnehin nicht an einem Übermaß des Glaubens. Wie manche alte, schöne oder unschöne, Sitte in der Stille dahinsank, so werden auch derartige Sprüche mehr und mehr in Vergessenheit geraten, warum da noch ankämpfen.

Dazu kommen noch weitere Gründe, sie schonend zu behandeln. Wie sehr das Vertrauen auf ein Heilmittel den Lebensmut und die Hoffnungsfreudigkeit des Kranken stärkt, weiß jeder Arzt zu sagen, warum sollte man die Hoffnung, welche sich auf eine Sympathieformel stützt, vernichten? Selbst wenn die Kur fehlschlägt, schadet sie weniger als manche übel angewandte Quacksalberei mit den Mitteln der Hausapotheke. Wir denken hier auch an jene tiefsinnige Formel, mit welcher der letzte, zuweilen etwas wunderliche, Herzog von Celle auf einem einsamen Spaziergang einem Schäfer das „Doktern" lehrte. Der Herzog, welcher sich für einen Wunderdoktor ausgegeben hatte, instruierte den wißbegierigen Schäfer dahin, daß er sich würdevoll über den Leidensbruder neigen, die Hände über ihn ausbreiten und dabei murmeln müsse: Batt et nich, so schad't et nich! (Hilft es nicht, so schadet es nicht.) Zur Nachkur aber müsse er die Kranken in des Herrgotts Apotheke, d. h. hinaus

in die freie Natur schicken. — Jahre waren vergangen und der Herzog hatte sein kleines Abenteuer längst vergessen. Nun war er selbst schwer krank geworden und die Ärzte gaben ihn fast auf. Da schickte die bekümmerte Herzogin in ihrer Angst nach einem berühmten Wunderdoktor, der in einem entlegenen Dörfchen der Lüneburger Heide wohnen sollte. Die lange Gestalt trat tiefernst an das Bett, neigte sich über den Kranken und murmelte feierlich mit dumpfer Stimme: „Batt et nich, so schad't et nich!" Die Wirkung war ebenso unerwartet als plötzlich. Der totkranke Herzog brach zu aller Erstaunen in ein herzliches Lachen aus. „Der Kerl will mich mit meinem eigenen Schelmensprüchlein kurieren, mit welchem ich ihm das Doktern lehrte", stieß er hervor und lachte trotz seines Elends krampfhaft weiter, daß ihm die Thränen über die eingefallenen Wangen liefen. Und siehe da: er ward kuriert! Durch die heftige Erschütterung ging das böse Geschwür im Magen auf, das so lange aller Kunst der Ärzte gespottet hatte, der gute Herr war gerettet und hat noch lange an Licht und Luft, an Wald und Heide seine Lust gehabt. Der Schäfer aber ward noch berühmter als er bis dahin gewesen.

Oft stehen auch die Kranken, welche einen Wunderdoktor von Ruf und Ansehen gebrauchen, gleichsam unter einer Art Suggestion. Weil er ihnen gesagt hat: bis zu dem und dem Tag wirst du gesund sein! glauben sie an sein Wort und fühlen sich thatsächlich gesund. Solcherlei Medizin mag man ruhig gebrauchen lassen, nur wo es sich um gesundheitsschädliche oder ekelhafte Gebräuche, oder thatsächlich grassen Aberglauben handelt, soll man ihn austreiben und der verdienten Lächerlichkeit preisgeben. Freilich erhält man zuweilen sonderbare Antworten. Ein wassersüchtiges Mädchen trug an einem Faden auf der Brust einen vielfach gefalteten und zusammengenähten Zettel mit einer Zauberformel. Dahinein sollte binnen 3 Wochen die Krankheit „kriechen". Dann müsse der Zettel schweigend in fließendes Wasser geworfen werden und die Krankheit sei verschwunden. In einem andern Falle sollte die Krankheit in ein Stückchen gestohlenes Schweinefleisch kriechen und in diesem appetitlichen Bissen einem Hunde verabreicht werden. Und trotz dieses Unsinns die Antwort: „Wenn ich das nich gläbe soll, nocher gläb' ich gor nix merre!"

Mag sein, daß dem Schreiber dieser Zeilen jede Empfänglichkeit für Zauberkuren fehlt und statt ihrer ihn nur ein grenzenloses Mißtrauen gegen Sympathie beherrscht. Es hat dies aber seinen Grund in einer üblen Jugenderfahrung und dürfte leicht begreiflich sein. Nur einmal als elfjähriger Knabe hat er sie gegen grimmige Zahnschmerzen gebraucht. Der alte L. war ein Wissender und sollte in der großen Not helfen. „Zu einem fließenden Wasser brauchen wir nicht erst zu gehen" meinte er bedächtig, „wir drehen den Hahn der Hauswasserleitung auf; aber wenn du heute Abend in der Dämmerstunde zu mir kommst, sprich auf dem ganzen Wege ja kein Wort!" — damit war ich entlassen. Gegen Abend drückte sich ein vom Ernst seines Ganges durchdrungenes Büblein scheu an den Häusern hin, um nur ja von Niemand angesprochen zu werden. Als es aber in die Stube des alten L. trat und dieser sich ehrwürdig und feierlich

aus seinem Lehnstuhl erhob, da war der Respekt vor dem Zauberdoktor mächtiger als sein Verbot und ein schüchternes: Guten Abend! stolperte über die Lippen. Da hat der alte L. auch gleich seine Sympathie angewandt. „Gih häm, du Schofkopf!" sagte er in seinem breitesten Idiom und begleitete seine Zauberformel mit einer kräftigen Ohrfeige. Die Zahnschmerzen waren allerdings weg, das sei eingestanden, aber trotz der schlagenden Beweiskraft habe ich mir seitdem die Sympathie immer etwas vom Leibe gehalten.

Nachstehend führen wir nun sub A eine Reihe Beschwörungsformeln, sub B eine Anzahl Zaubermittel auf. Wir haben unter den aufgefundenen diejenigen nicht unterdrückt, welche sich gleichlautend oder ähnlich bei Lommer, Löbe u. a. finden. Vielleicht dienen diese Zeilen dazu, das Verbreitungsgebiet dieser Formeln und ihre Wandlung im Volksmund festzustellen.

A. Beschwörungsformeln.

1. **Wider die Gicht.** [es giebt 77erlei Gicht].

a) Gicht! ich gebiete dir,
daß du sollst stille stehn,
nicht weiter gehn!
Heil auswendig!
Heil inwendig!
Das zähl' ich dir zur Buße
Im Namen Gottes, des Vaters † und des Sohnes †
und des heilgen Geistes †. Amen.

[Anmerk.: Für diese Worte sollen fernerhin die 3 † † † gesetzt werden].

b) Trete über ein klein Wasser, welches du mit einem Schritt überschreiten kannst und sprich:

Ich trete hier auf diesen Sand,
nimm meine Gicht mit in das Niederland,
nimm sie mit in die Krümme und in die Biege,
daß ich sie nicht wieder kriege!
† † †

c) Ich greife her an diesen Ast,
nimm von mir alle meine Last,
das Reißen kreuz'ge und die Gicht.
Das soll von mir abweichen
und in den wilden Ast 'nein schleichen!
† † †

d) Ich greife dich an, du wilder Ast,
du nimmst mir ab meine schwere Last,
das Reißen und die Gicht darzu
und alles bös Gedicht darzu.
† † †
Ist dreimal zu sprechen.

Lommer: p. 6.

e) Koche 3 Maß Urin vom Kranken in einem Topf 3 Stunden lang; während dessen legt sich der Kranke ins Bett; (er schwitzt sehr) dann reiß' ihm das Hemd, das er anhat, mitten entzwei vom Leibe und koche es in demselben Urin nochmals drei Stunden. Trag' es dann ins fließende Wasser nach der Sonne.

f) Gegen die Darmgicht.

Darmgicht, ich umstreiche dich,
Darmgicht, ich umgreife dich.
Ich gebiete dir: aus diesem Fleisch!
Behüt' dich Gott, der heilge Geist!

† † †

Lommer: p. 9.

2. Gegen die weiße und rote Rose.

a) Marien Milde und Christi Blut
ist für weiße und rote Rose gut.

† † †

Das Blut Jesu Christi mache dich rein von allem Übel! Amen.

Löbe: Nr. 35. Lommer: p. 4.

b) In allen Kirchen klingt's,
in allen Kirchen singt's,
in allen Kirchen wird das Evangelium verlesen,
die weiße und die rote Rose muß vergehen und verwesen.

† † †

Das Blut Jesu Christi u. s. w.

Löbe: Nr. 15. Wuttke: p. 152.

3. Gegen den Schwund. [5erlei].

a) Schwund! ich gebiete dir
u. s. w. wie bei 1a.

4. Gegen Würmer.

Unser lieber Herr Jesus Christus
ging mit seinen Jüngern über einen Acker,
ackerte drei Furchen auf,
ackerte 3 Würmer aus.
Der erste sah weiß,
der andere sah schwarz,
der dritte sah rot
So zähl' ich alle Würmer zu tot.

† † †

Lommer: p. 28.

5. **Gegen Verschlag.**

a) N. N. hat verschlagen,
ich will's ihm verjagen
— daß es mir und dir nichts thu zu leide —
in des Himmels Weite.
das zähl' ich dir zur Buße.
† † †

b) Im Namen Gottes fang' ich das Werk an.
Verschlag, wie du bist gekommen,
so hab' ich dich genommen.
Wärest du eher gekommen,
so hätt' ich dich eher genommen.
† † †
Im Namen Gottes hab' ich das gethan,
daß ich das Werk vollenden kann.

c) Verschlag, hättest du nicht verschlagen,
so wäre ich nicht bei dir.
Der Verschlag soll durch Gottes Kraft
und meine Hand von dir.
† † †

d) Verschlag, ich gebiete dir!
N. N. der will verschlagen haben
in alle Glieder und Gebein',
die von Gott geschaffen sein:
In den Kopf, auf das Blut, in das Gehirn, auf das Gehör,
in das Genick, in die Augen, in die Nase, in den Mund,
in den Hals, in die Achseln, in die Arme, in die Hände,
auf das Herz, in die Lunge, in die Milz, in die Leber, in den Magen,
in das Kreuz, in die Hämorrhoiden (bei Männern, bei Frauen
ist zu sagen: in die Eingeweide), in die Nieren,
auf die Nerven, in die Därme, auf die Blase,
in die Dickbeine, in die Kniee, in die Waden,
in die Fersen, in den Fuß, in die Zehen.
Dies alles zähl' ich dir zu gut',
so wahr das Firmament im Himmel ruht.
† † †

6. **Gegen die Flechte.**

Die Flechte und der Drache
Gehen mit einander zu Bache,
Der Drache verschwind',
Die Flechte verrinnt.
† † †

3 Abende nacheinander im abnehmenden Mond zu sprechen.

7. **Gegen das Fieber** (besonders wenn die Kranken rasen)

a) Wenn du den Kranken zum erstenmal siehst, so sprich:

Sünder willst du büßen,
Reich' mir deine Füße.
Willst du dich von deinem Schicksal wenden,
Reich' mir deine Hände.

Läßt er die Hände liegen, so ist ihm zu helfen, hebt er sie, so stirbt er. Nach dreimaligem Fragen wird er ganz verständig antworten und mit dir sprechen.

b) Hier kniee ich her vor Jesus Christ,
Ich weiß, daß du aller Menschen Helfer bist.
Du hilfst vor das warme und vor das kalte; (Fieber)
Hilf, daß ich's nicht über Nacht behalte.

† † †

8. **Gegen den Aussatz.**

Unser lieber Herr Jesus Christus sprach zu dem Aussätzigen:
„Willst du rein werden?"
Er sprach: „O Herr, daß ich rein werde!"
Jesus sprach: Ich will es thun, sei gereinigt.
Also soll dem N. N. aller Aussatz vergehn.
Heil inwendig, heil auswendig!
Das zähl' ich dir zur Buße.

† † †

9. **Gegen das Herzgespann,** oder auch, wenn sich Jemand weh gethan hat.

Turteltauben ohne Gallen,
Herzgespann mußt niederfallen,
mußt niederfallen ins tiefe Meer,
bekommt es N. N. nimmermehr.
Das zähl' ich dir zur Buße.

† † †

10. **Gegen die Blattern im Auge.**

a) Ich sehe auf und sehe nieder,
es vergehe die Blatter in deinem Auge wieder.
Heil inw. u. s. w.
Das zähl u. s. w.

† † †

b) Gehe abends an's fließende Wasser und sprich:

Augen werdet gut,
sprenge euch mit Christi Blut,
daß Hitz' und Blattern im Auge stille stehn,
daß sie verschwinden und vergehn!
Augen werdet gut!
Das zähl u. s. w.

† † †

11. **Gegen Zahnschmerzen.**

a) Fließendes Wasser ich komme zu dir,
Reißende Flüsse bring' ich dir.
Ich habe sie getragen schon kurze Zeit,
Fließe hin viele tausend Meilen weit.
† † †

Nimm während dem den Mund voll Wasser und speie es wieder ins Wasser.

b) Gehe an einen Lagstein, da du nicht leicht wieder hinkommst, stemme den Fuß darauf, auf welcher Seite dir der Zahn weh thut, und den Ellenbogen auf das Knie und den Kopf auf die Hand und sprich heimlich in Gedanken:
Hier ist dieser Stein,
das ist unser'm Herrn Jesus Christus sein Eckstein,
der zieht mir die With'gen (Wehthaten) aus meinem Bein,
der führet mich zur Buße im Namen † † †
Gehe aber ganz stillschweigend.

c) Die heiligen 5 Wunden Jesu
R. H. G. G. R. H. H.
auf einen Zettel geschrieben und aufgelegt, ist gut
für Zahnschmerz und auch Gicht.

d) Lieber Mond, ich sehe dich an,
ich habe den Wurm in meinem Zahn;
hilf, daß derselbe stirbt und verdirbt.
Es wird geschehen und vergehen durch
die große Kraft des allmächtigen Gottes
† † †

e) Tritt auf einen Flur- oder Lagstein und sprich:
Hier trete ich auf diesen Stein,
die Würmer fressen mir mein Gebein;
sie mögen sein schwarz oder rot,
so müssen sie in 24 Stunden sein alle tot.
† † †

Lommer: p. 5.

f) Jesus sprach zu Petro: Warum bist du so betrübt?
Sprach Petrus: Meine Zähne im Munde möchten mir zerfallen.
Da sprach Jesus: Steige in den Grund
Nimm Wasser in den Mund
und spei' es wieder in den Grund.
† † †

Lommer: p. 6.

g) Lege den Zeigefinger der rechten Hand auf den Zahn und sprich: Ich nehme den Schmerz, wie ihn Gott der Vater seinem Sohne am Kreuze genommen hat. † † †

oder:

Ich töte den Wurm, ich löse die Nerven, wie der Sohn Gottes am Kreuz gelöst worden ist. † † † Amen, ja es soll geschehen!

Sind es mehrere hohle Zähne, so mache es mit jedem Einzelnen; in einer Stunde sind die Schmerzen für immer weg.

b) Ich sehe gen Himmel,
da sehe ich einen Garten,
da stehen 3 Rosen;
die erste heißt: gratia
die andere: Marcipil
die dritte: Zahnschmerzen stehet still!
† † †

12. **Gegen Kopfschmerzen.**

Ich sah zu einem Laden hinaus,
ich sah in's ewge Himmelshaus,
da begegnete mir ein Mann,
der mir den Kopf zudrücken kann.
† † †

13. **Gegen Warzen, Hühneraugen, Oberbeine und Gerstenkörner.**

Was ich sehe, das nehme zu,
Was ich begreife und bestreiche,
Das mag sich verschleiche
in die Himmelsweite.
† † †

Dies sprich, wenn du den Mond zum erstenmale siehst.

14. **Gegen den Brand.**

Unser lieber Herr Jesus Christus ging über das Land
und heilte allen Brand
Heil inw. u. s. w. wie bei 1a.

Löbe: Nr. 13.

15. **Gegen das Verrenken.**

Ich habe mich verrenkt,
Christus der Herr ist gehenkt,
Schadet ihm sein Henken nicht,
So schadet mir mein Verrenken nicht.
† † †

16. **Bei Bein- oder Armbruch.**

Fleisch zu Fleisch,
Bein zu Bein,
Flechse zu Flechse
lassen nicht von einander,
bis die Mutter Gottes einen anderen Sohn gebäret.
† † †

17. **Das Blut zu stillen.**

a) Blut stehe still in deinen Adern und in deinen Wunden
wie unser lieber Herr Jesus Christus in seinen Marterstunden!
Heil inw. u. s. w.

† † †

Lommer: p 4.

Ist besonders bei durchhauenen Adern anzuwenden, kann aber auch gebraucht werden, wenn eine Frau den Blutgang hat; dann ist aber das Wort „still“ wegzulassen.

b) Wunde, ich gebiete dir bei 3 Stunden:
die erste, darinnen Gott geboren ist,
die zweite, darinnen Gott gestorben ist,
die dritte, darinnen Gott gen Himmel gefahren ist,
daß du nicht fließest, noch geschwillst,
bis unsere liebe Frau einen anderen Sohn gebäret.

† † †

c) Es wuchsen drei Lilien auf Christi Grab;
die erste hieß Gottes Macht,
die zweite Gottes Kraft,
die dritte Gottes Wille;
ich sage dir: Blut stehe stille!

† † †

Löbe: Es wachsen 3 Lilien auf Christi Grab:
die erste ist Gottes Mut,
die zweite ist Gottes Blut
die dritte ist Gottes Wille.
Blut, ich sage dir, stehe stille.

Förtsch: Gegen das böse Wesen:
Böses Wesen, ich sage dir, stehe stille.

An anderer Stelle gegen Diebe gebraucht:
Dieb, stehe stille.

18. **Gegen Mutterbeschwerden.**

a) Mutter Jesu renke,
Mutter Jesu schwenke,
Mutter Jesu gieb dich zur Ruh
und zieh' dich nach deinen lieben Heiland zu.

† † †

b) Du graue Mutter, du graues Tier,
recke deine Hände herfür!
Das zähl' ich dir zur Buße!

† † †

dabei streichen.

c) Mutter Jesu hebe dich,
Mutter Jesu lege dich,
Gehe ein in deine Ruh
und thue deine schwarzbraunen Äuglein zu.
Gehe ein in deine Statt,
damit N. N. seine Ruhe wieder hat.
† † †

19. Gegen das Herzgespann der Kinder.

a) Weich Rippen, Kugel, Herzgespann,
meine Finger rühren dich an!
† † †

b) Weich Rippen, Gerippen,
Wie das Pferd von der Krippen!
† † †

20. Gegen Bruchschaden der Kinder.

a) Unser lieber Herr Jesus Christ wurde gehauen und gestochen,
aber Leib, Arme und Beine waren ihm nicht gebrochen.
So wahr ihm diese nicht gebrochen, so bleib' auch dein Leib nicht gebrochen,
sondern heile so schnell wieder zusammen,
wie er ist auseinander gegangen.
† † †

b) Nimm ein rein lein' Band oder Streifen Leinwand, und mache am letzten Freitag im Mond einen Knoten darein. Drücke diesen Knoten 3 mal kreuzweise auf den Bruch und sprich:

Was ich binde,
das schwinde!
Was ich streiche,
das verschleiche.
Was ich thu vergraben,
soll sein Ende haben!
† † †

Verfahre nochmals so am nächsten Mond, und abermals am nächsten Mond, daß 3 Knoten in das Band kommen.

21. Wenn ein Kind beschrieen ist.

a) Stelle dich mit dem Kinde gegen die Morgensonne und sprich:

Sei willkommen Sonnenschein,
mir und meinem lieben Kindelein.
Hilf mir bitten den heiligen Geist,
daß er gebe meinem Kinde Blut und Fleisch.
† † †

b) N. N. Es waren 2 böse Augen,
die dich übersahen,
die dir das Gute widersprachen;
sie haben dir genommen deinen Blutschweiß,
sie müssen dir wiedergeben dein Gewächse,
deinen Schlaf und deine Ruh,
daß du wieder nehmest zu!

† † †

c) Gegen das Beschreien überhaupt.

Nimm einen Topf, gehe stillschweigend an fließendes Wasser, schöpfe zweimal ein gegen des Wassers Lauf und schütte es jedesmal dem Laufe nach. Das dritte mal schöpfe das Wasser dem Flusse nach ein und gehe damit vor das Ofenloch. Thue eine Kohle heraus und wirf sie in den Topf, während du sprichst:

Es hat's gethan ein Mann,
so komm' es ihm auch an!

Nimm eine 2. Kohle und sprich:

Es hat's gethan ein Weib,
so fahr's ihr in den Leib.

Nimm eine 3. und sprich:

Es hat's gethan ein Kind,
so vergeh's geschwind!

und so fort, z. B. Es hats gethan eine Magd,
sei sie vor Gott verklagt.

Löbe: Nr. 3a, Wuttke p. 114.

† † †

d) Die Person, die dir das angethan,
Hat es auf ihren Kopf gethan.
Mit seinem Blut wäscht Christus dich,
Erlöst von allem Bösen dich.
So wahr er die Versuchung überstand
und alle Feinde überwand,
so halte er mit dir seinen Bund
und mache dir Leib und Seele gesund.

† † †

22. **Gegen Schmerz überhaupt.**

a) Jesus durch die Wunden sein
entziehe dich aller Pein,
entziehe dich allem Schaden;
seine heiligen Wunden helfen dir
und seien deine Arznei für und für!
Heil inwendig u. s. w.

† † †

Dabei die Hand auflegen, aber nicht streichen.

Lommer: Christus, durch die Wunden dein,
Entreiß mich allem Unglück mein;
Fünf Stunden Gottes helfen mir
Und sein Arznei für und für.

b) Gegen schwere Not.
Unser lieber Herr Jesus Christus
ist zu Bethlehem geboren
und zu Nazareth auferzogen
und zu Jerusalem gestorben.
So wahr dieses ist geschehn,
so wahr soll dem N. N. alle böse Krankheit vergehn.
† † †

Diese Formel muß 3 Tage lang, früh, mittags und abends gesprochen werden; ist es dann noch nicht besser, so muß man noch die Wurmformel (Nr. 4) dazu nehmen.

23. **Schutzformel.**

a) Abends, wenn ich schlafen geh,
14 Engel bei mir stehn.
2 zu meinem Haupte,
2 zu meinen Füßen,
2 zu meiner rechten Seit',
2 zu meiner linken Seit',
2, die mich decken,
2, die mich wecken,
2, die mir den Weg weisen
zum himmlischen Paradeisen.
† † †

b) Wer den folgenden Spruch betet, ehe er ausgeht, dem kann niemand etwas anhaben.
Ich gehe aus in Gottes Macht,
ich gehe aus in Gottes Kraft,
ich gehe aus in Christi Blut,
daß mir kein Feind nicht schaden thut.
Wer stärker ist, denn dieser Mann,
der komme her und greif' mich an.
† † †

24. **Gebet, ehe man eine Formel gegen Krankheit gebraucht.**

Ach liebster Herr und Heiland, der du Heiland aller Welt bist, und so viele Menschen, da du auf Erden wandeltest, gesund gemacht und geheilet hast, ich flehe zu dir, der du auch heute noch siehest und kennest aller Menschen Herzen. Du siehest auch unsere Not und unsern Jammer. So du willst, kannst du uns wohl helfen und heilen. So bitten wir dich, sei uns armen Sündern gnädig und erbarme dich über uns. Hilf uns und heile uns von unserer Not, Heiland aller Welt, und laß unser Gebet nicht unerhört bleiben. Du siehest und kennest die Krankheit unseres armen Bruders (Schwester) und hast uns versprochen: so ihr den Vater etwas bitten werdet in meinem Namen, so wird er es euch geben. Und er selbst spricht: Rufe mich an in der Not, so

will ich dich erretten und du sollst mich preisen. So bitte ich, lieber Vater, Herr unser Gott, hilf diesem Menschen und laß die Krankheit ferne von ihm bleiben. Treibe aus den bösen Geist von ihm und laß deinen heiligen Geist reichlich in uns wohnen um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Laß deine heiligen Engel ihn (sie) forthin stets bewahren und mit ihm (ihr) sein, daß der böse Feind keine Macht an ihm (ihr) habe, sondern er (sie) mit deinen heiligen Engeln dich lobe und preise von nun an bis in alle Ewigkeit.

Amen, ja hilf lieber Heiland und erhöre unser Gebet um deines Namens willen. Amen. Amen.

25. **Feuersegen.**

a) Gott der Herr ging um unser Haus
und trug drei Schlösser in seiner Faust,
das erste für die Liebe,
das zweite für die Diebe,
das dritte für die Feuersglut,
so hat's mit uns, Gott, keine Not.

b) O Jesuskindelein
mach uns ein gülden Ringlein
um unser Haus und Hof,
daß kein Feuer kommt zum Dache,
kein Dieb zum Loche
und kein ungerechter Tod steh vor unserer Thür,
o lieber Herr Jesu, wach selber dafür.

† † †

B. Zaubermittel.

26. **Haare wachsen zu machen.**

Nimm drei lebendige Frösche, brenne sie in einem Ofen zu Pulver, mische es mit Honig, salbe damit den Ort, wo du willst Haare haben, so wachsen sie in kurzer Zeit.

27. **Die Keuschheit zu bewahren.**

Trage einen Ring von Jaspis oder Topas, so wirst du Kraft dazu haben.

28. **Gegen Krankheit aller Art.**

Koche ein Stück Schweinefleisch in dem Urin des Kranken, bis derselbe eingekocht ist, gieße alsdann frischen Urin zu und koche nochmals ein. Wiederhole dies zum 3. Male und gieb dann das Fleisch einem hungrigen Hunde zu fressen. Das Tier wird krank, jener aber genest oder stirbt.

29. **Gegen bösen Finger.**

Stecke ihn einer Katze ins Ohr.

30. **Gegen Zahnschmerzen.**

a) Steche bei abnehmendem Mond mit einem neuen Nagel in den Zahn und schlage ihn an einen Ort, wo weder Sonne noch Mond hinscheint.

b) Sind die Zähne nicht hohl, so tränke 3 Finger Rauchtabak mit gutem Branntwein oder Kirschgeist, brenne es an bis es selbst auslöscht, drücke den Saft aus dem Tabak, hebe ihn in einem Glase gut auf und schnupfe dann 3mal 3 Tropfen in das Nasenloch auf der Seite, da die Zähne weh thun. Darnach sprich eine Formel (siehe Nr. 11 g).

31. **Gegen Male bei Kindern.**

Bettele dir bei einem Fleischer ein Stückchen Schweinefleisch, streiche das Mal dreimal stillschweigend kreuzweise und lege das Fleisch einem Toten dann im Sarge unter den linken Arm, daß er's mit ins Grab nehme.

32. **Gegen Hundebiß.**

Schneide dem Hunde Haare aus dem Genick und lege sie auf die Wunde.

33. **Gegen Schwindsucht.**

Nimm ein gut Maß Wein, laß es den Schwindsüchtigen am Abend austrinken und wenn er es ausgetrunken hat und sein Wasser lassen will, soll er zum erstenmal alles weglaufen lassen, das 2. und 3. Mal aber in ein Gefäß auffangen und 24 Stunden in einen Keller stellen, bis es lauter wird. Darnach nimm ein gut Teil Hutzucker und lasse den in einem kupfernen Geschirr zergehen. Alsdann gieße soviel Harn, als lauter ist, darauf und laß es mit einander aufkochen, wie man eine Suppe aufkocht. Hernach Abends und Morgens ein Weingläschen davon getrunken.

34. **Gegen Husten.**

Brate Zwiebeln und schmiere die Fußsohlen damit.

35. **Gegen Wassersucht.**

Heidelbeeren gekocht und das wassersüchtige Bein darüber gehalten.

36. **Gegen die Gelbsucht.**

Täglich 2mal 3—4 Tropfen Anisöl in Schnaps eingegeben. Sodann eine Möhre ausgehöhlt und den Kranken darein pissen lassen und die Möhre in die Sonne oder in die Esse gehängt. Dabei sind die Füße warm zu halten.

37. **Wenn ein Mensch den Wurm im Leibe hat.**

Sperre eine Katze in einen Sack so lange, bis sie darein hofiert; dann nimm den Kot, mische ihn mit Honig, daß es ein Pflaster wird und lege es über.

38. **Wenn eine Frau eine rote Brust hat.**

Nimm eine schwarze Katze, schneide sie in den Schwanz, daß es blutet; mit dem Blute schmiere die Brust.

39. **Wenn eine Frau oder Jungfrau ihre Zeit nicht haben kann.**

Nimm ein Stück von einem Mannshemd, brenne es zu Zunder, mische damit Tormentill und den Saft von Hauswurzel und nimm es in weißem Lilienöl ein.

40. **Gegen Geschwulst.**

Lege grüne Holunderblätter auf.

41. **Gegen das kalte Fieber.**

Du mußt auf einen Rasen gehen, ein Loch in die Erde machen und deinen Urin hineinlassen. Decke das Loch wieder zu und gehe sobald nicht wieder hin.

42. **Gegen die englische Krankheit.**

a) Schneide dem Patienten an einem Freitag die Nägel ab und zwar zuerst an der linken Hand, dann am rechten Fuß, dann an der rechten Hand, dann am linken Fuß. Hierauf bohre mit einem halbzölligen Bohrer ein Loch in einen Eichbaum, thue stillschweigend die abgeschnittenen Nägel hinein und schlage in das Loch einen Pflock von dem nämlichen Baum. Wie die Wunde am Baume verwächst, ist dem Kranken für immer geholfen.

b) Nimm ein frischgelegtes Ei, thue es in ein neues Töpfchen mit dem Urin des Kranken, koche es in demselben hart. Öffne dann das Ei und vergrabe es in einem Ameisenhaufen, den Urin aber schütte in ein fließend Wasser, jedoch wohl zu merken, dem Strome nach, ja nicht entgegen. Sobald die Ameisen das Ei aufgezehrt haben, wird auch die Krankheit entschwunden sein.

43. **Von der Tormentillwurzel und deren Eigenschaft.**

Die Wurzel gekocht und als Thee getrunken treibet den Gift vom Herzen, macht schwitzend, ist gut vor die Pest, stopfet den Bauchlauf, öffnet Lunge und Leber und heilet alle innerliche Verzehrung.

---

44. **Gegen Motten in den Kleidern.**

Hänge die Kleider am Himmelfahrtstag früh in das Freie, so geht das ganze Jahr keine Motte hinein.

45. **Daß die Flöhe, so in einem Zimmer sind, alle an einem Ort zusammen kommen.**

Setze Bocksblut in das Zimmer, so springen die Flöhe alle hinein. Ist sehr probat.

46. **Daß die Immen oder Bienen nicht wegfliegen, sondern an demselben Ort, wo man's haben will, eintragen müssen.**

Nimm von einer blauen Lilie die Wurzel, lege sie in den Immenkorb oder Bienenstock, so bleiben sie.

47. **Wie man Weihrauch bekommt.**

Suche nach Jacobi in den Ameisenhaufen; da findest du Häuflein wie Pech, das ist Weihrauch. Räumst du den Haufen weg bis unten hin, so findest du Löcher, darinnen ist Weihrauch genug.

48. **Eine gemeine Kunst, daß kein Wetter in dein Haus schlage.**

Habe einen Kreuzschnabel in der Stube.

49. **Eine Zauberin zu erkennen.**

Kommt eine Person, auf welche du in diesem Falle Verdacht hast, zu dir, so nimm ein Galgenholz und stecke es über die Thür. Ist sie eine Zauberin, so kann sie nicht eher fortkommen, bis du es wieder weggenommen hast.

50. **Daß man Recht behalte.**

Jetzund geh' ich vor große Herrn ins Gerichtshaus,
da geht ein toter Mann heraus;
er hat keine Zunge,
er hat keine Lunge,
also müssen meine Verfolger und Widersacher alle verstummen.
† † †

Sommer: p. 11.

51. **Wenn es mit der Milch des Viehes nicht recht zugeht.**

Kaufe einen neuen Topf ohne Handel, melke darein, dann thue Menschenkot darein und setze es ans Feuer. Ist das Vieh bezaubert, so kommt Jemand und will etwas borgen. Gieb ihm nichts und mache auch die Thür nicht auf, daß die Person nicht hinein kann. Kochst du die Milch von 11—12, so wird die Hexe sterben müssen; je nach Abkürzung der Zeit wird sie gequält, so lange gekocht wird.

52. **Wenn das Vieh bezaubert ist.**

a) Nimm roten Knoblauch, Weihrauch und Kampfer, in ein Säcklein genäht und fest in das Brühfaß gezwengt.

b) Nimm roten Beifuß am Philippus- und Jakobustage, thue ihn † † † über die Stallthür wo das Vieh aus- und eingehet.

c) Schreibe am Pfingsttage vor Sonnenaufgang an die Stallthür: des Weibes Same soll dir den Kopf zertreten.

53. **Wenn eine Kuh Blut giebt.**

a) Hole 3 weiße Kieselsteine aus einer Leichenpforte, mache sie heiß, thue sie in ein Gefäß und gieße die Milch darauf. Thue dazu für 1 Pfg. Schwefel, 1 Pfg. schwarzen Kümmel, 3 Pfg. Teufelsdreck und Eberwurzel. Laß dies 3 Tage in dem Stalle stehen, darnach thue die Kiesel wieder in der Stunde dahin, wo du sie geholt hast. Alles † † †.

b) Am Pfingsttage früh vor Sonnenaufgang nimm ein weißes Töpfchen, das du gekauft hast, wie sie es geboten haben; schöpfe mit ihm Milch aus dem Milchseiher und thue ½ Lot Pfeffer hinein. Binde es mit dem Seihetuch zu und hänge es in die Feueresse. So lange Milch in dem Topf ist, kann die Milch der Kuh nicht bezaubert werden.

54. Wenn eine Kuh kalbet, so greife sie nicht mit bloßer Hand an, auch das Kalb nicht, sondern mit Stroh, so nimmt das Vieh gerne zu und frißt auch alles.

55. **Gegen den Spat der Pferde.**

Spat ziehe aus, aus Flechsen und Bein
Heut zieht der Karfreitag ein.
† † †

56. **Um die Räude oder Läuse vom Vieh zu vertreiben.**

Wenn es geregnet hat, so gehe hinaus, wo Eichen abgehauen wurden, da wirst du auf deren Stumpfen und Stöcken ein gelb Wasser finden. Dieses

mußt du mit einem Schwamm oder Tüchlein in ein Gefäß sammeln. Nimm davon 1 Maß und 1/2 Maß Heringsbrüh, so zuletzt in der Tonne geblieben, mische es untereinander und schmiere das Vieh damit ein, wo es räudig oder läusig ist. Es vertreibet nicht nur die Läuse, sondern heilet auch zusehends die Räude.

Zum Schluß seien noch eine Anzahl glückliche und unglückliche Tage aufgeführt. Zur Vergleichung sind daneben gestellt die beiden Reihen Lommers, ferner die von Tycho Brahe für Rudolf II. auf Grund von astrologischen Rechnungen gefundenen Unglückstage, welche lange Zeit das größte Ansehen genossen, endlich die im Mittelalter als dies aegyptiaci bezeichneten Unglückstage, die in den damaligen Kalendarien mit einem D, oder einem D mit durchgehendem Pfeil gekennzeichnet wurden.

Unglückliche Tage.

	Lommer A.	Lommer B.	Tycho Brahe	dies ægypt.
Januar 13., 23.,	1.. 2., 6., 11., 17., 18.	3., 4., 5., 19.	1.,2.,4.,6.,11., 12.20.	1., 25.
Febr. 2., 10., 17., 22,	8, 16, 17.	2., 11.	11., 17., 18.	4., 26.
März 13., 19., 23., 28.,	1., 12., 13., 14.	1. 3., 15., 16, 17., 18., 30.	1., 4., 14., 15.	1., 28.
April 18., 20., 29., 30.,	3., 15., 17, 18.	1., 6., 7., 9., 10., 14., 30.	10., 17., 18.	10., 21.
Mai 10., 17., 20.	8., 10., 17, 30.	1., 6., 15., 20.	7, 18.	3., 25.
Juni 4., 20.	1., 7.	4., 26.	6.	10.. 16.
Juli 5., 13., 27.	1., 5., 6.	15., 17.	17., 21.	13., 20.
Aug. 2. ,13., 27., 31.	1., 3., 8., 20.	18, 19.	20, 21.	1., 30.
Sept. 13., 16, 18., 26.	15., 18., 30.	1., 2., 6., 10., 16., 17.	10., 18.	3., 21.
Oktober 3., 9., 27.	15., 17.	4., 6., 16.	6.	3., 22.
November 6., 23.	1., 7., 11.	10., 15., 20.	6., 18.	5, 28.
Dezbr. 15., 26., 31.	1., 7., 11.	4., 13., 18., 20, 22.	6. 11., 18.	7., 22.

Wer an einem dieser Tage geboren wird, wird nicht alt, oder elend, wer heiratet, hat einen unglücklichen Ehestand, wer krank wird, stirbt, wer verreist, kehrt betrübt heim, wer etwas kauft oder verkauft, hat kein Glück damit. Am wenigsten gefährlich ist der Juni. Wer obigen Aufstellungen Glauben schenkt, müßte allerdings die Erde als ein Jammerthal ansehen und dürfte seiner Tage nicht mehr froh werden. Deshalb mögen auch noch zum Troste die besonders glücklichen Tage genannt werden, nämlich: Januar., 1., 3., 10., 27., 31., Februar 7., 8., 18., März 5., 9., 12., 14., 16., April 5., 17., Mai 12., 4., 9., 14., Juni 3., 5., 7., 9., 12., 25., Juli 2., 6., 10., 23., 30., August 5., 7., 10., 14., 20., September 6., 10., 13., 18., 30., Oktober 15., 16., 25., 30., November 1., 15., 25., 30., Dezember 10., 20., 29.

III.

Aus der Geschichte des Saalfelder Fleischerhandwerkes.

Die geschichtlichen Notizen, die in den folgenden Zeilen gegeben werden, wurden der Ausarbeitung einer Monographie über die Lage des Saalfelder Fleischergewerbes für die „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland) gesammelt. Die Ökonomie und der Zweck jener Arbeit verboten schließlich eine Aufnahme dieses geschichtlichen Exkurses, der mir gleichwohl als bescheidener Beitrag zur Gewerbegeschichte eine Veröffentlichung zu verdienen schien, trotzdem das beigebrachte Material lückenhaft genug ist. Das liegt aber weniger daran, daß nicht genügender Sammeleifer vorhanden gewesen wäre, als an dem schlechten Zustande der Saalfelder Archive, in denen man viel wertvolles Material achtlos hat zu Grunde gehen lassen.

Die frühsten Nachrichten über eine Organisation des Fleischerhandwerks schöpfen wir aus einer Urkunde der Fleischerinnung aus dem Jahre 1390. Diese lautet:

„Wir Friederich vnde Wilhelm gebruder von gots gnaden Landgrauen in Duringen vnde marcgrauen zcu missen Bekennen vnde tun kunt uffelichin [1]) mit diesem briue, daz wir vmb den vleischkouff zcu salueld mit rate vnde willekur der burger vnde der vleischhouwer daselbens, vns, der stat, dem handwerke, vnde allin luten die daryn wandern czu gemeynem nucze, mit vnserß rates rate gesatzt vnde bestalt habin vff vnser widderrufen als ernach geschr (geschrieben) steht: zcu dem ersten sullin die vleischhouwer alle vleischtage alse vleisch gewonlich ist czu houwen reyne vnde tugelich vleisch houwen, darczu der rat vnde vnser voit ztu Salueld zcwene vz irem handwerke geben sullin iglichs iares, die daz besehn, vnde den kouff bie den eiden, die sie zcu den heiligen Darubir tun sullin, stellen vnde machen sullin, daz er glich sy dem handwerke vnde allin die vleisch kouffen, vnde wilcher ir daz anders hielde, daz sie bie den eiden besagen, der sal vns, adir vnserm amptmann zcehin schillinge phenge zcubuße geben; Sie sullin auch keyn vorlegen vleisch veyle habin; Bie wilchem sie daz funden vff synem Banke adir ob ers vz syme huse vorkouffte, der sal zcehn schilling zcubuße geben; ouch mogen fremde vleischhouw alle mantage uffiglichem wochenmarkt gut vleisch lebinde czu dem markte bringen vnde da houwen, vnde ouch am grunen Dornstage nach mittage vnde am guten fritage den tag vz, vnde an iglichm aplazabinden[2]) nachmittage vnde den aplaztag vz, vnde darzu ye[3]) den mantag darnach, alse wochenmarkt ist,

---

[1]) öffentlich.

alse vor geschr(ieben) stet, vnde ouch in den iarmarkten den iarmarkt vz ane geuerde[4]), vnde sullin ouch daz vihe lebinde dahin brengen, darczu ouch die zcwene sehen sullin, daz die fremden vleischhouwer ouch icht slahen noch vorkouffen daz vngebe[5]) sy, vnde wenne die zcwene irkenten bie den eiden, die sie getan habin, vnde denselbin, die daz habin, sagen, daz ir vleisch nicht da czumarkte zcum vorkouffen tuge, daz sullin sie enweg fueren, vnde da nicht vorkouffen, Czu orkunde dieses saczes habin wir friderich vnser secret, des wir wilhelm syn Bruder zcu diesem mal mit ym gebruchn uff diesen brieff lazen drugken, der gegebin ist czu Saalueld am dinsttage nach send philippi vnde Jacobi tage der heiligen Aposteln nach gots geboet Driczenhundert vnde in dem nuyncziigesten jaren." —

Die Urkunde, die in ihrem ersten Teile Bestimmungen über den Brotverkauf enthält, ist keine Stiftungsakte der Innung, sondern diese hat schon viel früher bestanden. Zwischen dieser Urkunde und der nächsten liegt ein Zeitraum von drei Jahrhunderten. Die Innungsordnung vom 20. November 1705 enthält in 35 Artikeln ziemlich eingehende Nachricht über die gebundenen Gewerbeverhältnisse und meine Schilderung baut sich auf ihr auf. — Wollte ein Junge das Fleischerhandwerk erlernen, so hatte er nach einer unverbindlichen Probezeit von 14 Tagen der Innung den Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt zu bringen und ein Einstandsgeld von 4 Gulden bei offener Lade zu erlegen, worauf die Aufnahme mit der Bedingung erfolgte, 3 Jahre zu lernen. Die Aufnahme eines Lehrlings, der seine ehrliche Geburt nicht nachgewiesen hatte, wurde mit einer Strafe von 6 Gulden geahndet. Nach vollendeter Lehrzeit und günstigem Berichte des Lehrmeisters vor offener Lade mußten abermals 4 Gulden gezahlt und der Lehrbrief an die Lade abgegeben werden. Darauf sprach man den Lehrling los und der junge Geselle ging zwei Jahre lang auf Wanderschaft. Nur den Söhnen von Meistern war die Vergünstigung zugestanden, schon nach einjährigem Wandern wieder heimkehren zu dürfen; war aber der Vater schon gestorben, so konnte sich der Sohn, um das Handwerk daheim weiter zu betreiben, gegen ein schickliches Lösegeld überhaupt von der Verpflichtung des Wanderns befreien.

Dies war der regelrechte Verlauf der Ausbildung. Wenn aber ein Lehrjunge wegen Diebstahls, Mords, Ehebruchs, Unzucht der Lehre entlief, oder aus andern Gründen seine Lehrzeit nicht aushielt, so war er schon des unbefugten Austrittes aus der Innung halber einer Strafe von 6 Gulden verfallen, außerdem durfte er von keinem andern Meister eher wieder zur Lehre angenommen werden, als bis er sich mit seinem ersten Meister verglichen hatte.

---

[2]) Ablaßabend, d. i. der Tag vor den Ablaßfesten, die jedenfalls alljährlich einmal und zwar an ganz bestimmten Tagen von den Saalfeldischen Klöstern begangen wurden und, weil viel fremdes Volk sich dazu einfand, mit einer Art Jahrmarkt verbunden waren; dies waren eben die „Ablaßtage" (Aplaztag).

[3]) etwa „ie" = immer.

[4]) ane geuerde = ohne Gefährde, eine stehende Floskel in alten Urkunden.

[5]) vngebe = unverkäuflich, im Sinne von „unwert, feilgehalten zu werden."

Der Überfüllung im Handwerke wurde dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß man keinem Meister, dessen Lehrjunge soeben losgesprochen worden war, vor Ablauf dreier Jahre die Erlaubnis erteilte, einen neuen einzustellen.

Der von der Wanderschaft heimgekehrte Geselle mußte eine ganze Reihe von Formalitäten erfüllen, bevor er die Meisterschaft erlangte. Zunächst sollte er das Bürgerrecht erwerben; darnach reichte er 14 Tage vor Pfingsten seine Bewerbung um das Meisterrecht bei den Innungs-Obermeistern ein, von denen ihm der Bescheid wurde, daß er „auf das nechste Quartal Trinitatis" vor die offene Lade gefordert werden werde. Eine Versäumnis der Ladung hatte die Folge, daß man den Bewerber um ein ganzes Jahr zurückstellte. Fand die Innung die Ausweise des Gesellen in Ordnung (Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt seiner selbst und ev. seines Weibes, der ehrlichen Auslehre, der vollbrachten Wanderschaft und endlich der Geneigtheit des Handwerks und Lehrmeisters) und hatte dieser die 3 Mutgroschen — den einen sofort vor offener Lade, den anderen zu Michaelis, den dritten zur folgenden Fastnacht — erlegt, so unterwarf man ihn einer Prüfung nach folgender Vorschrift:

„Es soll ihme vom handwerke ein Ochße verschaffet und vorgestellet werden, denselben lebendig vier Viertheln ohne Zulage bis auf 25 Pfund zu schäzen. Ferner ein Schwein am Leben ganz und gar bis auf 10 Pfund, bei diesem ein Kalb am Leben ohne Zulage bis auf 2 Pfund zu taxiren und solche Stück hernach zu schlachten, dergestalt daß aus dem Ochßen der Darm an der Leber ganz unverlezt herausgethan und besichtiget werden, item der ganze Darm in dem Schwein abgenommen, am Ende Darm dreyen Würste lang abgeschnitten und der andere ganze Darm unverlezt umbgewandt werde; Dabey sollen alle wege seyn zwo Rechtspersonen, nebst ezlichen Meistern, wie denn derjenige, so Meister Recht begehret, schäzet und schlachtet, vor die Unkosten von Essen und Trinken, so lange er mit dem Schlachten umbgehet, Fünf Gulden, nach vollbrachtem Meisterstück, wenn er bestanden Zehen Gülden vor sein Meister Recht in die Lade erlegen, und ein Meister Essen ausrichten, oder ein gewisses Stück Geld darvor an das Handwerk bezahlen. Würde aber einer in seinem Meisterstücke nicht bestehen, der soll entweder ein halb Jahr wiederum wandern, oder mit dem Handwerk wenigstens auf iedes Pfund mit Sechs Groschen zur Strafe sich abfinden." (Artikel 8.) Den Söhnen von Innungsmeistern machte man die Sache leichter. Sie sollten „nach verrichter Wanderschaft und gebührlicher Muthung einen Ochßen und ein Kalb schätzen, des Schweines aber befreyet sein, und so sie hierunter fehlten, die Helfte von allen vorbeschriebenen, außer der Meisters-Mahlzeit, die sie nicht zu geben, nachzubezahlen zur Strafe befundenen Mangel nach abtragen." (Artikel 9.)

Über eine Gesellenvereinigung erfahren wir nichts, dagegen über die Einrichtung des Meisterverbandes. Die (Ober?) Meister des Handwerks werden jährlich vor offener Lade gewählt. Zu den Innungsversammlungen war Jeder zu erscheinen streng verpflichtet. Fernbleibende sollten sich nicht nur entschuldigen, sondern auch einem anderen Meister Vollmacht übertragen. Vergehen gegen diese Bestimmung zogen eine Strafe von 1 Groschen 8 Pfennigen nach sich,

wenn die Versäumnis bis zu einer halben Stunde dauerte, längeres Fortbleiben dagegen die doppelte Strafe. Für die Beratung wird den Meistern anempfohlen, den Vortrag der Obermeister bescheidentlich anzuhören, reiflich zu erwägen und überlegen, sich weder bei Versammlung des Handwerks noch auch in den öffentlichen Fleischbänken mit ungestümen und unbescheidenen Worten anzufahren. Wer Händel anfing wurde mit einem halben Gulden, wer aber „injuriosisch wieder gescholten" mit einem Orts-Gulden Strafe belegt. Alle Angelegenheiten, über die das Handwerk nicht zu entscheiden getraute, übergab die Innung der ordentlichen Obrigkeit zur Entscheidung.

Nach Handwerksbrauch und Gewohnheit war der jüngste Meister dem Handwerke zu gewissen Diensten so lange verpflichtet, bis ihn ein Jüngerer ablöste. „Würde er auch auf Geheiß das ganze Handwerk, ob er einen oder den andern Mitmeister dessen fordern müssen, und in derer Abwesenheit ihren Weibern oder Gesinde solches nicht angesagt, so soll er, soviel er daran nicht gefordert, von jedem 1 Groschen 4 Pfennige dem Handwerk zur Strafe verfallen seyn, maaßen er dann auch, was im Handwerke geredet und verabhandelt wird, bey sich verschwiegen halten, oder da er dessen hinterkommen, mit bemeldter Strafe doppelt belegt werden soll." (Artikel 4.)

Eingehend sind die Bestimmungen über die Rechte der Witwe und der Kinder eines gestorbenen Fleischermeisters an der Fleischbank. (Artikel 10, 16.)

Von einschneidender Bedeutung für den Handwerksbetrieb sowohl, als für die Interessen des Publikums war die Einrichtung der öffentlichen Fleischbank, die, wie sich aus der Innungsurkunde des Jahres 1390 ergiebt, aus alter Zeit herrührt. Zunächst werden in dem 13. Artikel der Ordnung von 1705 die Meister eindringlich ermahnt, „vor gemeine Stadt, Bürger und Landschaft gut, gesund und tüchtig Viehe einzukaufen und zu schlachten, insonderheit aber sich vor räudigen und bocklichen Schaafvieh hüten, vielweniger lahm oder beinbrüchigt Viehe einkaufen oder schlachten, so soll auch keiner finnichte Schweine wissendlich kaufen." — Über den rechtlichen Charakter der Fleischbank erfahren wir aus den Urkunden nichts, er ist aber aus andern Quellen mit Sicherheit festzustellen. Die Saalfelder Fleischermeister bildeten zu dreiundzwanzig eine geschlossene Zunft, in die also der Eintritt nur nach Abgang eines Meisters möglich war, und zwar gehörte zu den Aufnahmebedingungen in die Innung die eigentümliche Erwerbung einer der 23 Fleischbänke. Ursprünglich ist dies offenbar anders gewesen, da in der Urkunde von 1705 von einer periodischen Auslosung der Bänke gesprochen wird, mit der mir die außerordentlich verschiedene Wertschätzung der einzelnen Bank, wie sie sich aus den verschieden hohen Kaufpreisen ergiebt, nicht recht zusammen zu stimmen scheint.

War der Kauf einer Fleischbank abgeschlossen, so erfolgte die Beleihung durch den Magistrat, ohne die es keine Bankgerechtigkeit gab, da sie ein Handlehen der Stadt war. Für jede solche Beleihung einschließlich der Ausfertigung der Lehensurkunde hatte der betr. Meister aus den erwachsenen Sporteln (die ich in einem Falle in der Höhe von 39 Gulden 54 Kreuzern angegeben fand) ein Lehensgeld von 20 meißner Gulden zu entrichten. Außerdem waren die

Bankbesitzer erbzinslich verpflichtet, und sollten zu Bartholomaei jeden Jahres an die Stadtkasse 1 Gulden 4 Kreuzer, zu Michaelis an die Herzogl. Domäneneinnahme (spätere Amts-Einnahme) 2 Gulden 13½ Kreuzer für einen halben Stein Unschlitt zahlen. In andern Fällen ist die Erbzinsbelastung festgesetzt auf 16 Groschen jährliche Zahlung an die Stadtkasse und 11 Pfund ausgelassenen Unschlitts an die Herzogliche Domänenkasse.

Diese Unschlittabgabe und eine andere, sogleich zu erwähnende, haben folgende Entstehung. 1718 bestand die Absicht, zwei neue Fleischbänke zu errichten, die Innung sträubte sich dagegen natürlich, und es gelang ihr auch, die Angelegenheit zu hintertreiben, indem sie sich verpflichtete, von nun an jährlich 12 Stein ausgelassenen Unschlitts und von allen geschlachteten Rindern die Zungen an den Herzoglichen Hofstaat zu liefern. Dieser Erbzins, wie man die Auflage wohl bezeichnen darf, wurde nach einer mir vorliegenden amtlichen Notiz später mit einem Kapitale von 1481 Gulden 8 Kreuzern von der Innung abgelöst.

Die Kaufpreise für eine Fleischbank waren verschieden hoch. Aus der älteren Zeit liegen mir allerdings keine Urkunden über solche Verkäufe vor, aber die aus den, gelegentlich des Ablösungsverfahrens der Bankgerechtigkeiten mitgeteilten Kaufverträgen ausgezogenen Kaufpreise mögen hier angeführt werden:

Name des Käufers	Jahr des Kaufes	Preis in rheinischen Gulden		Gönnergeld
		Gulden	Kreuzer	
Gerlicher, Johann Georg	1802	708	20	2 Carolin[6])
Pfister, Gottfried	1808	432	(Thaler)	3 Laubthaler
Silling	1812	460	(meiß. Gldn.)	1 Carolin
Jacob	1813	840	(rhein. Gldn.)	1 Carolin
Blümer	1819	760	—	2 Carolin
Heilmann, Franz	1822	200	—	—
Pfister	1824	480	—	—
Büttner, Erdmann	1831	480	—	—
Krause, Gottlieb	1831	520	—	—
Günther, Friedrich	1832	420	—	—
Lange, Friedrich	1840	480	—	—
Schultheiß, Georg	1840	590	—	—
Gerlicher, Theodor	1840	480		6 Thlr. 6 Gr.
Pfister, Marcus (Subhastationskauf)	1844	326	24	—
Koecher, Magnus	1844	326	24	—
Pfister, Tobias	1848	300	—	—
Gebrüder Gerlicher	1853	350	—	—
Günther, Karl	1853	420	—	—
Pfister, Karl	1855	182	—	—
Hoy, Otto (Subhastationskauf)	1856	215	—	—
Gerlicher, Rob. Wilhelm	1857	225	—	—
Gerlicher, Ernst	1858	350	—	—
Gerlicher Ernst	1862	55	—	—

[6]) Der Carolin ist eine ehemalige kurpfälzische Goldmünze im Werte von 18 Mark 85 Pfennige; noch heute wird in Bayern auf den Viehmärkten danach gehandelt.

Aus der Innungsurkunde von 1705 geht hervor, daß ursprünglich die Stände in der Fleischbank „von Quartal zu Quartal" ausgelost wurden. Vor der Verlosung mußte das Quartalgeld erlegt werden, widrigenfalls der Meister, der dies versäumt hatte, für die Dauer des Quartals von der Fleischbank ausgeschlossen war. Die Oberaufsicht über die Bank stand zwei, von der Innung erwählten Handwerksmeistern zu, die am Morgen die Bank „zur rechten Zeit" öffneten, abends wieder verschlossen und die Schlüssel vermutlich auf dem Rathause abgaben. Von 11—1 Uhr mittags war die Bank gleichfalls geschlossen, wenigstens ursprünglich, später sind die Meister zum Fleischverkauf in der Bank nur am Vormittag bis 12 Uhr gezwungen gewesen (siehe unten „Entwurf einer Fleischerordnung", Artikel 2). Der Aufenthalt des Personales der Meister in der Bank während der Gottesdienste war mit einer Strafe von 5 Groschen 3 Pfennigen bedroht.

Auf der Bank eines Meisters sollte nur das Fleisch ausliegen, das ihm selbst gehörte; der Fleischverkauf im Auftrage Andrer zog eine Strafe von 5 Groschen nach sich. Hing ein Stück Fleisch einmal in der Bank, so verblieb es darin, bis es verkauft war, da das öftere Hin- und Herschaffen des Fleisches vom Hause nach der Bank den Verdacht erregen könnte, der Meister wolle altes für frisches Fleisch verkaufen (Artikel 28, siehe ferner unten Entwurf einer Fleischerordnung, Artikel 7 und 8). Gutes und geringes Fleisch waren bei Strafe von 1½ Gulden gesondert auszulegen.

Um den Käufer vor Übervorteilung zu schützen und andrerseits den Fleischern einen angemessenen Preis zu sichern, fungierten die Fleischschätzer: „Des Fleischtages halber soll iederzeit von denen benachbarten Städten Erkundigung eingezogen und sodann die Schäzung von Marckt-Tagen zu Marckt-Tagen durch gewisse ausgekiesete und von Ambt und Rath bestätigte, auch dazu jährlich absonderlich vereydete Schäzer, darunter wegen der Vorstädter und Ambtsunterthanen wenigstens einer unter dem Ambt gesessener mitzuziehen, nach Maßgebung der Landesordnung verrichtet, und das geringe nicht dem guten Fleische gleich geschäzet werden, hergegen sollen die Meistern die Stadt mit allerhand guten und tüchtigen Fleische zu versehen schuldig seyn." (Artikel 17.) Mit dem Fleischschätzen und der Fleischkontrolle beschäftigen sich auch die Artikel 2, 3, 4, 9 des „Entwurfes einer Fleischordnung".

Die Aufstellung der Fleischtaxen in Anlehnung an die Preise der Umgegend hatte ihren guten Grund. Der Saalfelder Magistrat bekundete gelegentlich, daß, wenn in Saalfeld die Taxe geringer sei, als vor allem in Rudolstadt, die Rudolstädter Metzger den Saalfeldern das Vieh auskauften.

Das geschlachtete Vieh mußte unaufgebrochen zur Bank gebracht werden, damit Gelegenheit war, Krankheitserscheinungen festzustellen und nicht bankfähiges Fleisch zu entfernen. Diese Maßregel war damals so wenig überflüssig, wie jetzt, da eine Anzahl von Fleischern eben immer gewissenlos genug gewesen ist, krankes Fleisch nach Entfernung der Teile, die zu einer Entdeckung der unredlichen Handlungsweise hätten führen können, als gesundes in den Handel

zu bringen. So sah sich der Rat der Stadt verschiedene Male genötigt, den Fleischbeschauern die Bestimmungen über die Verwendung finnigen Schweinefleisches in's Gedächtnis zurückzurufen, das um einen Pfennig billiger angesetzt werden sollte, als das gesunde und in einer, seine Eigenschaft kennzeichnenden Weise zu verkaufen war, indem man an der betr. Bank eine Fahne aushängte. Später mußte es von dem gesunden Fleische ganz abgesondert werden (siehe Entwurf 2c. Artikel 13). Ferner machte z. B. der Stadtphysikus Leutolf 1790 Anzeige, daß die Metzger Schafvieh aus den benachbarten Dörfern einführten, „das außerordentlich faule", oder in anderm Falle, daß die Metzger „faulichtes und raudichtes Schafvieh" in die Stadt brächten. Denselben Zweck, nämlich die Gewähr für gutes Fleisch zu leisten, hatten auch die Bestimmungen über die Vieh- und Fleischeinfuhr, die sich im 19. und 22. Artikel der Urkunde von 1705 befinden. Es heißt da: „Wenn ein Meister ein Kalb oder Schwein auf dem Lande kauft und in die Stadt führen läſſet, so soll er alsobalden zu dem Verordneten Handswercks Meister gehen, und ehe das Schwein oder Kalb gestochen wird, besichtigen lassen, bey Strafe eines halben Gülden zur Lade, da auch ein Handwercks Meister, Knecht oder Lehrjunge auf dem Lande Vieh eingekaufet, unter Wegens sich aber ein Unglück dabey zutrüge, und solches Schaden nehme, so soll keiner von ihnen dergleichen Vieh weiters anrühren, noch, bey Verlust des Handwercks[7]) sich dessen anmaßen, es wäre denn, daß der Handwercks Meister mit Zuziehung eines andern Mitmeisters solch beschädigtes Stück Vieh noch lebendig anträfe, besichtiget und Banckwürdig erachtet hätte." Der 22. April lautet: „Zum Zwey und Zwanzigsten wird Allen Bauern und Landleuthen, die sich unterstehen, ohne speciale Fürstl. gute concession geschlachtetes Rind oder ander Fleisch öffnen, oder heimlicherweise in der Stadt zu verkauffen und zu verparthieren bey drey Gülden Strafe, als 2 Gülden dem Ambt und Rath und 1 Gülden dem Handwerck ernstes Verboth hiermit ausdrücklich gethan."

Die Fleischtaxen wurden anfangs von Markttag zu Markttag, dann monatlich festgesetzt. Ein höherer Preis, als der allgemein festgesetzte, konnte auf Antrag bewilligt werden, wenn ein Fleischer ein besonders gutes Stück Vieh zur Bank gebracht hatte, und derartige Anträge wurden sehr häufig gestellt. Waren die Taxen zu hoch, so griff wohl die Bürgerschaft beschwerdeführend ein. Solche Streitigkeiten finden wir beispielsweise 1793 und 1795 durchgeführt. Nach vielen Verhandlungen, „wobey man beyder seiten einander unangenehme Vorwürfe machte," siegte die Bürgerschaft.

1786 hatte man die Entscheidung des Herzogs angerufen, der die vom Rate festgesetzte Taxe von 15 Pfennigen für das Pfund Schöpsenfleisch gegenüber den beschwerdeführenden Fleischern guthieß und der Stadt einen regelrechten Boykott empfahl: „ihr wolltet, im Fall sich die hiesigen Metzger weigern sollten, diesen Preiß anzunehmen, und vielleicht aus Trotz nicht schlachten wollten, auf

---

[7]) Das ist der einzige Fall, wo mit der Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetrieb gedroht wird.

eigene, aus dem Stadt-aerario vorzuschießende Kosten schlachten lassen." (Vergl. Artikel 14 des „Entwurfes".)[8])

Ebenso wie die Art des geschlachteten Viehes vom Rate der Stadt überwacht wird, so auch die Menge. Das Handwerk hatte für die Deckung des Bedarfes in der Stadt zu sorgen. Die Bestimmungen, die sich hierüber in der Innungs-Urkunde von 1705 finden, lauten:

„Es soll auch alle Sonnabend durch das ganze Jahr frisch Rindfleisch zur Banck geschlachtet und getragen werden; Würden aber die Handwercks Meister, an denen die Woche stehet, die Banck darmit nicht versehen können, noch wollen, mögen sie solches denen nachfolgenden Mitmeistern zu rechter Zeit zu wissen thun, damit selbige zu Anschaffung dessen sich anschicken bey Strafe 10 Groschen 6 Pfennige." (Artikel 24).

„Ein jeder Meister mag bey denen hohen Festtagen nach Beliebung ein Vierthel Rindfleisch nebst seinen Consorten, mit denen er geschlachtet, zur Banck bringen; da sich's aber zutrüge, daß drey Meister beisammen wären, und den Vierthen Zahlung halber nicht erlangen, auch durch den Handwercks-Meister auf Anmelden, der 4te, so gute Zahlung thäte, nicht erlangt werden könnte, so soll diesen Dreyen nachgelassen seyn, vor sich ein Rind zu schlachten." (Artikel 25.)

Daß eine mangelhafte Fleischversorgung manchmal thatsächlich eingetreten ist, zeigen die verschiedenen Verfügungen hierüber. In einer solchen vom 10. August 1785 heißt es: „Nachdem von hiesiger Stadtgemeinde die Beschwerde geführt worden, daß sowohl gestern, als heute bey dermaliger Erndte kein Schöpsenfleisch in der Stadt zu haben gewesen; Alß wurden die Fleischschätzer und Meister .... auf's Rathhauß gefordert, da ihnen dann aufgegeben worden, bei Fünf Reichsthaler Strafe solche anstalt zu machen, damit täglich die Stadt mit tüchtigem Schöpsen Fleisch versehen sey." — Wie genau die Produktionsverhältnisse geregelt waren, mag man ferner aus dem 10., 14. und 15. Artikel des „Entwurfes einer Fleischerordnung" unten ersehen.

Die, in dem unlängst angeführten 24. Innungsartikel stehenden Worte: „Die Handwercks Meister, an denen die Woche stehet" beziehen sich auf eine Einrichtung, die man den **Rindsschlag** nannte. Ich will sie gleich an dieser Stelle abhandeln, obwohl das Material, das ich zur Veranschaulichung beibringen werde, erst aus unserm Jahrhundert stammt. Es durften immer nur einer oder zwei Meister (später allerdings auch 4 oder 8 zugleich) ein Rind schlachten und verkaufen; der Wechsel geschah ursprünglich vermutlich, wenn der Vorrat des einen Meisters verbraucht war, später von Woche zu Woche, aber immer nach dem Alter der Meister. Im Laufe der Zeit erfuhr die Einrichtung verschiedene Veränderungen, von denen ich nur über solche aus dem Jahre 1823 ausführlich berichten kann. Es wurde damals bestimmt, daß der Rindsschlag

[8]) Die Fleischtaxen werden am 1. Juni 1839 widerruflich aufgehoben, und dafür trifft man die Einrichtung, daß die Fleischer monatlich die Preisfestsetzungen für den nächsten Monat dem Magistrate anzuzeigen und eine, die Preise enthaltende Tafel in ihren Läden auszuhängen haben.

in der Zeit von Pfingsten bis Weihnachten der, durch das Alter bestimmten Reihe nach von einem Meister zum andern gehen solle. Der Rindsschlag bezog sich nur auf Ochsen; Kühe und Stiere durften von allen Meistern geschlachtet werden, wenn sie das Fleisch für ihren eignen Haushalt oder zum Einsalzen gebrauchten. Jedoch mußten solche Schlachtungen bei Strafe von 3 meißner Gulden dem Obermeister angezeigt werden und durften innerhalb 14 Tagen den Umfang von einem Viertel nicht übersteigen. Von Weihnachten bis Pfingsten aber durfte jeder Meister nach Belieben Ochsen, Stiere und Kühe schlachten und auspfünden, wie es seit alters Gepflogenheit war. Ferner sollte sich der Meister, an dem die Reihe des Rindsschlages war, des Nebenherschlachtens von Kühen und Stieren im allgemeinen enthalten; nur von Jacobi bis Michaelis war es erlaubt.

Der Rindsschlag wurde verschiedentlich aufgehoben, und nach Handwerksbeschluß mit Genehmigung des Magistrates auch wieder eingeführt. Die Gründe für solche zeitweilige Aufhebung sind von verschiedener Art gewesen; meist erfolgte sie wohl, wenn ein starker Andrang von Käufern zu erwarten war, dem die mit Rindsschlag beauftragten Meister voraussichtlich nicht genügen konnten; so z. B. in dem Falle, als der Magistrat 1834 die Absicht hatte, wegen der Hinrichtung des Mörders Mackedanz den Rindsschlag auf eine Woche — von Freitag zu Freitag aufzuheben. Das letzte Mal beschloß das Handwerk die Aufhebung des Rindsschlages im Jahre 1834; eine 1841 von der Innung beantragte Wiedereinführung wurde von der Stadt und der Regierung auf das bestimmteste abgelehnt aus Gründen, auf die ich an andrer Stelle eingehen werde. Der Gedanke, der der Einführung des Rindsschlages zu Grunde lag, war, die Mitbewerbschaft zu vermindern, damit einerseits immer gutes und frisches Fleisch in der Bank zu haben sei und infolge des, im Verhältnis zur Nachfrage, kleinen, höchstens genügenden Angebotes dem Fleischer nichts übrig bleibe und zu seinem Schaden verdürbe. Thatsächlich trat aber ein großer Übelstand ein, da die Fleischer die Zwangslage der Käufer, bei wenigen Meistern ihren Bedarf decken zu müssen, natürlich dazu benutzten, Rindfleisch geringer Qualität mit Übertretung der Taxbestimmungen zu hohem Preise zu verkaufen.

Weiter soll an diesem Orte einer Bestimmung gedacht werden, die ebenfalls seit alter Zeit in Kraft war, wenn sie auch einen gesetzlichen Ausdruck erst in dem „pp. Entwurfe", Artikel 8 fand. Köpfe, Geschlinge, Gekröse ꝛc. durften ohne Einwilligung des Käufers den zu wiegenden Fleischstücken nicht beigelegt werden, sondern waren zu besonders niedrigen Preisen zu verkaufen; auch wurden diese Bestimmungen schon frühe durch Verordnung dahin ergänzt, daß niemand gezwungen sei, auf ein Pfund Fleisch mehr als den achten Teil oder 4 Loth Knochen als Zulage anzunehmen. Die in den Artikeln 8 und 9 des „Entwurfes" festgelegten Bestimmungen hatten nicht nur den Zweck, die Käufer vor Übervorteilung zu schützen, sondern auch der armen Bevölkerung eine billige Fleischzubuße zur Nahrung zu sichern, wie aus mehreren Entscheidungen der Regierung hervorgeht. In einer Regierungsverfügung des

Jahres 1840 heißt es: „... Da durch ein solches Zuwiderhandeln hauptsächlich auch den Armen ein Schaden zugefügt wird, indem diese, wenn der Fleischverkauf geregelt wäre, die sog. Beilagen zu einem geringen Preise an sich bringen und hierdurch neben der blos vegetabilischen, auch der animalischen Kost teilhaftig werden könnten.“ An andrer Stelle steht: „... sondern es wird auch die ärmere Volksklasse . . . von der animalischen Kost gänzlich ausgeschlossen und auf blos Vegetabilien, Kartoffeln u. dergl. beschränkt, hierdurch aber die Nahrung eines nicht geringen Theils der Einwohner verkümmert und die Gesundheit der untern Volksklassen gefährdet.“ — Von der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Fleischbank handelt der 20. Innungsartikel: „Es soll auch ein Handwercks Meister, Frau, Knecht oder Junge die Kaufleuthe in öffentlicher Banck mit Anschreien oder Zuruffen nicht an sich ziehen, noch diesen schimpfliche Reden oder unbescheidene Antwort geben, sonsten aber da niemand seinen gewissen Meister suchte, oder ihm was schuldig wäre, Ihme den Stand zu zeigen verbunden seyn, Alles bey Strafe 5 Groschen 3 Pfge. zur Handwercks-Lade, nichts weniger, und wenn ein Meister nach dem gefallenen Loose zur Banck gewiesen, so soll derselbe und seine Leuthe in der Banck verbleiben, und von außen des andern Meisters Banck nicht vertreten, noch dessen Guth versprechen oder gar die kaufende Leuthe von der Banck wegruffen, sondern das seine gebührend abwartten, Alles bei Vermeidung obiger Strafe.“

Schließlich gehe ich der Vollständigkeit halber noch auf eine dem Handwerke auferlegte Beschränkung ein, indem ich den betr. Innungsartikel anführe. Der 27. Artikel lautet: „Es soll auch nach altem Brauch das Handwerck Zween oder Drey Tage vor Andree mit Vorwissen des Magistrats und desselben Ankündigung (: innmaßen es hernach durch den jüngsten Meister dem ganzen Handwerck anzusagen ist :) auf den Abstich des Schaaff-Viehes zu schlachten und auf beniembte Zeit einzuhalten gewarnt werden, würde aber einer oder mehr nach Andree ein Schaaff oder Ziege schlachten, so soll der oder dieselben von einem ieden Stoß Ein Gülden zur Strafe verfallen seyn.“ (Vergl. auch Artikel 10 des „Entwurfes“.)

Der 29. und 30. Innungsartikel beschäftigen sich mit der Regelung der Schlachtviehhaltung der Fleischermeister. Die Meister hatten ursprünglich alle eigne Herden, vor allem Schafe, für die ausführliche Huthbestimmungen getroffen waren.

„Weile auch iederzeit vom hiesigen Magistrate nachgegeben worden, daß ein ieder Vermögender von Frühling an bis Jacobi Fünff und Zwanzig Stück Schaaffe Vieh unter dem Stadt-Hirthen mit halten und treiben dürfe, so soll es nochmahls darbey verbleiben, nicht aber vor Jacobi eigene Haufen gemachet werden, derjenige aber, so ietzt beniembte Zahl überschreitet, auf iedesmahligen Vorschein und Beweiß in wohlermeldeten Magistrats willkührliche Strafe verfallen seyn.“ (Art. 29.) — „So jährlichen das Schaaf-Vieh in Stadt-Fluhr wendet, soll auch schuldig seyn, dasselbe zu gemeinen Nuzen zu schlachten und zu verkauffen; die Eintheilung der Heerden soll dem Rath schriftlich überliefert und dessen Verordnung dießfalls gehörig nachgelebet, auch über 5 bis 6 Haufen

nicht gemachet werden. — . . . . . . — iedoch daß ein ieder Meister nach Jacobi sein eigen Vieh, so viel er dessen beybringen kann, vor sich allein hüten und weyden möge.“ (Art. 30.) Bis Jacobi mußten also die Herden der Fleischer, die höchstens 25 Stück betragen durften, mit der Stadtherde geweidet werden; sobald das Getreide hereingebracht war, konnten die Fleischer Herden beliebiger Anzahl, die man nebenbei bemerkt Stechhaufen nannte, für sich weiden lassen mit der Einschränkung, daß immer mehrere Meister die Stechhaufen zusammen thaten, die Stiere nicht, wie das Statut angiebt, auf 6, sondern nach einer Konzessionsausfertigung von 1723 auf höchstens 10 Haufen verteilt waren, und kein Handel mit dem Heerdenvieh getrieben wurde. Die Stechhaufen mußten am Abend noch vor der Stadtherde eingetrieben sein. Daß in alter Zeit Triftgelder erhoben wurden, scheint mir nach den Eingangsworten des 30. Artikels nicht wahrscheinlich. — Diese Weidegerechtigkeit ist nicht abgelöst worden; man erneuerte sie aber nach dem Tode der alten Meister, die sie besaßen, nicht wieder, so daß jetzt nur noch ein Meister eine Herde weiden lassen darf, der auch fast der einzige Fleischer ist, der noch Schafe hält. —

Zum Schlusse möchte ich noch des 34. Innungsartikels Erwähnung thun.

„Nachdem die Fleischer zum Theil des Lichtzugs sich noch zu gebrauchen pflegen, so sollen sie hinführo nebst denen Meistern des Seifensieder-Handwercks in der Stadt darbey ferner gelassen werden, iedoch gute und tüchtige Lichte ziehen, und nach dem Tag, wie ihnen solcher von dem Magistrat vorgeschrieben, diesselbe verkauffen; auch bleibt einem ieden Hauß-Wirthe frey, vor seine Haushaltung selbsten Lichte zu ziehen.“

Die Berechtigung des Lichteziehens fiel natürlich mit der Gewerbefreiheit, auch hat die moderne Technik ja selbst das Handwerk der Seifensieder zum Aussterben gebracht, so daß es für die Fleischer kaum lohnend war, das Lichteziehen ferner zu betreiben. Es hat im allgemeinen aufgehört in den 70er Jahren; nur ein einziger Meister betrieb es bis in die letzten Jahre noch fort, und Seife sieden noch die meisten Fleischer hauptsächlich für den eigenen Bedarf, jedoch auch zum Verkaufe. Es läßt sich aus den Akten ferner feststellen, daß die Seifensieder das Vorkaufsrecht des Unschlitts hatten, das beim Schlachten gewonnen wurde. Auf Grund dieses Rechtes, das auf einem Pachtvertrage mit der Stadt ruhte, sollte kein Saalfelder Fleischermeister Unschlitt an einen Fremden verkaufen, bevor er es nicht den einheimischen Seifensiedern angeboten hatte.

Das Bild, das wir uns nach dem Innungsstatut von 1705 von den Gepflogenheiten, die im Fleischergewerbe herrschten, gemacht haben, wird gut ergänzt durch den „Entwurf einer Metzgerordnung“, der aus den Jahren 1805—1810 stammen dürfte. In Coburg war nämlich 1803 eine neue Fleischerordnung erlassen worden, nach der man den Saalfelder Entwurf verfaßte. Ob dieser Gesetz geworden ist, konnte ich nicht feststellen, es scheint aber der Fall zu sein, da sich nachher viele Strafverfügungen finden, die auf Grund der dort angegebenen Artikel erlassen sein müssen. Offenbar enthält der Entwurf auch

keine neuartigen Festsetzungen, sondern ist nur eine Zusammenstellung von Bestimmungen, die schon früher gegolten haben. Da ich im Vorstehenden oft auf ihn hingewiesen habe, so führe ich ihn vollständig an:

1. Der Fleischer darf sein geschlachtetes Vieh bei 5 Thaler Strafe nicht eher aufhauen, bis die Fleischschätzer es besichtiget und für gesund erklärt haben; finden sie einen Hauptfehler, so wird das geschlachtete Vieh nochmalen von dem Stadtphysikus besichtigt und nach Befinden abgehängt, ausgetragen und an einen schicklichen Ort eingescharrt.

2. Kein Fleischer darf sein Fleisch vormittags bis 12 Uhr anders als in öffentlichen Fleischbänken verkaufen. Nachmittags bleibt es ihm vor der Hand erlaubt. Auch soll das geschlachtete Vieh nicht mit seiner eigenen Haut bedeckt, sondern an die offene Luft gehangen und das Fleisch nicht aufgeblasen, gefärbt, gestrichen, inwendig untersetzt, noch sonst verfälscht, und ihm ein täuschendes Ansehen gemacht werden. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thaler.

3. Die Schlächter sind verpflichtet, eine obrigkeitliche Taxe anzunehmen und nach Befinden, um solche bestimmen zu können, den Einkauf ihres Viehes eidlich anzugeben. Diese Taxe wird von den Fleischschätzern an die Aushängetafel der Fleischbank angeschrieben.

4. Der Polizeyinspektor oder die dazu verordneten Magistratspersonen müssen öfters die Gewichte nebst der Wage in den Fleischbänken und zu Hauß visitieren und wenn sie Unrichtigkeiten vermerken, solche sogleich anzeigen.

5. Die Taxen müssen so oft es nöthig und längstens monatlich von dem Magistrat nach vorschriftsmäßigen Prinzipien und nach fleißiger Communikation mit den benachbarten Stadtobrigkeiten angefertigt werden.

6. Diese Taxe wird monatlich an Herzogl. Landesregierung zur Genehmigung einberichtet.

7. Zur Verhüthung Verdachts soll kein Fleischer auf einer Bank Schöpsen-, Bock-, oder Ziegenfleisch zugleich feil haben. Auch müssen die Fleischer das in der Bank befindliche Fleisch Jedermann, der es verlangt, verkaufen, und das bestellte oder verkaufte gleich wegthun. Wer hierwider handelt, wird um 2 Thaler bestraft.

8. Die Metzger dürfen kein altes oder riechendes Fleisch verkaufen, noch das alte mit dem frisch geschlachteten vermengen, und sie dürfen dem Käufer keine Beilagen an Köpfen, Gekröse, Geschlinge, Kaldaunen, Würsten, oder geringen Fleisch aufwiegen bei 2 Thaler Strafe, innmaßen Köpfe, Gekröse, Geschlinge und dergleichen besonders verkauft werden müssen.

9. Damit dieses um so gewisser beobachtet werde, so müssen die zur Polizey verordneten, Inspektor, Senatoren, und Offizianten die Fleischkäufer anhalten und ausfragen, ob sie mit dem Gewicht, der Qualität und der Zulage zufrieden sind. Finden sie Unrichtigkeiten, so müssen sie sich den Verkäufer nennen lassen und der Bestrafung wegen solche beim Magistrate anzeigen.

10. Von Nicolai bis Ostern dürfen keine Kühe und Schafe geschlachtet werden, weil sie in diesem Zeitraum meist trächtig sind, es müßte denn ein

Schlächter Vieh in dem Stalle haben, von dem er versichert seyn kann, daß es nicht trächtig ist. Vielmehr sollen von Johannis bis Andreä und Weihnachten neben gutem Rind- und Schweinefleisch gute fette Schöpse und Schaafe, von Weihnachten aber bis auf Pfingsten frische Lämmer und Kälber geschlachtet werden.

11. Kein Metzger darf bei 10 Thaler Strafe einen Bullen oder Herdochsen schlachten und auspfünden.

12. Kein geschlachtetes Kalb darf bei 2 Thaler Strafe unter 14 Tagen oder 3 Wochen alt seyn.[9])

13. Finnigte Schweine dürfen nicht verkauft werden, außer wenn sie Fleischschäzer oder nach Befinden der Stadtphysikus für bankwürdig erklärten; dann muß dieses Fleisch auf einen besonderen Tisch gelegt werden, worauf eine Tafel angebracht ist, auf der geschrieben steht, daß es finnigt sey. Zu Würsten darf dieses Fleisch bei 5 Thaler nicht genommen werden.[10])

14. So wie das Publikum auf der einen Seite gehalten ist, sein Fleisch nur bey den zünftigen Metzgern zu nehmen, so muß auf der andern Seite darauf gehalten werden, daß die Fleischer immer Vorräte haben und es nie an Fleisch mangele. Es geschieht zwar oft, daß die Fleischer in dem Fall, wenn die Polizey die Taxen nicht nach ihrem Verlangen einrichtet, es an Fleisch mangeln lassen. Aber dann muß auf der Stelle das ganze Fleischerhandwerk freygegeben werden und es auch für immer den Landmetzgern erlaubt seyn, in die Stadt zu schlachten.

15. Weil den Metzgern die Versorgung des Publikums mit gesundem, gutem und nach Verhältnis wohlfeilem Fleisch zur Pflicht gemacht wird, und weil dieselben strenge und unnachsichtlich gestraft werden sollen, wenn sie Bevortheilung und Übertretung der Polizey, Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so müssen sie auf der anderen Seite auch auf einen sichern Absatz rechnen können. Deshalb wird sowohl das Hausiren mit Fleisch in hiesiger Stadt als das Eintragen fremden Fleisches herein, inmaßen den hiesigen Einwohnern nur das Kaufen des geschlachteten Viehs hier und auf dem Lande und das Vertheilen desselben in Viertheln erlaubt ist, bei Confiskation des Fleisches und bei Geld oder Leibesstrafe verboten.

16. Bei der gegenwärtigen Anzahl der Fleischbänke und der Metzgermeister behält es sein Bewenden.

---

[9]) Die im Entwurfe vorgesehene Erlaubnis, auch 14 Tage alte Kälber schlachten zu dürfen, war den Meistern wieder entzogen worden. Dies hatte zur Folge, daß auswärtige, vor allem Rudolstädter Fleischer die Kälber möglichst jung in der Saalfelder Gegend aufkauften, so daß es an Kalbfleisch mangelte, daher 1831 die Altersbestimmung doch wieder auf 14 Tage heruntergesetzt werden mußte.

[10]) Auf die Bekämpfung der Viehseuchen hatte man schon sehr frühe acht. Die Behörden machen amtliche, öffentliche Mitteilung vom Ausbruche einer solchen und geben auch oft die Mittel zu ihrer Bekämpfung an. So heißt es z. B.: „Man giebt den Schweinen von einem Pulver, welches aus: 1 Quint Salpeter, 1 Quint Salmiak, 1 Loth Magnesia und 1 Loth Johannisblumen besteht, abends unter dem Futter die Hälfte, die andere Hälfte aber nach Verlauf von 4—5 Tagen. (Saalf. Wochenbl. 4. Dez 1802.)

17. Jedermann, welcher bei dem Magistrate eine Polizeycontravention der Metzger anzeigt, erhält die Hälfte der Strafe und wer gegen eine Polizei Person mit Grund denunziren kann, daß sie Vergünstigung hat zu Schulden kommen lassen, erhält eine Prämie von 10 Thalern mit Verschweigung seines Namens.

18. Die Polizeystrafen sind wöchentlich in dem Wochenblatt anzuzeigen. Vergleichen wir diesen Entwurf mit dem Innungsstatut von 1705, so fällt sofort die Verschärfung der Strafen auf, die sich in jenem finden. Es müssen also starke Mißbräuche eingerissen gewesen sein, die selbst so bedenkliche, auf die künstliche Züchtung eines Denunziantentumes hinauslaufende, Maßregeln notwendig machten, wie die im 17. Artikel angeführten.

In der That findet sich im Saalfeldischen Wochenblatt vom 27. Juni 1802 ein sehr scharfer Aufsatz eines Bürgers über die Mißwirtschaft im Handwerke, dem vor allem Zuwiderhandlungen in bezug auf die Artikel 13, 14, 19, 20, 24, 28 der Innungsordnung von 1705, also eine ganz stattliche Reihe, vorgeworfen werden. Die Fleischschätzer geht der Verfasser ebenfalls hart an, indem er schreibt: „Es sollen nach dem Art. 17 gewiße vom Amt und Rath ausgekiesete und alljährlich zu vereydende Schätzer erwählt werden. Ich glaube, daß, da diese Schätzer zween vom Rathe oder aus der Gemeine und zween vom Handwerk genommen werden, wegen der mehreren Verhältnisse, in denen sie mit ihren Mitbürgern und Mitmeistern stehen, nie eine wahre Schätzung des Fleisches herauskommen kann. Ein jeder denke sich das weitere dazu.“ —

Die öffentliche Fleischbank wurde mit der Einführung der Gewerbefreiheit aufgelöst. Am 3. Februar 1858 stellte der Saalfelder Magistrat den Provokations- und Ablösungsantrag; das Fleischbankgebäude, das in der oberen Saalstraße stand und erst 1836 neu ausgebaut worden war, wurde 1863 um 3100 Gulden verkauft, und die Ablösung der Bankgerechtigkeiten ging nach dem Ablösungsgesetz vom 16. 6. 1862 vor sich. Bei der Berechnung der Ablösungssummen legte man den Preis der Fleischbänke zu grunde, zu dem sie in den letzten 20 Jahren gekauft, bez. verkauft worden waren und die nach einem zweijährigen Rechtsstreite festgesetzte Ablösungssumme betrug 2838 fl. 27⁹⁄₇ kr. Hiervon waren 1180 fl. 29¹⁄₄ kr. aus der Staatskasse zu zahlen zur Rückerstattung des, von den Fleischern bei Ablösung des Unschlitt- und Rindszungenzinses gezahlten Kapitals; weitere 828 fl. 59¹⁄₄ kr. fielen ebenfalls der Staatskasse und eben soviel der Stadtkasse zur Last, so daß jeder Fleischbankbesitzer 87 fl. 22 kr. aus der Staatskasse und 36 fl. 2¹⁄₂ kr. aus der Stadtkasse erhielt.

Mit dieser Berechnung steht allerdings ein andre, ebenfalls von dem Herzogl. Verwaltungsamte 1863 veröffentlichte Aufforderung im Widerspruch. Es heißt da: „Das den 10 nachstehend näher bezeichneten Fleischbankinhabern der hiesigen Stadt zustehende gewerbliche Verbietungsrecht ist infolge des Gesetzes vom 16. Juni 1862 in Wegfall gekommen. Der deshalb erhobene Entschädigungsanspruch ist anerkannt, die Rückerstattung der im Jahre 1723 für das bezeichnete Verbietungsrecht von den damaligen Fleischbankinhabern zur Staatskasse gezahlten Summe für begründet erachtet und die Entschädigungs-

summe aus der Staatskasse auf 1260 fl. in Summa und auf 126 fl. auf je einen Fleischbankinhaber festgestellt worden." (Gemeinnütziges Anzeigebl. f. d. Fürstentum Saalfeld, 25. 7. 1863.)

Auf die Frage nach der Lage des Handwerks zur Zeit jenes gebundenen, gewerblichen Lebens läßt sich leider eine erschöpfende Antwort nicht geben, da die Nachrichten hierüber fast gänzlich fehlen oder verloren gegangen sind außer gelegentlichen Klagen der Metzger in Eingaben an den Magistrat und die Regierung, die man an sich kaum sehr tragisch nehmen würde. Nur aus einem, am Anfange unsers Jahrhunderts (etwa 1810) an die Regierung erstatteten Magistratsberichte läßt sich schließen, daß das Handwerk nicht sehr glänzend dastand. Es heißt da: „Der Verkauf des Fleisches ist in hiesiger Stadt unbeträchtlich, weil die Bürger Rinder und Schweine einzuschlachten pflegen. Es würde also das Feilhalten des Fleisches in den Bänken den ganzen Tag über dem Metzger in seiner häußlichen oder Feldwirtschaft sehr nachteilig werden... Die Strafe von 30 Thalern (beim Fleischverkaufe im Hause) ist für die hiesigen Metzger zu hoch und würde in eintretendem Fall nach ihrer Vermögensbeschaffenheit ohne gänzlichen Ruin nicht beigetrieben werden können." In demselben Berichte befindet sich die Bemerkung: „Die Beschaffung der Gewichte von Meßing dürfte für viele, hiesige Fleischer zu kostbar sein."

Der Bericht stellt also fest, daß der Umsatz der gewerbsmäßigen Schlachterei gering sei, weil das Hausschlachten einen großen Raum einnehme, und infolge dessen habe der landwirtschaftliche Nebenbetrieb für die Wirtschaftsführung der Fleischer große Bedeutung. Diese Verhältnisse haben sich in neuer Zeit vollkommen geändert.

Viele Gebräuche und Gepflogenheiten des Handwerks sind jedenfalls der Vergessenheit anheimgefallen, die Technik und Geschäftsführung der einzelnen Schlachterei konnte ich auch nicht aufklären, wie man beim Übersehen der aphoristischen Notizen, die ich nur geben konnte, bemerken wird. Auch über den Viehbezug und die Viehpreise erfahren wir wenig oder nichts. Daß der Schlachtviehbedarf mit der Entwickelung des Verkehrs nicht mehr allein am Orte gedeckt wurde, daß allmählich ein starker, interlokaler Verkehr einsetzte, beweisen zwei gelegentliche Nachrichten: Die Regierung teilte 1843 dem Saalfelder Magistrate mit, daß mit der Eisenbahn aus der Umgegend von Berlin beträchtliche Schweinetransporte nach Altenburg stattfänden, und 1861 beklagen sich die Saalfelder Metzger, daß ihnen auf dem Rudolstädter Viehmarkte fremde Händler alles Vieh wegkauften, um es nach Frankreich zu verschicken.

Mit dem Beginne des 3. Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts ist deutlich der Durchbruch der individualistischen Anschauungen in bezug auf die Regelung des Gewerbelebens zu beobachten, und es dürfte nicht uninteressant sein, die Entwickelung der Theorie der notwendigen Ungebundenheit des Wirtschaftens in bezug auf unsern Fall darzulegen.

Zunächst kann man beobachten, wie von den 30er Jahren ab die Regierung neuen Beschränkungen, oder der Aufrechterhaltung in Vergessenheit geratener oder zweifelhafter Zunftrechte zu ungunsten des Publikums einen

immer größeren Widerstand entgegensetzt. So weist sie 1840 die Forderung des Handwerks zurück, die unzünftigen Hausschlächter in der Ausübung des Schlachtens zu beschränken. 1850 entscheidet das Ministerium des Innern, daß einem Gesuche des Fleischerhandwerks um Bestimmung einer Mastzeit für Schlachtvieh nicht stattgegeben werden könne, da die Freiheit des Einzelnen nicht weiter als durch die bestehenden Gesetze beschränkt werden dürfe. Der oben erwähnte Versuch der Saalfelder Meister, den Rindsschlag wieder einzuführen, schlug, wie gesagt, fehl. Wie schnell die Grundsätze der Individualisten in der Menge gewirkt hatten, erhellt aus folgendem Satze einer Eingabe in dieser Angelegenheit, die ein Garkoch an den Magistrat richtete: „Und diese Zeit hat den schlagendsten Beweis geliefert, welche Wahrheit in der Behauptung liegt, daß nur eine freie Konkurrenz den Interessen des Publikums förderlich ist.“ Ebenso belehrend über die ausschließliche Herrschaft, die die freihändlerische Theorie erlangt hatte, ist die Schlußentscheidung des Meiningischen Ministeriums über die beabsichtigte Wiedereinführung des Rindschlages. Es stehen in dem Berichte nachstehende Sätze: „Die Wiedereinführung . . . kann nicht für zweckmäßig gehalten werden, da hierdurch der freie Gewerbebetrieb beschränkt wird . . . — eine Wiedereinführung . . . lediglich im Interesse des Metzgerhandwerks aber den herrschenden Ansichten der Gegenwart nicht entspricht.“

Mit der Aufhebung der Fleischbankgerechtigkeiten war die alte Innung gefallen trotz alles Widerstandes der Metzger. Die auf der Grundlage des neuen Innungsgesetzes im Jahre 1887, dem Jahre der Einweihung des Saalfelder Schlachthauses, errichtete Fleischerinnung besteht nur dem Namen nach und erfüllt kaum die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben.

Oldenburg i. Gr. **L. O. Brandt,**

IV.

Das Salzunger Salzwerk.

Von

Ernst Julius Walch, weil. Superintendent in Salzungen.

Mitgeteilt und fortgeführt bis zur Gegenwart von **Dr. L. Hertel,** Gymnasial-Oberlehrer in Hildburghausen. (III.)

Vom Salzvertrieb.

Am Salzvertrieb fehlt es so wenig, daß die Käufer zu manchen Zeiten des Jahres auf einander warten müssen und daß man das ersottene Salz, welches in den Trockenkammern von Rechtswegen erst ausgetrocknet werden sollte, von der Pfanne weg verkaufen muß. Der Salzvertrieb der Landesherrschaft geschieht, wie schon erwähnt worden ist, durch einen hiesigen Pfänner, dem das in der Herrnnappe gewonnene Salz gegen einen bestimmten Preis pachtweise überliefert und durch einen besonders dazu bestimmten Salzmesser

zugemessen wird. Dieser Salzpachter, oder, wie man zu sagen pflegt, dieser Herrschaftliche Salzmarkt versieht diejenigen Käufer mit Salz, welche dasselbe auf Lastthieren, z. B. Pferden, Eseln oder auf Schubkarren und in Tragkörben in die benachbarten Gegenden bringen. An Fuhrleute und im Großen darf er kein Salz abgeben. Die Pfännerey oder die gahnerbschaftlichen Theilhaber verkaufen ihr Salz aus den Magazinen und Niederlagen:

1., an die Fuhrleute, welche von hier und aus dem Lande und aus dem Fuldaischen, Mainzischen, Cöllnischen, Wirzburgischen, Schwäbischen u. s. w. hieher kommen. Und diese erhalten jede Butte Salz um 4 Kr. wohlfeiler als andere kleine Abnehmer;

2., an in- und ausländische Schubkärrner und

3., an die Salzmarktberechtigten Pfänner.

Um nämlich hier in Salzungen Gelegenheit zu haben, auch im Kleinen für einzelne Kreuzer Salz haben und kaufen zu können, wurden 8 Pfänner zu diesem Salzverkauf berechtigt; in der Folge dehnten aber die Märkte dieses Recht weiter aus und gaben auch den Eselstreibern, den Schubkärrnern und Tragweibern das verlangte Salz maß- und buttenweis ab, ja die Pfännerey selbst verwieß auch die Geschirrhalter und Bauern, welche ihr und ihrer Bekannten jährliches Salzbedürfnis oft fuderweis holen, an die Salzmärkte, bey denen sie jede Butte mit 4 Kreuzern deswegen theurer bezahlen müssen, um den Fuhrleuten, als den Haupt- und beständigen Abnehmern und Käufern den Handel nicht zu verderben. Jedoch bekommen die Salzmärkte nicht zu allen Zeiten so viel Salz, als sie verlangen, sondern wöchentlich nur eine bestimmte Zahl Butten, um die Fuhrleute vor allen Dingen zu befriedigen. Noch vor einigen Jahren waren dergleichen Salzmärkte 8; aber seit der Zeit sind davon nur 4 und zwar mit einigen Abänderungen. Zwey derselben heißen Armen-Salzmärkte, weil sie den hiesigen Stadt- und Dorfarmen monatlich eine bestimmte Quantität Salz unentgeltlich abgeben müssen, das sie aus der Salz-Casse wieder bezahlt erhalten.[1])

Vom Salzgemäß und dem Salzpreis.

Das Salz wurde hier niemals nach dem Gewicht, sondern nach dem Gemäß verkauft. Vor der Consolidation hatte man große und kleine Körbe oder Stücke Salz. Auf ein Gesöde machte man außer dem kleinen Körblein 13 Stücke oder Körbe. Ein Stück enthielt ohngefähr 14 bis 16 Fuldaer Maaß und kostete z. B. im Jahr 1762 zur Zeit des Kriegs in der Theurung 5 Rthl. Zur Friedenszeit verließ man es für 3 Rthl. und so und so viel Groschen. Das

[1]) Die Gründung des Zollvereins 1833, wodurch das freie Absatzgebiet wegfiel, drohte dem Gedeihen der Saline gefährlich zu werden. Die meiningische Regierung bewirkte jedoch Zuweisung des Kreises Schleusingen und einiger weimarischer Gebietsteile, so daß sich der Absatz bald wieder hob. Er betrug: 1840: 53 846 Ctr., 1845: 52 285 Ctr., 1850: 66 824 Ctr., 1855: 67 530 Ctr., 1860: 66 853 Ctr., 1865: 67 292 Ctr., 1870: 177 826 Ctr., 1872: 318 104 Ctr., 1875: 232 911 Ctr., 1880: 285 700 Ctr., 1885: 282 895 Ctr., 1890 244 155 Ctr., 1895: 247 102 Ctr., 1896: 250 333 Ctr., 1897: 260 296 Ctr. (Nach Mitteilung des Herrn Salinenprokuristen Jahn).

kleine Körblein oder ein kleines Stück war der Drittheil eines großen. Bey dem neuen Werk wurden statt der Stücke kegelförmige geflochtene Körbe in Form der Zuckerhüte gleich anfangs eingeführt, die mit der Häufe ungefähr 4 Fuldaer Maaß halten. Mit der Consolidation führte man statt der Stücke diese Körbe auch beym alten Werk ein. Zum Wegmessen verfertigte man so wie beym neuen auch beym alten Werk ein hölzernes Gefäß, das ohngefähr so viel in sich faßt, als ein Korb oder 4 Fuldaer Maaß und nannte dasselbe eine Butte. Anfangs häufte man sie; aber wegen der dabey eingeschlichenen Unrichtigkeiten wurde die Häufe, die man zu ½ Maaß anschlug, in das Innere derselben gebracht und sie mußte gestrichen werden. Und eine solche gestrichene Butte hält ohngefähr 125—130 Pfd. Salz oder 4 Fuldaer Maaß. Ehedem wurde sie mit 1 ℛ︀ 6 *ggl* bezahlt, stieg aber bald nach dem Jahr 1784 auf 2 *fl* und dann auf 2 *fl* 8 *ggl* und in den Jahren 1794 bis 1796 bis auf 2 ℛ︀, auf 2 ℛ︀ 8 *ggl*, auf 2 ℛ︀ 16 *ggl* und auf 3 ℛ︀. Und doch war das Hinzudrängen der Käufer so stark, daß mehrere warten oder unbefriedigt wieder abfahren mußten. Im Sommer wird der Salzpreis gewöhnlich um 4 bis 8 *ggl* herabgesetzt.[2])

Von der Dienerschaft, den Officianten, den niedern Dienern und Knechten.

Die Pfännerey hat und besoldet einen Schreiber, oder wie er neuerer Zeit schicklicher genannt wird, einen Actuarium, der bey ihren Zusammenkünften und ihren Angelegenheiten die Feder führet, das Archiv in Ordnung erhält und ihre Rechte und Freiheiten studirt und wahrt. Dieser Actuarius ist schon wenigstens seit 1449 unter dem Namen „Schreiber" herkömmlich und statutenmäßig. Eben so ist aus den Statuten der „Knecht" oder Pfännereydiener bekannt, der z. B. auf Befehl der Salzgrafen die Pfännerey oder den Ausschuß fordert. Der jetzige ist zugleich Siedemeister beim alten Werk.

Zu den Salzwerksofficianten gehören nicht nur die beiden Cassirer, beym alten Werk, sondern auch der Salinen-Inspektor und der Controlleur, der bei letzterem mit angestellt ist. Der Cassirer beym alten Werk ist erst seit 1765 herkömmlich, da vor der Consolidation vorzüglich die Salzgrafen und Baumeister die Rechnungen besorgten. Er hat zwei Rechnungen zu führen, eine über das, was die Pfännerey überhaupt und eine über das, was die Gahnerbschaften und den Salzverkauf betrifft. Sie werden alljährlich durch eine eigene, dazu beorderte Rechnungs-Examinations-Commission untersucht und justificirt. Zu dieser Commission gehören die beiden Amthabenden und die beiden abgegangenen Salzgrafen und einige rechnungsverständige Pfänner.

Die Officianten beym neuen Werk sind nicht nur Diener der Pfännerey, sondern auch der Herzoglichen Cammer. Wie es in Ansehung ihrer gehalten wird, und künftig gehalten werden soll, ist zum Theil aus §§. 1—4 des Recesses von 1784 zu ersehen. Der Cassirer des neuen Werks, der mit dem Prädikat eines Salzrentmeisters angestellt ist, führt nicht nur die Salzrechnung des neuen Werks, sondern ist auch Administrator der Herrschaftlichen Salzwerks-Antheile und Flößver-

[2]) In der Mitte des 19. Jh. stellte sich der Verkaufspreis für den Zollzentner Kochsalz im Inland auf 1 *fl* 50 Kr., für das Ausland durchschnittlich auf 1 *fl* 40 Kr. bis 2 *fl*. H.

walter. Der Salinen-Inspektor und Controlleur besorgt beym neuen Werk mit dem Salzgrafen nicht nur die Aufsicht über das Gradir- und Siedewesen, sondern führt auch eine Bey- und Nebenrechnung über den Salzvertrieb und muß jeden Monat eine Monats-Rechnung an die Herzogl. Cammer und eine an die Salzgrafen einschicken. Bei dem Gradir- und Siedewesen sind sowohl beym alten wie beym neuen Werk mehrere Unterbediente und Knechte angestellt, die eine eigene Innung und Ordnung haben, nach welcher sie sich achten müssen und die ihnen alljährlich an ihren Jahrestagen vorgelesen und eingeschärft wird. Außer den beiden Männern, welche auf dem Haat und vorm Nappenthor zur Aufsicht in den Brunnenhäusern wohnen und den beiden Kunstzimmermeistern, welche zugleich die Röhrenleitung mit besorgen, arbeiten beym alten Werk 1 Ober- und 15 Untergradirer, welche, da hier keine Kunst angebracht werden konnte, hauptsächlich die Handpumpen zu bedienen haben, und beym neuen Werk, welches von den Kunsträdern in Bewegung gesetzt wird, mit dem Obergradirer nur 6 Gradirer. Was das Siedewesen betrifft, so hat jedes Werk 12 Siedeknechte, denen bey jedem 1 Siedemeister vorgesetzt ist. Bei jedem Werke sind auch 2 Korbmacher, welche zugleich die Nachtwachen und das Holzlegen mit besorgen, 1 Holzknecht und 1 Salz-Messer angestellt. Dem Gradirer werden wöchentlich 6 *fl rheinl.* und dem Siedeknecht für jedes Gesöde 1 Rℳ bezahlt und seit 1795 erhalten sowohl die Gradirer als Söder wegen des Drucks der Zeit wöchentlich eine Zulage von 4 Batzen. Die Wahl der Salzknappen geschah beym alten Werk ehedem von den Gahnerbschaften; aber nach der Consolidation und seit 1784 geschieht sie von der gesammten Pfännerey, jedoch beim neuen Werke so, daß die Officianten ihren Beyrath dazu geben dürfen.[3])

Vom Holz, der Holzfürsorge und den Holzpreisen.

Der hohe Salzpreis hat seinen Grund theils in den bisherigen Zeitumständen, theils in der Seltenheit und in der Theuerung des Holzes. Leider

[3]) Als zweitletzter Salzgraf fungierte der Rentier, früher Gerbermeister **Heinrich Christian Meffert**, der das Amt gegen 30 Jahre versah. Als er es anfangs 1872 niederlegte, übernahm als letzter Salzgraf das Amt der Rechtsanwalt **Constantin Nikolaus Hermann**, zugleich Vorsitzender der Pfännereikommission. Zur Zeit des Verkaufs setzte sich die Pfännereikommission — nach heutigen Begriffen der Aufsichtsrat der Gesellschaft, — welche auch als Liquidationskommission wirkte, aus folgenden Herren zusammen: 1. **Constantin Nikolaus Hermann**, Rechtsanwalt, Vorsitzender. 2. **Ottmar Rommel**, Rechtsanwalt, Aktuar. 3. **Christian Habersang**, Kaufmann. 4. **Rudolf Hertel**, Oberbürgermeister und Rechtsanwalt. 5. **Georg Hopf**, Adam Sohn, Rentier. 6. **Heinrich Edinhard Köhler**, Herzogl. Rat und Amtsverwalter. 7. **Gottlieb Melzhaimer**, Rentier. 8. **Gottfried Rittweger**, Kaufmann. 9. **Heinrich Röhrig**, Malzfabrikant und Brauereikassierer. 10. **Eduard Romershausen**, Apotheker. 11. **Robert Julius Schwerdt**, Kaufmann. Das 12. Mitglied der Kommission, Rechtsanwalt **Gottlieb Walch** war, als man Verkaufsverhandlungen einleitete, aus der Kommission ausgeschieden. — Weiter waren zur Zeit des Verkaufs als Oberbeamte in Thätigkeit: **Wilhelm Finkelbach**, Salineninspektor und **Friedrich Wilhelm Haack**, Salinenkassier. (Nach Mitteilungen des Herrn Salinenprokuristen H. Jahn.)

Dermalen sind bei der Saline angestellt und beschäftigt: 1 kaufmännischer Direktor, 1 technischer Direktor, 1 Kassierer, 1 Prokurist, 1 Buchhalter, 2 Bureaugehülfen, 1 Siedemeister, 1 Materialverwalter, 1 Maschinenmeister, 1 Wiegmeister. Hierzu kommen noch 65 Arbeiter.

ist man in Ermangelung des Torfs und der Holz- und Steinkohlen hier genöthigt, dieses immer seltener werdende und kostspielige Material zur Unterhaltung der Feuer in den Kothen zu brauchen. Ehedem lieferten die benachbarten Waldungen im Eisenachschen, Hessischen und Ritterschaftlichen einen großen Theil des Holzbedarfs; aber Eisenach und Hessen haben schon seit mehreren Jahren den Holzverkauf gesperrt. Die Werke müssen daher hauptsächlich durch das weiche und harte Holz, welches die Herzogliche Cammer alljährlich aus dem Sachsen-Hildburghäusischen auf der Werra hierher flößen läßt, unterhalten werden. Doch hat auch diese jährliche Holzlieferung in Vergleichung der vorigen Zeit sehr abgenommen und die Preise sind sehr gestiegen, zumalen die Pfännerey nach einem Receß genöthigt ist, mit der Erhöhung des Salzpreises nach Verhältniß auch das Holz theurer zu bezahlen. Ehedem wurden jährlich 7000 Klaftern hierher geflößt, welche die Pfännerey blos zum alten Werke übernahm und durch ihren Holzverwalter administriren ließ; aber seit Erbauung des neuen Werks wendete es die Herzogliche Cammer wegen der obwaltenden Irrungen mehrentheils ihrer Nappe und dem neuen Salzwerk zu, und die Pfännerey mußte ihr Holz und Reißig aus den hiesigen gahnerbschaftlichen und den benachbarten Holzungen zu erlangen suchen, bis nach Beylegung der Irrungen und Streitigkeiten die Herzogliche Cammer die Holzfürsorge auch beym alten Werk wieder übernommen und bewiesen hat. Schade, daß die Pfännerey das derselben bey den Conferenzen im Jahre 1781 und 1784 und nachher von der Herzoglichen Cammer ihr angebotene ansehnlichere Quantum und die gemäßigteren Preise nicht annahm! Zu dieser Zeit ist es der Herzogl. Cammer unmöglich, mehr als ohngefähr den Drittheil des alten Quantums zu liefern. Nicht nur die Landesherrschaft, sondern auch die Pfännerey haben sichs daher jüngst zur angelegentlichsten Sorge gemacht, der Holznoth abzuhelfen und die möglichste Ersparniß der Feuerung und die vorteilhafteste Einrichtung der Heerde und Pfannen zu erzielen.

Wie sehr die Holzpreise neuerer Zeit gestiegen sind, ersieht man aus folgender Angabe:

Im Jahre 1736 kostete 6½ Klafter Tannen- und 3½ Klaftern Buchen-Flößholz inclusive des Agio und des Meßgeldes 19 Rthl 11 *ggl* 14½ ₰. Im Jahre 1739 kostete 1 Klafter Buchenholz 2 Rthl 10 *ggl* und im Jahre 1740 kostete sie 2 Rthl 12 *ggl*. Im Jahre 1742 wurden für 5½ Klaftern Tannen- und 5 Klaftern Buchenholz 24 Rthl 9 *ggl* 8 *l*₰ bezahlt. Im Jahre 1784 galt 1 Klafter Tannenholz 4 Rthl 8 *ggl* und 1 Klafter Buchenholz 5 Rthl 8 *ggl*. Dazu kamen nach dem Receß vom Jahre 1792 auf jede Klafter noch 5 *ggl* und die 2 *ggl* auf jede 1 *ggl* Salzpreiserhöhung, wobey 1 *fl rheinl.* für 1 Butte Salz zur Basis oder Grundlage angenommen wurde.[4])

---

[4]) Nach und nach wurden statt des teuren Holzmaterials Braunkohlen und hierauf, nachdem die Frachttarife auf den Eisenbahnen ermäßigt waren, Steinkohlen verwendet. Eine weitgreifende günstige Folge hatte der Bau der Werraeisenbahn im Jahre 1857, welche mit den Salinenanlagen in unmittelbare Berührung kam und sowohl beim Brennmaterialbezug wie auch beim Salzversand bedeutende Erleichterungen und Vorteile gewährte. Zur Ausnutzung

Vom jährlichen Ertrage und dem Preise des Salzwerks.

Man pflegt hier zu sagen: Salzkörbe (Antheile) sind Aktien, die bald steigen, bald fallen. Und so ists auch nach der Verschiedenheit der Zeiten und nach dem Flor und dem Verfall des Salzwerks laut der Geschichte desselben gewesen und gegangen und wird auch in Zukunft so seyn und so gehen. Das 1796te Jahr, in welchem vom Jenner bis zum Schlusse des Decembers 37 mal ausgetheilt wurde und in welchem 1 Korb 74 *fl rheinl.* Winnung brachte, wird in der Geschichte der hiesigen Salzwerke als der wahrscheinlich höchste Gipfel des Flors und Ertrags desselben immer denkwürdig bleiben. Die Jahre des tiefsten Verfalls und des niedrigsten Werthes werden aus dem, was in der Geschichte des Salzwerks gesagt worden ist und was in dem folgenden vorkommt, dem Leser bemerklich werden und dürften wohl nach den anderswo angegebenen Gründen in der Folge nie wieder eintreten, wenn zumalen der drohenden Holznoth abgeholfen und ein anderes Material der Feuerung gefunden und eingeführt wird. Die Gemeinschaft, in welcher die Salzwerksgesellschaft mit der Landesherrschaft steht, ist ohnerachtet der bisweilen deshalb entstandenen Irrungen auch außerordentlich vortheilhaft für die Pfänner. Sie wird das Salzwerk um so viel weniger verlassen, je fester und inniger ihr Interesse mit dem der Pfännerey verbunden ist. Ohne den Ernst und die Beharrlichkeit in der Ausführung ihrer wegen der Anlegung des neuen Werks gefaßten Entschließung würde bey so vielen und so vielerley Köpfen, woraus die Demokratie mit dem der Pfännerschaft besteht, dasselbe gewiß nie erbaut und alle daraus bis jetzt schon entstandenen Vorteile würden zuverlässig nicht erlangt worden seyn, da man für eine solche ins Große gehende und kostspielige, erst nach Verfluß mehrerer Jahre Gewinn versprechende Erweiterung und Verbesserung der Saline viel zu engherzig dachte und die Wichtigkeit der bekannten Sentenz: „Pecuniam in tempore negligere, maxima saepe parsimonia est“ zu beherzigen nicht empfänglich war. Und ohne die fortdauernde und neuerer Zeit vorzüglich bewiesene landesväterliche Fürsorge für die Herbeyschaffung des nötigen Holz-Consumo würden die Salzwerke bey der Sperrung benachbarter Länder und des seltener gewordenen Waldprodukts gewiß nicht das haben leisten können, was sie geleistet haben. Doch ich komme wieder zurück auf das, wovon ich in diesem Kapitel reden muß.

1. Vom Ertrage der Salzwerke.

Schade, daß ich nichts Ganzes und Vollständiges, sondern nur Bruchstücke mittheilen kann. Hier sind sie. Das mehrgedachte Schwarzische Manuscript sagt:

In den (an Gold und Silber armen) Jahren 1555 von Michaelis bis wieder Michaelis war von einen Korb Salzgesöde die Winnung 1 *fl* 9 *gl*; 1557 — 1 *fl* 6 *gl*; 1591 — 2 *fl* 10 *gl*; 1592 — 2 *fl* 12 *gl*; 1594 — 2 *fl* 7 *gl* 1595 — 2 *fl* 14 *gl*; 1600 — 3½ *fl*; 1603 — 3 *fl* 3½ *gl*; 1611 — 3 *fl*

---

derselben wurden neue Siedehäuser in unmittelbarer Nähe der Bahn gebaut und die alten Siedeanlagen in der Stadt verlassen. Hierdurch wurden auch die zwei getrennten Werke, das alte Werk (in der Stadt) und das neue Werk (im Kot) vereinigt. Vgl. R. Hertel, Soolbad Salzungen. 4. Aufl. S. 27.

7 *gl* 1½ ₰; 1612 — 3 *fl* 10 *gl* 6 ₰; 1618 — 3 *fl* 7 *gl* 1½ ₰; 1623 — 6 *fl*; 1624 — 5 *fl* 10 *gl* 6 ₰; 1626 — 6 *fl*; 1633 — 6 *fl* 10 *gl* 6 ₰; 1636 — 6 *fl* 14 *gl*; 1639 — 5 *fl* 14 *gl*; 1640 — 6 *fl* 14 *gl*; 1642 — 5 *fl* 14 *gl*; 1643 — 5 *fl* 1 *gl*; 1647 — 6 *fl*; 1648 — 5 *fl* 7 *gl*; 1652 — 6 *fl*; 1655 — 5 *fl* 7 *gl*; 1673 — 6 *fl*.

Im Jahre 1515 war der reine Ertrag von 48 Körben oder der einen Hälfte der Probstey-Nappe nur 110 *fl*, wie man aus der Heimischen Hennebergischen Chronik ersieht.

Seit der beym alten Werk eingeführten Consolidation wurden so wie beym neuen Werk von jeher auf jeden Korb 2 *fl* ausgetheilt.

Bei beiden Werken ist seit der Consolidation bis Michaelis 1796 oder binnen 32 Jahren 337 mal auf die 11 Nappen (die Herrschafts-Nappe nicht mit gerechnet) ausgetheilt worden. Wenn man diese Summe in gleiche Theile theilt, so kommen auf 1 Jahr 10$^{17}/_{32}$ Austheilungen. Jeder Korb Salzwerk verinteressierte sich also jährlich mit 21$^{1}/_{32}$ *fl Rheinl.*, wovon, wenn die Steuern und Bethen abgezogen werden, doch ohngefähr noch 17 *fl* und darüber als Rest und reiner Gewinn bleiben. Der reine Ertrag, den die Pfänner seit 32 Jahren auf 11 Zwölftheile blos durch die Austheilungen genossen haben, beträgt 711,744 *fl Rhnl* und wenn man hiernach auch den Herrschaftlichen Zwölftheil beurtheilen und berechnen wollte, so wäre binnen dieser Zeit der Ertrag desselben gewesen 64 704 *fl Rhnl.* Diese Summe zu jener gerechnet, macht 776 448 *fl Rhnl.* Beym neuen Werk ist seit dem Dasein desselben vom Jahre 1742 an bis 1796 Michaelis 250 mal ausgetheilt worden, welches auf die 12 Zwölftheile oder Nappen eine Summe von 576 000 *fl Rhnl* ausmacht. Und doch sind während der Zeit nicht nur die zur Erbauung derselben aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen, sondern es ist auch der achte Beustische Theil bis Michaelis 1786 davon abgegeben worden. Diese neue Saline hat sich also gegen den ihretwegen gemachten anfänglichen Aufwand gewiß sehr dankbar erwiesen und nicht nur das Zutrauen, welches die Erbauer derselben gegen sie hegten, über alle Erwartung gerechtfertigt, sondern auch die Mißgläubigen beschämt und mit sich ausgesöhnt. Da das neue Werk überhaupt bis 1796 Michaelis 250 Austheilungen geliefert hat und davon 168 Austheilungen seit Michaelis 1764 geschehen sind, so kommen auf die vorhergehenden 20 Jahre seit seiner Aufstellung und seinem Gebrauch bis zum Jahre 1764 noch 82 Austheilungen. Hiernach trägt es nach einem Gemeinjahr jedem Jahre 4$^{1}/_{10}$ Austheilung oder auf jeden Korb 8 *fl* 12 Kr.[5])

---

[5]) Der Nettoertrag der Saline belief sich nach einer Mitteilung des Herrn Salinenprokuristen H. Jahn in Salzungen 1843 auf 20 Austeilungen = 46 800 Gulden, 1845 auf 24 Austeilungen = 56 160 Gulden, 1850 auf 28 Austeilungen = 65 520 Gulden, 1855 auf 28 Austeilungen = 65 520 Gulden, 1860 auf 27 Austeilungen = 63 180 Gulden, 1865 auf 24 Austeilungen = 56 160 Gulden, 1870 auf 17 Austeilungen 39 780 Gulden.

Hierzu kam (fast) alljährlich noch eine Austeilung aus der speziellen Pfännereikasse, die als solche mit 34⅓ Körben am Salzwerk beteiligt war. (Die Angaben in Brückners Landeskunde I 199 über Zahl und Gesamtgeldbetrag der Austeilungen sind irrtümlich.) H.

Nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wurden an Dividenden verteilt: 1873 3¾ %, 1874 3⅛ %, 1875 3⅚ %, 1880 6 %, 1885 4½ %, 1890 6⅔ %, 1891 6 %, 1892 6⅔ %, 1893 7 %, 1894 7 %, 1895 6 %, 1896 5 %.

2. Vom Werthe oder den Kaufpreisen der Salzwerksantheile.

Wie schon oben gesagt worden ist, so bestimmte sich der Werth und der Preis der Salzwerks-Antheile nach der Zeit und den Umständen und war also sehr veränderlich. Zur richtigen Beurtheilung der Veränderlichkeit gehört nicht nur die Geschichtskenntnis der hiesigen Salzwerke, sondern auch der Werth, den man dem Gold und Silber nach dem Mangel und Ueberfluß desselben beylegte. Ein Hundert Gulden im vorigen Jahrhundert waren wohl dem Wert nach so viel und vielleicht mehr als zweyhundert Gulden zu unsrer Zeit. Doch ich komme zur Sache selbst und theile das mit, was ich nach dem sorgfältigsten Forschen habe erfahren können. Von den angegebenen Jahren lassen sich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit auf diejenigen Jahre, welche in der Zwischenzeit liegen, Schlüsse ziehen.

Im Jahre 1507 auf St. Barbara abends, heißt es in einer alten Nachricht, hat der Rath den Sondersiechen (d. i. den von den Gesunden in einem besonderen Hause abgesonderten Siechen oder Kranken) zum Besten Hanns Schülern 2 Körbe Salzgeföde um 58 *fl* abgekauft, zu den 4 Körben, so ihnen Martin Wahnß und Agnese Schülerin um Gotteswillen gegeben hatten.

Im Jahre 1597

verkaufte M. Jeremias Rudrauf, Pfarrer zu Heerda und seine Eheliebste an den ehrenhaften Georg Hebstreit, Bürger zu Salzungen, 12 Körbe Salzwerk für 1000 *fl* genehmer Salzunger Währung und ließ sich von demselben mit 50 *fl* jährlich verzinsen (laut Kaufbrief).

Im Jahre 1599

wurden 3 Körbe für 250 *fl* Salzunger Währung, jeder Gulden zu 21 Fürsten-Groschen gezählet, vom Pfarrer Simon Schneider und seiner Ehe-Consortin zu Nestelroden an Jobst Bohnen zu Salzungen verkauft. (l. K.)

Im Jahre 1603, den 8. Dec.

wurden 6 Körbe für 606 *fl*, den Gulden zu 21 Schnebiger gerechnet, verkauft und mit 6 procent jährlich verzinset. (l. K.)

Den 3. Oktober 1642

verkaufte 1 Korb Salzgeföde in der Stein-Nappe der Schuster Paul Greiffenhain dem hiesigen Diaconus Hieronymus Scheider für 55 *fl* gemeiner Währung. (l. K.)

Den 10ten September 1656

kaufte der nämliche Diaconus Scheider vom Lohgerber Conrad Schmidt 1 Korb in der Stein-Nappe für 175 *fl* gemeiner Währung. (l. K.) Der Grund der auffallenden Verschiedenheit dieser Preise à 55 *fl* und 175 *fl* liegt höchst wahrscheinlich im dreyßigjährigen Kriege und dem 1648 erfolgten Frieden.

Im Jahre 1650

wurde eine Quart der Stein-Nappe (24 Körbe) für 1800 Rthl. wieder eingelöset von Hanns Fulda's Erben.

Im Jahre 1706 den 27. Februar

verkaufte 1½ Körbe Salzgeföde in der neuen Nappe für den damals (wie es im Kaufbrief ausdrücklich heißt) gewöhnlichen Preis von 250 Rthl. (also 1 Korb

à 250 *fl*) Martha Christiana Hrn Georg Caspar Schmidts zu Ilmenau Witwe mit Vollmacht ihres Curatoris ihrem Vetter dem Hrn J. Georg Silchenmüller zu Salzungen und ließ das Kaufgeld gegen jährlich 5 Procent stehen.

Den 12. April 1720

verkaufte Hanns Kühn, Salzgespann und Candina Kühnin 1 Korb Salzwerk in der Niederborns-Nappe an den Fürstl. Sächsischen Polizey-Commissarius Johann Sebastian Höpfner für 220 *fl* à 16 *ggl* halb Franz- und halb in der Steuer gültige Sorten baar Geld. (l. K.)

Im Jahre 1725

wurde in der Verlassenschaft des Bäckers Erasmus Fulda, der das Legat zu der Mette am Friedensfeste gestiftet hat, den Erben 1 Korb Salzwerk für 200 *fl Rhnl* angerechnet.

Den 24. Januar 1736

kaufte eben gedachter Hr Polizei-Commissarius und Hauptmann Johann Sebastian Höpfner von Jungfer Dorothea Maria Reinwaldin zu Wasungen und ihrem Curatore dem Amts-Secretario Born daselbst 2 Körbe Salzgesöd in der Mittel-Nappe für 200 *fl Rhnl.* (l. K.)

Aus dem Eingang zum Contracte mit dem Hrn. Geheimen Ober-legationsrath Freyherrn von Beust ersieht man, daß um das Jahr 1736 das Salzwerk äußerst gesunken war. Eben dieses erhellet aus der Vorstellung, welche die Pfänner den 22. November 1738 gegen die Erbauung des neuen Werks thaten und da dasselbe doch erbaut wurde, so wollten die meisten Pfänner dem Freyherrn von Beust ihr Salzwerk sehr wohlfeil verkaufen. Er erkaufte in den Jahren 1740 bis 1743 wirklich dreyhundert und 74¹¹/₁₂ Körbe, theils für 50, theils für 75, theils für 100 *fl.* Eben diese Körbe Salzwerk wurden von seinem Hrn. Sohne den hiesigen Pfännern in den Jahren 1784 bis 1789 wieder theils für 215 *fl*, theils für 225 *fl*, theils für 230 *fl Rhnl* verkauft. Im Jahre 1767 stieg 1 Korb auf 266²/₃ *fl*, und fiel wieder auf 150 *fl* und im Jahre 1790 galt 1 Korb 260¹/₂ *fl;* in den Jahren 1791 und 1792 galt einer 270 *fl;* in den Jahren 1793 und 1794 galt 1 Korb 350 *fl;* im Jahre 1795 aber 450 *fl* und im Jahre 1796 wurde 1 Korb für 600 *fl Rhnl* und im September 1796 wurden 1¹/₂ Körbe gar für 1000 *fl Fränk.* oder 1250 *fl Rhnl* verkauft, so daß also 1 Korb auf 883 *fl Rhnl* 20 Kr. zu stehen kam. Im Juni 1797 nahm man bey einer Erbvertheilung den Korb für 800 *fl Rhnl* an und im August wurden ³/₄ Körbe für 500 *fl Rhnl* verkauft. Vor der Consolidation und nach derselben war der Preis der Salzantheile sehr gefallen. Man kaufte und verkaufte sie für 75 bis 100 *fl* nnd in den Siebenziger Jahren stieg er auf 100 Rthl.

Die Resultate, die aus diesen Angaben gezogen werden können, überlasse ich eines jeden Lesers Nachdenken und Neigung.[6])

[6]) Der Preis eines Salzkorbes bewegte sich von 1800 bis 1850 innerhalb der Grenzen von 300 bis 1150 Gulden. Er war durchschnittlich 1834 500 *fl*, 1835 550 *fl*, 1836 600 *fl*, 1837 650—750 *fl*, 1838 800 *fl*, 1839 750—675 *fl*, 1840—41 660 *fl*, 1842 625 *fl*, 1843 660 *fl*, 1844 675 *fl*, 1845 680 *fl*, 1846 715 *fl*, 1847 820 *fl*, 1848 840 *fl*, 1849 840 *fl* 1850 845 *fl*. In den 60er und 70er Jahren schwankte der Preis zwischen 900 und 1000 Gulden. Beim Verkauf der Saline 1872 kamen auf den Korb 1325 Gulden zur Auszahlung. (Mitteil. v. H. Jahn.) H.

Geschichte der Salzwerke in Salzungen.

Wie lange schon sind die hiesigen Salzquellen zu Tage gekommen? Haben sie sich von selbst gezeigt oder hat man sie durch Nachforschen gefunden? Seit wie viel Jahrhunderten hat man ihnen Salz abgewonnen? Dieses alles sind Fragen, die nicht befriedigend beantwortet werden können. Der hier dicht an der Stadt unter der Herzogl. Burg nach Süden liegende, beynahe 30 Acker nach der schuhigten Ruthe haltende See wird augenscheinlich von mehreren Salzquellen unterhalten. Und so quellen nicht nur zwischen Ober- und Unterrohna, bey der Wustung Mittelrohna, ³/₄ Stunden von hier, am Fuß des Berges in einem Thale mehrere Salzwasser hervor, sondern es finden sich auch in der hiesigen Gegend Anzeigen und Spuren noch mehrerer Quellen, welche die Pfännerschaft nach dem 9ten Artikel ihrer Privilegien erforschen und gebrauchen dürfte, wenn sie es für rathsam und dienlich hielte. Wahrscheinlich gab es schon seit vielen Jahrhunderten auch in der Stadt und in deren Nähe entweder perennirende oder periodische Salzquellen, die sich zu Tage wirklich zeigten und aus denen man in der Folge Salz ersott. Da der römische Geschichtsschreiber Tacitus in seinen Annalen[7]) eines Kriegs gedenkt, den zur Zeit des römischen Kaisers Nero die Catten und Hermunduren (die Hessen und Thüringer) der Salzquellen wegen geführt haben und diese Stelle vieldeutig ist, so haben manche behauptet, unter diesen Quellen seyen die hiesigen zu verstehen. Wäre diese Behauptung erwiesen, so wüßten wir wenigstens so viel, daß Salzungens Salzquellen schon vor 17 Jahrhunderten bekannt gewesen und geschätzt worden wären. Dem sey, wie ihm wolle, so ists gewiß, daß, da die Stadt Salzungen offenbar von den Salzquellen oder vom Salzwerk, welches außer dem Feldbau von jeher seine Grundnahrung war und ist, ihren Namen erhalten hat, die Quellen früher bekannt gewesen seyn müssen, als die Stadt und der ehemalige Flecken selbst, es müßte denn ihr Name verändert worden

---

7) Die Stelle (Annal. XIII,57) lautet folgendermaßen: „In demselben Sommer (58 n. Chr.) war ein erbitterter Kampf zwischen Hermunduren und Chatten: beide Volksstämme trachteten nach dem Besitz eines salzreichen Flusses an ihrer Grenze. Nicht nur die Sucht, alles mit dem Schwert zu entscheiden, veranlaßte diesen Krieg, sondern auch der religiöse Glaube, daß solche Stätten vorzugsweise dem Himmel nahe seien und daß die Gebete der Sterblichen nirgends aus größerer Nähe erhört würden. Die Huld der Gottheiten lasse in jenem Flusse und jenen Wäldern Salz hervorsprudeln, welches nicht wie bei andern Völkern dadurch gewonnen wird, daß die Meeresflut übertritt und dann vertrocknet, sondern dadurch, daß das Salzwasser über einen in Brand gesteckten Holzhaufen gegossen wird und das Produkt so aus zwei verschiedenartigen Elementen, Feuer und Wasser, sich bildet. — Der Krieg war für die Hermunduren günstig, für die Chatten in hohem Grade verderblich, weil die Sieger die Schlachtreihe der Feinde dem Mars und Mercurius (Ziu und Wotan) geweiht hatten, ein Gelübde, wodurch alles Lebendige, Roß und Mann, der Vernichtung anheim gegeben wird." — Für Salzungen als Schauplatz jener denkwürdigen Völkerschlacht haben sich die angesehensten Forscher der Neuzeit entschieden; so Kaspar Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme, Viktor Hehn, das Salz nach seiner Geschichte, Symbolik und Bedeutung im Menschenleben; W. Arnold, Ansiedelungen und Wandlungen deutscher Stämme, und vor allem G. Brückner in seinem „Offenen Sendschreiben an Herrn Commerzienrat Dr Hoffmann". Salz. Tgbl 1876 Nr. 21.

seyn. Nun wissen wir das Jahrhundert nicht anzugeben, in welchem Salzungen angelegt worden ist, aber die Geschichte lehrt uns, daß es wenigstens schon im 9ten Jahrhundert als ein Flecken vorhanden war. Und so wird auch fast jedesmal, wenn derselbe gedacht wird, des Salzwerks mit erwähnt, wie aus mehreren Urkunden zu ersehen ist. Noch mehr: Die Stadt führt den Bischof Bonifacius in ihrem Insiegel. Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß Salzungen wenigstens schon im 8ten Säculo und auch die Salzbrunnen ihre Existenz hatten.[8])

Schon im 13ten Jahrhundert sott eine gewisse geschlossene Gesellschaft als Inhaber der Brunnen in 12 Nappen Salz. Denn zu Anfange des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1321, erhielten sie vom Abt Heinrich zu Fulda ein Privilegium. Ja, im 12. Jahrhundert, nämlich im Jahre 1137, schenkte der Abt Heinrich zu Hersfeld dem Spital und nachherigen Frauenkloster zu Königs-Breitungen einen ganzen Salzbrunnen[9]) und im Jahre 1310 verkaufte Gottfried von Wildprechtroda, der zwey Nappen hatte, diese sammt dem dazu gehörigen Hause und der Hofstätte, die vor der Stadt Salzungen gelegen waren, an das Closter Bildhausen.[10]) Daraus und daß auch den Nonnen zu Closter-Allendorf eine ganze Nappe zuständig war, die ihnen Herr Heinrich von Frankenstein zugeeignet, ist nicht nur das Alter des Salzwerks ersichtlich, sondern auch zugleich dieses, daß auch diejenigen, die in den Vorstädten Salzungens und die an anderen Ortschaften wohnten, Salzwerk besitzen und sieden konnten.

Man kann die Geschichte der hiesigen Salzwerke am füglichsten in 7 Perioden theilen.

Erste Periode.

Ich verstehe darunter den Zeitraum vom unbekannten Anfange des Salzsiedens bis zum Jahre 1590. Man hatte N a p p e n (Salzkothen oder Siedehütten), worinnen man die ungradirte Soole der beiden Brunnen in und vor der Stadt mit großer Holzverschwendung in Pfannen kochte und Salz

[8]) Ein gesicherter Ausgangspunkt seiner Darstellung würde sich dem Verf. geboten haben, wenn ihm die für die Geschichte der Stadt und der Saline hochwichtige Urkunde vom 5. J a n u a r 7 7 5 bekannt gewesen wäre, welcher zufolge K a r l, K ö n i g d e r F r a n k e n und L a n g o b a r d e n, das K l o s t e r H e r s f e l d mit den Z e h n t e n s e i n e s R e i c h s o r t e s S a l z u n g e n begnadet. Es heißt hierin: „(Wir schenken dem Kloster Hersfeld) den Zehnten von unserem Reichsorte Salzungen im Thüringer Lande am Flusse Werra; und zwar vom Grund und Boden, den Hufen, den Feldern, den Wiesen, den Wäldern, den Obstgärten den Kanälen, den Gewässern und Wasserläufen, den vorhandenen Salzstätten, wo Siedepfannen zum Salzmachen stehen, samt allen daran haftenden Nutznießungen, überhaupt alles, was zum Zehnten des Herrenhofes selbst gehört und der Bischof Lullus vorher von uns zu Lehen gehabt hat". . . .

Diese Urkunde, die das Bestehen einer regelrechten Salzsiedestätte für jene frühe Zeit bezeugt, gab den Anlaß zur 1100jährigen Jubelfeier der Saline Salzungen im Jahre 1875. Vgl. die Festschrift zur Erinnerung an die Feier des 1100jährigen Bestehens der Stadt und Saline Salzungen am 1. August 1875. Salzungen (L. Scheermessers Hofbuchhandlung). Ferner F r. H o f m a n n „Eine übertausendjährige Stiftung„ Gartenlaube 1878 S. 482, mit photographisch verkleinerter Nachbildung und mit vollständiger Übersetzung der Originalurkunde Diese selbst befindet sich im kgl. Staatsarchiv zu Marburg. H.

[9]) Henneb. Urkb. I Nr 4.

[10]) Heim Henneb. Chr. II, 211.

machte. Diese Nappen waren tiefe, finstre Löcher unter der Erde, mit Strohdächern bedeckt, wovon sich noch eine, die Spital-Nappe, jetzt mit einem Ziegeldache, bis diesen Tag als eine Reliquie dieser Zeit erhalten hat. Damals wußte man weder etwas von Gradirung noch von Röhrenleitungen. Denn meine alten Nachrichten besagen, daß man die Soole aus dem Brunnen vorm Nappenthor bis zum Jahre 1596 zu den Nappen in der Stadt in großen Fässern auf Wagen gefahren habe. Die Brunnengabe der Stadtquelle wurde, da sie den Kothen so nahe ist, wahrscheinlich in die Pfanne getragen.

Zu dieser Zeit hatte man Ursache, ängstlicher zu seyn in Ansehung des Salzvertriebs als jetzt. Das erhellet unter anderen aus folgender Nachricht:

Im Jahre 1581 verbot der Churfürst August von Sachsen, Mitvormund der beiden Prinzen des geächteten und gefangenen Herzogs Johann Friedrich des Mittleren von Gotha, weil er zu Artern in der Grafschaft Mansfeld ein Salzwerk angelegt hatte, das Salzunger Salzwerk in gewisse umliegende Ämter und Oerter, sonderlich nach Römhild, Lichtenberg u. s. w. zu führen. Daher supplicirte man an den Statthalter Graf Burkhard von Barby gen Coburg, der hierauf dieses Salzverbot dahin abänderte: „weil es seiner unmündigen gnädigen Herrschaft (den Prinzen Johann Casimir und Johann Ernst) zu Nachtheil und zu Schmälerung der Intraden gereiche, so solle das Salz an die Oerter, wie hergebracht, ferner verführt werden.“

Zweite Periode.

So nenne ich den Zeitraum von 1590 bis 1623 oder von Erbauung der Leckhäuser bis zur Auffindung und Fassung des Brunnens in der Steinrönn auf dem Haat, worauf in der Folge das neue (Salz-)Werk erbaut worden ist.

Wie schon gesagt worden ist, so wurde bis 1590 die rohe Brunnensoole versotten. Zwar hatte man von Zeit zu Zeit allerhand Verbesserungen versucht und sogenannte Salzkünstler Versuche dazu machen lassen, wie ich weiter unten darthun werde, aber sie betrafen mehrentheils nur die Siedung. An Anstalten zur Erlangung einer reineren und concentrirteren oder veredelten Soole durch Leckhäuser hatte man nicht gedacht. Seit 1579 gab es aber dergleichen Häuser zu Nauheim. Unter den Pfännern war ein gewisser Mann, der sich durch Verstand, Einsichten, Erfahrung und Rechtschaffenheit auszeichnete und der das Zutrauen der Pfännerschaft in einem hohen Grade genoß. Jacob Schwarz heißt er, von Dünkelsbühl in Schwaben gebürtig. Dieser mußte auf Kosten derselben an Orte reisen, wo Salz gesotten wurde, um seine salzwerkswissenschaftlichen Kenntnisse zu vermehren und zu berichtigen. Wahrscheinlich war er auch zu Nauheim und lernte da die Soolen-Veredelungs-Anstalten kennen. Denn nach seiner Zurückkunft wurden während seines und des Rathsmeisters Johann Schröders Salzgrafenamt auf seine Empfehlung und nach seinen Angaben im Frühjahre 1590 beym Brunnen vorm Nappenthor die ersten 2 Leckhäuser mit Strohbüscheln aufgestellt, die man hier Kunst-, Spritz- und Gießhäuser nannte, weil die Soole an die Strohwände derselben von gewissen Männern, die „Spritzer“ hießen, gespritzt und mit

Schaufeln an dieselben gegossen wurde, und weil man diese Erfindung als eine große Kunst ansah. Da in gedachtem Jahre ein heißer Sommer (und überhaupt gute Gradir-Witterung) war, so wurde auf diesen beiden Häusern die Soole des Brunnens außer der Stadt um 2 Drittheile in der Löthigkeit erhöht, so daß man sie von 6 auf 18 Pfund brachte und daß man in der Pfanne, worinnen bisher nur 1 Korb Salz gemacht worden war, nun 3 Körbe machen konnte. Man empfand darüber, ohnerachtet der großen gehabten Baukosten, eine so große Freude, daß man nicht nur den oben genannten Salzgrafen Schröter und Schwarz aus Dankbarkeit jedem 2 schwere Körbe (sind 2⅔ ordinaire Körbe) Salzwerk in der Spitalnappe erblich schenkte, sondern auch den Schluß faßte, für jedwede Nappe ein solches Gießhaus zu erbauen. Daher wurden im Jahre 1591 abermals 2 tännene Leckhäuser aufgestellt und im Jahre 1592 wurden das 5te, 6te, 7te, 8te und 9te aufgerichtet, denen noch im Jahre 1593 das 10te und 11te zugesellet wurden. Wann die 12te oder die Probstey- und damals wieder Herrschaftliche Nappe ihr Spritzhaus erhalten habe, wird nicht gemeldet. Späterhin (wann, ist unbekannt) fügte man zu jedem Leckhause jeder der 12 Nappen noch eins hinzu, daß die Zahl derselben 24 war.

Im Jahre 1596 übergab die Pfännerey die Besorgung des Spritzenwerks auf den Leckhäusern Paul Meurern und zahlte ihm für seine Mühe und für seine Knechte wöchentlich 7½ Schock (Ein altes Schock sind 20 gute Groschen). Diese Einrichtung dauerte aber kaum 1 Jahr. Denn im Jahre 1597 nahm die Pfännerey für 3 Nappen eigene Knechte zum Spritzen an und das Loos fiel auf die Niederborns-, Gerönns- und Spitalnappe. Und so behielt also Paul Meurer nur noch 8 Gießhäuser in der Verwaltung und man accordirte ihm nun für sich und seine Knechte wöchentlich 7 Schock. Auf 3 nahe an einander stehenden Häusern wurden 2 und auf einem einzeln stehenden 1 Spritzer zum Arbeiten gebraucht. Der Herrschaftlichen Anstalt wird auch hierbey nicht gedacht.

Anfangs mag man wohl die Soole nur aus dem Brunnen vorm Thore auf die ihm nahe stehenden Spritzhäuser haben tragen lassen; aber nachher ließ man auch die Stadtbrunnensoole mit vielen Kosten und großer Mühe vors Thor zu den Spritzhäusern auf Wagen fahren, wenigstens waren diese Fuhren noch im Jahre 1597 gewöhnlich, ob man gleich schon 1596 angefangen hatte, die gradirte Soole von den Kunsthäusern in die Stadt durch eine Röhrenfahrt in die Nappen zu bringen, als welches Geschäft Paul Meurern auch zugleich mit aufgetragenen und in dem oben gedachten Accord mit inbegriffen war. Es ist beym hiesigen Salzwerk gewöhnlich zu sagen: man hat mit 3, 4, 5 „Wellen" oder „Wällen" Salz gesotten. Dieses ist von dem Aufwallen und den Wellen, welche das Wasser während dem Einlassen und Sieden der Soole schlägt, zu verstehen. Im Jahre 1592 die Woche Petri fing man an, in jeder Woche mit 5 Wellen oder Wällen und die Woche Exaudi mit 4 Wellen zu sieden und verfertigt daraus 6 Körbe oder Stücke Salz. Endlich wurde auch die Woche Oswaldi auf gemeinen Schluß der

Pfännerey mit 3 Wellen gesotten; aber das Spritzwasser wollte es nicht vertragen und es wurde wieder auf 4 Wellen geordnet, also, daß man in der ersten Welle 2 Körbe, in der zweyten 1, in der dritten wieder 2 und in der vierten 1 neben dem kleinen Körblein machen sollte. — Wenn nämlich 1 Pfanne voll Soole zu Salz gesotten war, so wurde wieder Soole in sie eingelassen und gesotten und hierauf zum dritten und vierten Male. Jedes Mal dergleichen Sieden eines neuen Einlasses heißt eine Welle. Auf diese Weise wird noch bis diesen Tag in der Spitalnappe, die einzige der alten Art, gesotten.

Im Jahre 1599 wurden die kleinen Pfannen in den Nappen hinter den großen eine Zeitlang nicht gebraucht; als man aber spürte, daß man zur Winterszeit nicht mit 4 Wellen aus- und fortkommen konnte, machte man wieder Gebrauch davon.[11])

---

[11]) Man hat der hiesigen Pfännerey mehrmalen den Vorwurf gemacht, als sey sie Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Salzwerke abgeneigt. Wer die Geschichte der Vorzeit kennt, findet viele Gründe der Entstehung und Entschuldigung dieser Abneigung. Wer von andern betrogen worden ist, wird mißtrauisch und ein desto größerer Feind der Projectenmacher und Betrüger, wenn sie ihn um viel Geld gebracht haben. Dieses war in den vorigen Zeiten mehrmalen der Fall auch beym hiesigen Salzwerk und daher kams unter anderen, daß man in der Folge auch geprüfter und redlicher, anerkannt guter Männer Verbesserungs-Vorschläge, wie z. B. die Beustischen nicht annehmen wollte. Die Nachrichten von einigen sogenannten „Salzkünstlern,“ deren Künste und Besserungsversuche nicht bewährt befunden wurden, und deren Vorschläge nicht ausführbar waren, werden hoffentlich hier nicht ganz am unrechten Orte stehen.

Im Jahre 1571 gab sich Georg Harstall von Mila an, der Pfännerey zum Besten eine Salzkunst zu probieren. Es wurden deswegen Rupprecht Treuschen und andere vom Adel zum Beystand verschrieben, auch die Salzgrafen von Heßen-Allendorf. Allein seine Kunst war nicht anwendbar und vorteilhaft. Er beschwerte sich daher zu Weimar über die Pfännerey höchlich; aber auch die Pfännerey über ihn und sein unglückliches Sieden. Herzog Wilhelm und seine Gemahlin kamen endlich sogar selbst hierher und nahmen des Harstalls großes Angeben in Augenschein.

Im Jahre 1584 schickte der Graf Burkhard von Barby, Statthalter zu Coburg, einen Bergmeister von Heidelberg, Hanns Fischer, anher zur Pfännerey. Dieser ging den 26. Junius mit den Salzgrafen und etlichen Pfännern um die Stadt hin und wieder und trug seine zubereitete Wünschelruthe unter dem Mantel. Da sie nun in den untern Stadtgraben am neuen Thor kamen, versicherte er, die Salzmutter liege daselbst 40 Lachter tief in der Erde und erstrecke sich nicht über den Hübschen Graben; die Salzadern liefen in 3 Armen in der Tiefe nach dem Mühlenberge zu, stießen sich daselbst an Steinfelsen und stiegen über sich und kämen hernach auf dem Kieß in die Salzbrunnen. Er schlug auch einen Pflock in den Rain nach dem Garten hinter dem Graben und rieth, man solle, wenn man die rechte Salzader suchen wolle, da einschlagen. Man schlug aber nicht ein, weil man sich vor dem See besorgte. (Dieses Mannes Vermuthung hat viele Gründe für sich.)

Außer diesen Schwarzischen in die Heimsche Hennebergische Chronik aufgenommenen Nachrichten, enthält die mehrgedachte Handschrift noch folgende:

Im Jahre 1591 im Sommer kam aus dem Wirtenberger Lande ein vermeinter Salzkünstler, der dem Strohgießwerk der 2 erst neu erbauten Kunsthäuser helfen wollte, damit die Decken desto schleuniger trocken würden, indem er alle in 2 Gepacke zusammen fassen und dann wie eine Glocke hin und her ziehen ließ. Es war aber vergebens. Daher es der gemeine Mann das Kinderwiegen nannte.

Im Jahre 1595 war abermals ein vermeinter Salzkünstler von Augsburg hier, aber auch seine Kunst bewirkte nichts.

Ich komme nun zur

Dritten Periode

oder zu dem Zeitraum vom Jahre 1623 bis zum Jahre 1716. Im Jahre 1623 im August wurde nämlich, wie schon ausführlich gesagt worden ist, der Brunnen in der Steinrönn auf dem Haat entdeckt, gefaßt und nachher mit einem Hause überbaut. Die Freude darüber war groß, aber sie währte nicht lange. Denn es war gerade der 30jährige Krieg, in welchem Salzungen vorzüglich vom Jahre 1631 an sehr viel litt. Das Brunnenhaus wurde wahrscheinlich von Soldaten verwüstet und der Brunnen verschüttet, daß man in der Folge seinen Schacht gar nicht mehr genau wußte, sondern ihn erst den 19. Nov. 1716 zufälliger Weise oder bei sorgfältigem Suchen wieder fand. Man reinigte ihn und besserte ihn aus und überbaute ihn den 5. Julius 1717 mit einem neuen Hause, welches noch jetzt vorhanden ist und legte ohnweit dem Mühlenberge zwischen der über den Kunstgraben gewölbten steinernen Brücke und demselben wieder ein Kunstrad an, welches von einem die Wiesen herunter gehenden Arm der Werra, noch jetzt die „alte Werra" genannt, getrieben wurde. Dieses mit Gestäng versehene Rad mußte den Brunnen ausheben und dann lief er in Röhren, wie schon oben gedacht worden ist, auf einem unter dem Wehr angelegten Steg über die Werra nach den Spritzhäusern vorm Nappenthor und wurde nach erlangtem größeren Salzgehalt in die Kothen der Stadt geleitet und daselbst mit den Soolen der anderen Brunnen versotten. Die Wiederherstellung und Benutzung dieses Brunnens geschah unter den beiden Salzgrafen Polizey-Commissarius und Hofadvocat Theodosius Emanuel Volkhart und Ratsmeister Johann Georg Walch, wie die über der Eingangsthür des Brunnenhauses befindliche Aufschrift der Tafel besagt. Man nannte diesen Brunnen „die Gabe Gottes."

Vierte Periode.

Ich verstehe darunter den kurzen Zeitraum vom Jahre 1717 bis 1740. An Brunnengaben fehlte es nun nicht, aber teils an hinlänglichen und guten Gradiranstalten, teils an wohl eingerichteten Siedehäusern, teils an Kenntnis und Anwendung einer vorteilhaften Salzcoctur. Man sott zwar oft, aber mit einer übergroßen Holz-Konsumtion und das ersottene Salz war von einer schlechten Beschaffenheit. Bei der ununterbrochen fortdauernden tumultuarischen Coctur einer geringgrädigen Soole war eine vollkommene Reinigung derselben vom erdigen Bestand und die Entstehung der Salz-Crystalle unmöglich. Es

---

Im Jahre 1596 ließ sich durch den Schultheiß zu Oberellen ein Salzkünstler namens Johann Nußbaum bey der Pfännerey angeben; die Kunst ging aber, wie sich das Manuskript ausdrückt, wieder zurück.

Und wie viele andere mögen wohl nachher ihre Künste angeboten und versucht haben und nicht richtig befunden worden seyn! Wenigstens wissen sich ältere jetzt lebende Pfänner zweyer dieser so betitelten Salzkünstler zu erinnern, deren Künste kurz vor dem Auftritt des großen und glücklichen Salzwerkverbesserers, des Freyherrn von Beust, verunglückt waren. Einer von ihnen verbrannte die Pfanne durch einen Versuch zur Salzerlangung mit Steinkohlen, da er den Feuerheerd und die Lage der Pfanne nicht mit in Anschlag gebracht hatte.

konnte auf diese Art kein anderes, als ein nur krauskörnigtes, schmutziges, und (da die Erdteile die Feuchtigkeit der Luft an sich ziehen) zerfließendes oder schmieriges Salz, wovon ein beträchtlicher Teil in kurzer Zeit sich wieder verlor, bereitet werden. Und doch hatte auch dieses schlechte Salz immer Abnehmer und Käufer gefunden, weil auch bey anderen Salzwerken kein besseres gemacht worden war. Doch ohngefähr vom Jahre 1730 an hatten mehrere Salzwerke in und außer Deutschland eine verbesserte Einrichtung erhalten, hauptsächlich durch den Freyherrn von Beust, Herzogl. Sachsen-Eisenachischen Oberlegationsrath zu Eisenach; unter andern auch das Salzwerk Creuzburg. Und die Hessen-Casselischen Werke zu Allendorf und Schmalkalden ersotten auch nach den neuern angewandten Verbesserungen weißes, grobes und haltbares Salz. Das Salzunger schlechte Salz wollte daher fast Niemand mehr kaufen und das Werk war fast um zwei Drittheile an Einkünften gefallen, so daß die Interessenten dadurch großen Schaden erlitten und deshalb um Steuererlaß supplicirten. Da der Freyherr von Beust Salzungen so nahe wohnte und den undankbaren Gebrauch der herrlichen Gaben Gottes mitleidig bemerkte, so ließ er der Pfännerschaft seinen guten Willen mit seinen großen salinistischen und bauwissenschaftlichen Kenntnissen und seiner Erfahrung zur Erbauung eines neuen Salzwerks und zur Verbesserung des alten anbieten und versprach theils eine vortheilhaftere Gradirung, theils die Siedung eines weißen, gesunden und haltbaren oder magazinischen Salzes und zwar in weit größerer Menge bey wenigerem Holzaufwande: aber sein gutmütiges Anerbieten wurde nicht angenommen. Wahrscheinlich dachte man an die oben erwähnten sogenannten Salzkünstler, deren Proben und Künste mehrentheils vergeblich gewesen waren oder wenigstens keinen wesentlichen Nutzen geschafft hatten. Aber welch eine unschickliche und unglückliche Vergleichung!

Gedachter Freyherr von Beust wurde aber nachher von den damals regierenden Herren Herzogen von S. C. Meiningen als Landesregenten und als Mittheilhabern des Salzwerks um eine Verbesserung desselben ausdrücklich ersucht. Denn schon der den 24. Nov. 1724 verstorbene Herzog Ernst Ludwig hatte die Unvollkommenheit und fehlerhafte Beschaffenheit des Salzwerks und die mögliche nöthige Verbesserung desselben erkannt und auf die Wiederherstellung eines mehreren Salzdebits gedacht; aber sein unvermuthet früher Tod hinderte die Ausführung seines Planes. Seine Herren Gebrüder, die Herzoge Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, thaten daher das, was er nicht hatte thun können. Und sie konnten nun mehr als er thun, da während der Zwischenzeit der Freyherr von Beust als Salzwerksverbesserer im Publico aufgetreten war und die Erweiterung und Verbesserung der Salzunger Saline auf ihr Ersuchen übernahm. Sie errichteten, da die Pfännerschaft ohnerachtet des tiefen Verfalls des Salzwerks und der deshalb ihnen beschwerlichen Entrichtung der Steuern ihnen und den Beustischen guten Rathgebungen kein Gehör gab, unter dem 9. März 1736 in Conformität ihres Neveu, des Herrn Herzogs Carl Friedrich, mit dem Freyherrn von Beust einen Contract, in welchem letzterer versprach,

1. er wolle auf Kosten der Herzogl. Renth-Kammer ein Gradirhaus nach seiner Invention nebst einem Siedehaus mit 3 Cocturen samt der nöthigen Wassermaschine, welche ohngefähr 12 000 Thlr. kosten sollten, bauen und die erforderlichen Wasserkünste, Gräben und Leitungen anlegen;
2. er versprach eine ansehnliche Holz-Menage und die Fabricirung eines schönen, gesunden und magazinischen Salzes und unter Gottes Segen einen guten Überschuß und Vorteil;
3. er wolle zur Erlangung einiger Kapitalien ope et consilio gegen 6 Procent Interesse beförderlich sein und womöglich den Bau dasselbe Jahr schon anfangen und einen Theil des Gradirhauses und eine Coctur herstellen; den Ueberrest aber das folgende Jahr fertig machen lassen, damit bald möglichst magazinisch Salz zum Vorschein gebracht und die daraus zu lösenden Gelder zum ferneren Fortbau mit angewendet werden könnten.
4. er wolle sich den profitablen Vertrieb des Salzes nicht nur in die an Meiningen gefallenen Coburgischen Aemter, sondern auch an benachbarte und auswärtige Orte äußerst angelegen seyn lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, dem Sachsen-Eisenachischen Salzwerke zu Creuzburg keinen Nachtheil zu veranlassen, jedoch durch ein mutuelles gutes Vernehmen zwischen dem Salzunger und dem Creuzburger Salzwerk einen raisonablen Preis des Salzes zu etabliren.
5. er wolle weder im Fuldaischen, noch im Fränkischen, Hessischen und Hennebergischen und keinem anzulegenden neuen Salzwerke oder zur Verbesserung deren allda schon vorhandenen alten Werke weder directe noch indirecte niemalen Anleitung, Rath oder That geben.

Dagegen versprachen obgedachte Herren Herzoge dem Freyherrn von Beust

1. nicht nur die Baumaterialien beyschaffen und die Gebäude auf Ihre Kosten errichten, sondern auch mit den Besitzern der Grundstücke wegen solcher Gebäude und Wasserläufte in billige Wege sich setzen und abfinden zu lassen.
2. plein pouvoir (uneingeschränkte Macht und Gewalt) und die Direction des ganzen Bau- und Salzwesens unter der vom Salz-Renth-Commissarius Georg Tobias Walch zu thuenden Berechnung der Baukosten, auch alle nöthige Assistenz.
3. den achten Theil desjenigen Profits, welcher sowohl von diesem neuen Gradir- und Siedehaus, als auch allen andern nach seiner entdeckten Construction in Zukunft zu Salzungen anzulegenden Gradir- und Siede-Gebäuden alljährlich erlanget werden werde, und zwar erb- und eigenthümlich oder für sich, seine Erben und Erbnehmer zur Bezeugung der danknehmigen gnädigsten Erkenntlichkeit für die Anlegung dieses neuen Werkes und für den versprochenen avantageusen Um- and Fortbetrieb desselben und die deshalb übernommene Direction und viele Bemühung, jedoch dergestalt, daß von den von diesem Werke sich ergebenden Revenüen

a) alle auf desselben Umtrieb und Unterhalt jährlich aufgehende Kosten an Dienerbesoldung, Arbeitslohn, Holz- und Reißig-Aufwand, Reparaturen und dazu erforderliche Materialien u. s. w., desgleichen
b) die Interessen von dem auf die neuen Salzgebäude zu verwendenden Kapital, bis zu dessen gänzlicher Abtragung, von dieser neuen Salzwerksbeute abgezogen werde, mithin sodann erst von dem deductis hisce omnibus bleibenden Residuo des jährlichen wirklichen Profits besagter achte Theil vom Salzrenthmeister quartaliter ohne einige Reste bezahlet, von dem sich findenden Ueberrest des Profits aber ²/₃ zu Abtragung des Bau-Capitals angewendet, das andere ¹/₃ hergegen der Herzogl. damaligen Gesamt-Cammer, falls das Salzwerk einseitig gebauet werde, sonst aber der gesamten neuen Salz-Societät, geliefert werden sollte.

4. die jährlich zu dem neuen Salzwerk erforderlichen Scheithölzer von ihrem Flößplatz in Salzungen um den nämlichen und keinen höhern Preis, als solche von der dasigen Pfännerey angenommen und bezahlet würden;
5. nicht nur zu keiner Zeit auf das neue zu verfertigende Salz keine weitere, als die bei der Pfännerey und dem Herrschaftlichen Salz bisher üblichen Imposten zu legen, sondern auch niemalen vom Ertrag des achten Theils einige Abgabe oder Beschwerung, sie habe Namen wie sie wolle, zu prätendiren, sondern solchen als ein freyes und wohl erworbenes Eigenthum denselben und seine Erben genießen zu lassen und zu dessen mehreren Sicherheit ratione solchen achten Theils solle das neu anzulegende Salzwerk zum ausdrücklichen Unterpfande haften.
6. daß niemalen zum Präjudiz des neuen Salzwerks einige in den neuen Gradirwerken gradirte Soole in der zum alten Salzwerk gehörenden Probstey-Nappe versotten werden, (wenn sie nicht mit dem neuen Werk in der Folge consolidiret werde), auch das Werk über Gebühr von den nötigen Verlagsgeldern nicht entblößt werden solle.
7. daß sie, wenn er Belieben tragen werde, sich selbst noch mit Salzwerk zu Salzungen anzukaufen, ihm auf alle thunliche Weise und Wege beförderlich seyn und nach der gegen ihn hegenden fürstlichen Propension ihn solchen Falls von dem sonst gewöhnlichen Pfännereide und wesentlichen Aufenthalte zu Salzungen dispensiren wollten.

In diesem jetzt auszugsweise gelieferten Contracte stehen noch zwei wichtige Punkte. Einer betrifft das bedungene Wiedereinlösungsrecht des achten Theils und der andere die Verbesserung des alten Salzwerks. Beide diese Punkte werden in der Folge in der 6ten und 7ten Periode ausführlich vorkommen.

Fünfte Periode,

oder der Zeitraum von 1740 bis 1764 und 1765 oder von Erbauung des neuen Werks bis zur Verbesserung des alten und zur Einführung der Consolidation.

Das Jahr 1740 ist in der Geschichte der hiesigen Salinen ein äußerst merkwürdiges Jahr. Denn in demselben wurde das, was höchsten Orts be-

schlossen und 1736 ausgemacht worden war, ausgeführt und der Anfang mit Erbauung des neuen Salzwerks gemacht. Daß es nicht eher und nicht schon 1736, wie der Contract lautet, geschah, daran waren diejenigen schuld, welche die Pfännerey leiteten, die sich alle ersinnliche Mühe gaben, die Ausführung des Plans zu hindern.[12])

Der Hauptstein des Anstoßes war: Man hielt das Unternehmen für statutenwidrig, weil man sich zu sehr an die Worte derselben hielt und bedachte nicht, daß der Buchstabe tödte, aber der Geist lebendig mache.

Das obere Gradir- und ein Siedehaus war damals schon abgesteckt und ohnerachtet des hartnäckigen Widerstrebens der Pfännerschaft wurden nicht blos diese, sondern auch noch mehrere Siedehäuser mit dreyfachen Cocturen oder Pfannen und nachher auch noch das untere Gradirhaus in den Plan gebracht und erbaut. Doch begann die Ausführung, wie schon gedacht worden ist, nicht eher als im Jahre 1740.

Der Brunnen auf dem Haat wurde nun gereinigt und neu gefaßt, das darüber gebaute Haus blieb zwar unverändert, aber die Röhren und Pumpen wurden vermehrt und verbessert und die Soole wurde wegen ihrer höheren Bestimmung auf das Dach der Gradirhäuser in einen höheren Kasten gehoben.

Es wurde neben dem Häuslein der Gradirer zur Auffindung einer neuen Sool-Quelle zwar ein fruchtloser Versuch gemacht, aber nachher eine andre hinter dem oberen Gradirhause wirklich erbohrt; die sogenannte alte Werra oder der Graben, welcher das zur Aushebung des Brunnens bestimmte Rad wältigte, wurde verschüttet und das Rad weggenommen; der alte Steg unter dem Wehr der Werra, worüber die Röhrenleitung ging, wurde eingelegt und man baute 2 neue größere und weit mehr wirkende Kunsträder und leitete, um dem Wasser einen größeren Fall zu geben, statt der sogenannten alten Werra einen Theil der Werra unter der Mühle zu Closter-Allendorf eine Viertelstunde lang an den Bergen herunter in einen neuen, nachher mit Weidenbäumen besetzten Graben, an welchem eine aus den genannten Bäumen bestehende Allee mit einem angenehmen Spaziergange hinläuft, und ward dadurch genöthigt, nicht nur mehrere angrenzende Wiesen käuflich an sich zu bringen, sondern auch dem Closter-Mühlenbesitzer die noch fortdauernden Stämmgelder (alle 24 Stunden 15 *ggl* jedoch mit einigen Ausnahmen und Einschränkungen) wegen der durch die Wasserableitung damals seiner Mühle verursachten Verschlechterung zu versichern und zu zahlen; statt der ehemaligen alten Röhrenleitung unter dem Wehr wurde der Flößsteg dazu benutzt und die beiden Gradirhäuser, zuerst das obere und einige Jahre nachher auch das untere, wurden in Ermangelung hiesiger von auswärtigen Zimmerleuten gezimmert und aufgestellt. Zu gleicher Zeit wurden nach und nach die 6 neuen Nappen (Kothen oder Siedehäuser) mit den Trocken- und Vorrathskammern, sowie das Reservoir oder der Vorrathskasten zur gradirten, zum Versieden bestimmten Soole vorm Nappenthor auf einem Platz gebaut, wo vorher obst- und gras-

---

[12]) Hier folgt im Mskpt. der Wortlaut einer Eingabe der Pfännerschaft gegen die Beustschen Reformen, datiert vom 22. Nov. 1738. H.

reiche Gärten waren, zu deren Verlassung die Eigenthümer zum Theil gedrungen werden mußten. Im Jahre 1741 stand das obere Gradirgebäude und ein doppeltes Siedehaus vollendet da, die Maschinen wurden nun in Bewegung gesetzt, die Brunnensoole von 4 und 5 bis zu 35 Graden erhöht und hierauf mit großem Vortheile versotten. Und nicht nur dieses, anstatt des bisherigen schmutzigen, leicht wegen seiner vielen noch in sich haltenden erdigen Bestandtheile zerfließenden und krausen Salzes wurde nun auch ein weißes, grobkörnigtes, trockenes und haltbares Salz bereitet. Es fand viele Abnehmer und Käufer, und man konnte aus dem Erlös nicht nur das Werk betreiben, und die jährlichen Zinsen von den vorgeschossenen und aufgenommenen Kapitalien (sie sollen nach Vollendung des ganzen nachher erweiterten Werks 80 000 ℛ betragen haben) bezahlen, sondern auch einige Jahre nachher das zweite oder untere Gradirgebäude und die übrigen beiden doppelten Siedehäuser bauen und den Anfang mit der Zurückzahlung der aufgenommenen Gelder machen und nachher von Jahr zu Jahr einige Male auf jeden Korb oder Antheil den Theilhabern 2 *fl Rhnl* (auch einmal im Jahre 1748 2 ℛ) zahlen oder austheilen. Denn obgleich dieses neu erbaute Salzwerk ohne und wider den Willen der Pfännerschaft erbaut werden wollte, so war sie doch noch vor dem Anfange des Bauens bey der gehaltenen einzelnen Umfrage dem mit dem Freyherrn von Beust höchsten Orts errichteten Contract endlich schriftlich noch beygetreten. Die Herzogl. Cammer und der Freyherr von Beust führten inzwischen die alleinige Direction des neuen Werks mit Ausschluß der Pfännerschaft und stellten die Officianten und Knechte an. Und nachdem der Freyherr von Beust Ostern 1771 starb nnd seine Direction ihre Endschaft erreicht hatte, so dirigirte es die Herzogl. Cammer allein, worüber zwischen derselben und der Pfännerey ein Proceß entstand, der durch einen Vergleich, letzterer zu Gunsten, im Jahre 1784 beygelegt wurde.

Vor der Herstellung dieses neuen Salzwerks und während dem Bauen war die Pfännerey bis auf wenige Verständige in Ansehung des Freyherrns von Beust und seiner Angaben und Anstalten widrig gesinnt. Die glückliche Vollendung seines Werks und der gute Erfolg seiner Angaben und Bemühungen erwarb ihm zwar mehr Anhänger, aber die Gegenpartei erhielt den größten Theil der Pfänner doch immer noch im Unglauben und Mißtrauen. Es ging damals hier dem Freyherrn von Beust so wie in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts dem verdienten Rhenanus zu Hessen-Allendorf.[13]) Beusts großer Geist und sein edles Herz, das Bewußtsein seiner Gemeinnützlichkeit und der Schutz und Beistand seiner mächtigen Contrahenten hatten ihn auf eine Höhe gestellt, von welcher er auf diese seine Gegner gleichmüthig herabsah und ihnen verzieh. Selbst die Bemühung einiger, sein großes untadelhaftes Werk dem höchstseligen Herzog Anton Ulrich bey Höchstihrer Anwesenheit und Beaugenscheinigung desselben als unvollkommen, unnütz und sogar als schädlich darzustellen, brachte ihn nicht außer Fassung und verfehlte ihre Absicht. Indessen

[13]) Rhenanus, eig. M. Johannes Rheinland, aus Melsungen, Salzgraf in Allendorf (Hessen), gestorben 1589, Verf. der s. Z. berühmten „Salzbibel". H.

hatten diese Beustischen Widersacher das Salzwerk und dessen Werth anfangs so verschrieen, daß die meisten Pfänner kleinglaubig waren und mehrere gar in Ansehung desselben verzweifelten und ihre Antheile um ein geringes feil boten. Der Freyherr von Beust, um den Kleinglaubigen und Verzweifelten Muth einzuflößen, kaufte daher nun selbst Salzwerk. Die von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen im oben angeführten Contracte ihm ertheilte Dispensation von dem nach den Statuten zu leistenden Pfännereyde und dem wesentlichen Aufenthalte zu Salzungen kam ihm dabey zu statten. Die Pfännerey sahe dieses gerne, weil der Ankauf im Falle des Mißlingens seiner Unternehmung als eine Art von Caution angesehen werden konnte. Erst kaufte er nur wenige Körbe oder Antheile, bald erlangte er deren aber so viele, daß sich ihre Anzahl auf 374½ belief. Und gleichsam nur mit Gewalt konnte er mehrere andere Pfänner vom Verkauf ihres Salzwerks an ihn abhalten. Die Antheile an denjenigen Nappen, welche mit vielen Schulden und Erbzinsen belastet waren, wurden ihm jeder für 50 und 75 *fl Rheinl* käuflich überlassen.

Beym alten (Salz) Werk trieb man den bisherigen Schlendrian mittlerweile fort; es kam aber wegen des neuen Werks und des siebenjährigen Kriegs immer mehr in Abnahme, sodaß man die Reihegeföde, deren reiner Ertrag kurz vorher 13—15 ℛ betrug, einigen Pfännern, welche Salzmärkte hielten, gegen die Zahlung von 8 ℛ für jedes, überließ und froh war, statt der Ausbeute nur so viel zu erhalten. Nicht nur die Herzogl. Renth-Cammer sondern auch vorzüglich der Freyherr von Beust, der während der Zeit der stärkste Theilhaber am Salzwerk geworden war, und die bey diesem äußersten Verfall desselben am meisten litten, wenigstens großen möglichen Vortheil entbehrten, mußten natürlicher Weise nichts mehr wünschen, als eine verbesserte Einrichtung auch des alten Werks. Diese hatte man schon im Jahre 1736 bey Errichtung des mehrgedachten Contracts mit zum Augenmerk gemacht, wie aus § 14 desselben erhellet, welcher wörtlich also lautet:

„Da hingegen auch Wir (Herzoge) der Pfännerey und jeder Gahnerbschaft zu Salzungen nicht gestatten wollen, daß sie entweder in totum oder pro parte ihr Gradir- und Siedewesen nach dessen (des Freyherrn von Beusts) Manier verändern und einrichten dürfen, sondern versprechen vielmehr, sobald sie dessen sich unternehmen werden, sie aus Landesherrlicher Macht und Gewalt dahin anzuhalten und mit Nachdruck anzuweisen, daß sie solchen Falls sich lediglich desselben Hülfe gegen ebenmäßige Accordirung des achten Theils an dem aus der Verbesserung zu hoffende lucro auf eben diese Weise, als es beym neuen Salzwerk geschied, bedienen, und darüber mit ihm einen besondern Contract errichten sollen. Und damit zum Voraus aller Irrung, occasione des alsdann vermehrten neuen Pfännerey-Profits, vorgebeugt werde: So declariren Wir, daß ein jeglicher Korb Salz für Ein Hundert und dreyßig Kaisergulden zu Kapital angeschlagen und davon 6 pro Cent zum bisherigen jährlichen Ertrag gerechnet, aller übriger, aus einer neuen Verbesserung aber erwachsender Überschuß für neuen Profit gehalten und davon der achte Theil erb- und eigenthümlich dem Hrn. Oberlegationsrat eingestanden und überlassen werden solle.“

Aber ohnerachtet des vor Augen stehenden neuen besseren Gradir- und Siede-Werks und des daraus entstandenen, augenscheinlich großen Nutzens, wies man doch die angebotene Verbesserung auch des alten Salz-Werks durch den Freyherrn von Beust von sich. Zwar waren während der Zeit einige Anti-Beustianer mit Tode abgegangen, aber ihr Haß gegen die Beustischen Angaben und Unternehmungen lebte in ihren Nachkommen und in andern Irregeführten doch noch fort, welche die frühere Ausführung des auch in Ansehung des alten Werks gefaßten Schlusses vorzüglich unter dem Vorwande verhinderten, als beeinträchtige die Verbindlichkeit, den Freyherrn von Beust nothwendig bei der Verbesserung des alten Werks zu brauchen, die Gerechtsame der Pfännerey.

Inzwischen hatten im ersten Monate des Jahres 1763 des Herrn Herzogs Anton Ulrich Durchlaucht zu Frankfurt am Mayn die Zeitlichkeit verlassen und Höchstihre Frau Witwe Charlotte Amalie gelangten namens ihrer Durchlauchtigsten unmündigen Herren Söhne zur Landesregierung und begaben sich aus der Entfernung in Höchstihre Residenz nach Meiningen. Und diese weise und menschenfreundliche Regentin war es, welche nebst Ihrer Renth-Cammer die Verbesserung auch des alten Werks beschloß und unternahm. Dieser wichtige Zeitpunkt ist der Anfang der

sechsten Periode,

von welcher ich nun reden muß. Sie ist der Zeitraum von 1764 und 1765 bis 1784 oder von der Verbesserung des alten Werks und der Einführung der Consolidation bis zur Einlösung des Beustischen achten Theils am neuen Werk und der Beylegung der vorher zwischen der Herzogl. Renth-Cammer und der Pfännerey wegen des Condominii und der Condirection in Ansehung des neuen Werks stattgehabten Irrungen und Streitigkeiten.

Das alte Salzwerk war ein elendes Werk. Es hatte zwar gute Brunnen, aber die Gaben derselben wurden schlecht benutzt. Die Einrichtung im Ganzen und nach den einzelnen Theilen war fehlerhaft. Da die Pfännerschaft (außer dem Herrschaftlichen Zwölftheile) aus 11 Gahnerbschaften besteht, (die weiterhin genau und deutlich beschrieben werden sollen): so wurde die Soole beider Brunnen von jeher, wenigstens schon vor dem Jahre 1321, in 12 gleiche Theile in 12 Hähnen den Nappen und nach Einführung der Gießhäuser auch diesen zugetheilt und zugeflößt. Aber die Kunst- oder Gießhäuser waren ohne Rücksicht auf Sonnenschein und Wind in einem sehr beengten Raum mehrentheils einzeln oder je zwey zusammen ohne Verbindung unter einander gebaut und niedrig gestellt worden und ihre Einrichtung mit Strohmatten, an welche die Soole nur gespritzt oder gegossen wurde, konnte das rohe Salzwasser nur in einem geringen Grade und höchstens nur bis auf 15 Grade veredeln, nicht zu gedenken, daß ihre Wände nur etwa 16—18 Schuhe Höhe und ihre Kästen eine geringe Breite hatten. Jede Gahnerbschaft und Nappe besaß entweder eins oder zwey dergleichen mit einander verbundene Häuser. Doch war mancher Gahnerbschaften Schuldenlast und Armuth oder ihr und ihrer Baumeister Leichtsinn und ihre Nachlässigkeit so groß, daß sie, wenn ihre Häuser

vom Wind umgeworfen worden, oder veraltet und unbrauchbar geworden waren, die veralteten nicht ausbessern und die eingegangenen nicht neu wieder herstellen konnten oder wollten und ihre Nappen mußten daher die Soole mit großem Holzaufwand ungradirt in die Pfannen einlassen und sieden. Zu jedem Kunsthause ging von den beiden Brunnen eine besondere Röhre und von jedem Spritzhause wurde die verbesserte Soole in eine jede Nappe gleichfalls in einer besonderen Röhrenfahrt geleitet, so, daß also die Zahl der Röhrenleitungen nach der Anzahl der Nappen sich auf zwölf belief.

Nicht nur die Kunsthäuser und die Gradirungsmethode, sondern auch die Nappen oder Siedehäuser, die Siede-Art und das ersottene Salz waren von schlechter Beschaffenheit. Die Nappen waren finstere Löcher unter der Erde, mit Strohdächern bedeckt. Weder ihre Heerde noch ihre Pfannen waren zur vortheilhaften Erlangung eines weißen grobkörnigten, wirksamen und haltbaren Salzes eingerichtet. In den Pfannen setzte sich eine Menge Unreinlichkeiten am Boden fest, die entweder einen höheren Feuergrad, um die Soole zum Kochen zu bringen und darinnen zu erhalten, oder öftere Kaltlager der Nappen nöthig machten, um die Pfannen vom aufgebrannten Unrathe zu reinigen. Man sott nämlich, wie man zu sagen pflegt, mit 4 Wällen oder Wellen. Viermal wurde die große Pfanne mit Soole gefüllt. Die erste Füllung derselben, welche sieden mußte, hieß die erste Welle (der erste „Wall auf" — wahrscheinlich); der 2te Einlaß hieß die 2te Welle und so machte man hierauf die Pfanne zum 3ten und endlich zum 4ten Male voll und ersott bey der ersten Welle oder aus dem ersten Einlaß oder der ersten vollgefüllten Pfanne 4 Stück, bey der 2ten Welle 3, bey der 3ten Welle wieder 3 und eben so viel Stück bey der 4ten und letzten. Und diese letzte geschah mit roher Brunnensoole. Bey der 3ten Welle wurde das sogenannte kleine Körbchen oder Körblein gemacht. Es sollte den dritten Theil eines Stücks enthalten, man vergrößerte es aber in der Folge. Jeder, der ein Viertel oder Gesöde in seinem oder anderen Namen besorgte, bekam dieses große kleine Körblein für seine Mühe, ich meine für die Holzfürsorge, für die Aufsicht beym Sieden und für die Rechnung über Einkauf und Verkauf. Außer diesem erhielt er auch noch die Kohlen und die Asche nach gehaltenem Feuer und hatte noch einigen Vortheil durch das Agio, welches, wenn die Salzkäufer nicht Lüneburger Gulden bezahlen konnten oder wollten, sie auf das Franzgeld und die einzelne Münze legen mußten. Als das Stück Salz 3 ℛ 2 *ggl* kostete, gab der Käufer 2 *ggl* 11 ₰ Agio. Noch muß ich zweyer Mittel, die Siedsoole hochlöthiger zu machen, gedenken. Man ließ ungradirte Brunnensoole theils aus der Pfanne unter den Heerd laufen, theils goß und spritzte man welche aus derselben auf die Erde, aus welcher ein Theil des Heerdes besteht und die den Pfannen am nächsten liegt, tränkte sie damit und ließ durch die Feuerhitze die wässerigten Theile verdampfen. Nun lösete man diese Salzerde ab und arbeitete die unter dem Heerde gewordene Salzsteine los und warf sie in gewisse, in den Nappen an der hinteren Mauerwand angebrachte Kästen, ließ geringgrädige Soole in dieselben einlaufen und die Salztheile aus der Erde herausziehen und brachte

sie so zu einer höheren Löthigkeit. Aus diesen Beizkästen wurde nun diese Soole in die Siedpfanne gelassen. Die ausgelaugte Erde wurde zum Theil wieder zur Herstellung des Heerdes gebraucht und aufs neue mit Soole getränkt u. s. w. Diese Ablösung der mit Salz geschwängerten und zu Stein gewordenen Erde des Heerdes nannte man das Heerdreichen und die Nappen mußten während der Zeit kalt liegen. Wem man wohl wollte, dem ließen die Siedeknechte beym Reihesieden keine rohe, sondern durch die Beize hochlöthiger gewordene Soole in die Pfanne und ersparten ihm dadurch Holz. Auch füllte man die hintere kleine Pfanne blos mit ungradirter Brunnensoole und warf den in den Pfannen verhärteten Unrath hinein und laugte ihn aus. Solcher elenden Behelfe bediente man sich anstatt besserer Gradir-Anstalten und zweckmäßigerer Kothen. Das Salz, welches in diesen altmodischen Nappen versotten wurde, war krauskörnig, schmutzig, schmierig, und ein beträchtlicher Theil desselben schwand in kurzer Zeit wieder dahin. Noch ist einer dieser Siedehütten, Spitalnappe genannt, bis diesen Tag vorhanden und mit einigen Verbesserungen in Ansehung der Pfannen und Salzbereitung auch im Gebrauche; die Weiße dieses krauskörnigten Salzes ist eine Folge der eingeführten besseren Gradirung.[14])

Indessen geschah das doch, was im Rathe der göttlichen Vorsehung und der oben genannten vortrefflichen Fürstin beschlossen worden war. Da man den ernstlichen Willen zur Ausführung der Verbesserung wahrnahm, und die Pfänner vor der Herzoglichen Regierung in Meiningen nach und nach viritim darüber waren vernommen worden und endlich ihre Zustimmung dazu gegeben hatten, so wurde der Anfang derselben gemacht. Der Freyherr von Beust begann ihn im Jahre 1764. Er gab zuerst den beiden Brunnenhäusern in und vor der Stadt inwendig eine andere Einrichtung, versah das Haus vorm Nappenthore mit einem sogenannten Thurm und ließ die Soole bis unter das Dach desselben heben, legte in der Folge ein größeres mehr wirkendes unterschlächtiges Rad nahe am Brunnenhause an und wieß dem Abfluß des Aufschlagwassers einen anderen weiteren Weg an; lies zwar die alten Spritzhäuser zur Kostenersparung stehen, verwandelte sie aber in Gradirhäuser und gab ihnen die Einrichtung derer beym neuen Werk. Die Strohmatten wurden weggeworfen und Dornen nahmen ihre Stelle ein. Mehrere Häuser wurden nun ohne Rücksicht auf die einzelnen Gahnerbschaften in Verbindung mit einander gesetzt, so daß je 4 und 4 zusammen gehörten und die Soole in 4 Fällen zu einer höheren Graden der Salzigkeit gebracht und dann zuletzt auf 1 gesammelt und nach nochmaligem Falle auf demselben in den kleinen Vorraths kasten und in die Nappen und in das späterhin von der Pfännerey angelegte Reservoir der Stadt geleitet und aus demselben zum Versieden in die Nappen gelassen werden konnte. Die unnützen Häuser wurden eingelegt und es blieben deren für die Herrschaft 3, welche einen „Zug", aus 4 Fällen bestehend, ausmachen und für die 11 Gahnerbschaften 17, wovon je 4 und 4 zu einem „Zug"

[14]) Im Mskpt. folgt hier noch eine Aufzählung weiterer Mißstände des alten Werkes und derjenigen kleinen Vorteile, die bei der früheren Siedeweise einzelnen Pfännern zufielen (namentlich das „kleine Körblein") und gegen deren Wegfall man sich aufs äußerste sträubte. H.

in 4 Fällen gehören und das 17te dasjenige Haus ist, worauf von allen 4 Zügen die gradirte Soole gesammelt wird und wie schon gedacht worden, in die Stadt laufen muß.

Da es einmal angenommener Grundsatz war, zur Ersparung der Kosten keine neuen Leckhäuser zu bauen, sondern nur die alten zu bedornen und übrigens nach Beustischer Art einzurichten, so mußten auch die Handpumpen und Haspeler beybehalten werden, obgleich das neu angelegte Kunstrad, welches den Brunnen aus der Tiefe zu Tage bringt und unter das Dach des Hauses hebt, auch auf einigen Gradirhäusern nützliche Dienste thuen muß, nicht zu gedenken, daß durch die Höhe, auf welche die Soole im Brunnenhaus gehoben wird, das natürliche Steigen derselben unter die Gradirhausdächer des ersten Falls eines jeden Zuges bewirkt worden ist.

Nun waren die Gradiranstalten verbessert und die Soole wurde, zumalen bey natürlicher besserer Beschaffenheit des Stadtbrunnens, zu der nemlichen Hochlöthigkeit gebracht, als die beym neuen Werk; aber die Siedehäuser und die Siedeart waren schlecht und zur Erlangung eines reinen, schönen, groben, scharfen und magazinischen Salzes untauglich. Der Freyherr von Beust suchte nun sein angefangenes Verbesserungswerk zu vollenden und ließ auch Hand an die Nappen oder Siedehütten legen. Manche wurden nur einstweilen in ihrem Innern etwas verbessert; andere wurden aber eingelegt und ihre Tiefen ausgefüllt, um statt derselben neue darauf zu erbauen. Dieses letzte geschah zuerst und zwar im Sommer 1766 mit den dreien der Ziegel-, der Mittel-, und der Steinnappe, die an einander am Steinwege von Abend nach Morgen in der genannten Ordnung gebaut waren. Hier zeigte sich der antibeustische Geist nochmals in seiner ganzen Kraft. Man verbot nämlich den auf Beustischen Befehl angestellten Arbeitsleuten die Fortsetzung ihrer Arbeit mit Ungestüm und jagte sie durch Hülfe der Herzoglichen Beamten unter harten Bedrohungen auseinander. Der Freyherr von Beust führte hierauf deshalb höchsten Orts Beschwerde, that großmüthig Verzicht auf den ihm versprochenen achten Theil des alten Werks und erhielt die gnädigsten Zusagen des landesfürstlichen Schutzes und Beistandes. Hierauf kam eine Herzogl. Commission hierher mit dem Auftrage, das Geschehene zu untersuchen und die Pfännerey-Mitglieder Mann für Mann zu fragen, ob sie, da der Freyherr von Beust den achten Theil nicht verlange, fortgebauet haben wollten oder nicht? Und fast alle stimmten für die Fortsetzung des Bauens und der angefangenen Verbesserungen.

Das Bauen und Verbessern nach der neuen Manier hatte also seinen Fortgang und es wurde auf dem erwähnten geebneten Platze der 3 Nappen das erste und zwar doppelte Siedegebäude mit einer in der Mitte seyenden Trockenkammer und in der Höhe Magazine und einige Wohnstuben aufgestellt, und nach Vollendung desselben auf die Beustische Art in den beiden Kothen Soole glücklich versotten. Man trug nun die Benennungen der Siedehäuser des neuen Werks auch auf diese über und namentlich das „Koth", wo vorhin die Ziegelnappe war, Nummer 1 und das, wo vorher die Steinnappe war, Num. 2. Den Platz der Mittelnappe nehmen die Trockenkammern

und die Magazine ein. In der Folge richtete man auch die Ottwalds- und die Walther-Nappe, wenigstens inwendig nach der neuen Art ein und nannte sie Num. 3. Und so wird die Schöppener- (oder vulgo die Bocks-) Nappe mit der Neu-Nappe, welche beide im vorigen Jahre eingelegt und gefüllt worden und worauf dieses Jahr ein neues Siedehaus nebst dem Zubehör aufgerichtet worden ist, künftig Num. 4 heißen. Die Probstey- (Herrn- oder Herrschaftliche) Nappe wurde gleich anfangs modernisirt. Die Gellmanns- oder Vorder-Nappe hat zwar noch das ehemalige äußere Ansehen, aber ihre innere Einrichtung ist doch schon lange nach der neuen Art gemacht und im Gebrauche. Die Niederborns-Nappe steht zwar noch da, wird aber nicht mehr zum Sieden benutzt und von der Gerinns- oder Gerönns-Nappe sieht man jetzt keine Spur mehr, da ihr Platz mit Holz belegt zu werden pflegt. Nur die Sanct Johannis-Hospital-Nappe ist noch im alten Stand, und nur in derselben wird noch zum Theil auf die alte Art kraußes, jedoch reines und weißes Salz gesotten. Es sind exclusive der Herrn-Nappe jetzt 5 Kothen, in welchen grobes Salz versotten wird. Die sechste im Gebrauch seyende, die Spital-Nappe bereitet nur kleine Salzkörnchen.

Nach dieser bisher erzählten geschehenen Verminderung und Umschaffung der Leck- und Siedehäuser hörten das Baumeister-Amt und die Reihe- und Gahnerben-Viertel (Gesöde) von selbst auf. Es konnte keine Gahnerbschaft mehr sagen: Dieses ist unser Gradir- und Siedehaus! Es wurde vielmehr auf allen Gebäuden zusammen im ganzen gradirt für die ganze Pfännerschaft und auch das Versieden der gradirten Soole geschah nur auf diese Art. Bey Reihesieden traf die Reihe mehrere Pfänner im Winter und sie mußten geringgrädige Soole bey kalter Witterung mit mehrerem Holzaufwand sieden. Nun war aber auch hierinnen eine Gleichheit.

Die weise und wohlthätige Consolidation kam also mit der veränderten Einrichtung der Gradir- und Siedehäuser und mit der Einführung der neuen Salzbereitung von selbst als eine nothwendige daraus entstandene Folge und die Pfännerey mußte sich dieselben mit und wider Willen gefallen lassen.

Es war nun beynahe so wie beym neuen Werk. Nach Bezahlung aller Kosten theilte man den Profit oder reinen Ertrag den Theilhabern, nämlich auf jeden Korb oder Antheil so wie beym neuen Werk jedesmal 2 *fl Rheinl.* aus und es war nun einerley, ein Pfänner mochte Salzwerks-Antheile in einer schuldenfreyen oder verschuldeten Nappe besitzen, da alle nun gleiche Vortheile genießen.

Während der Zeit des Bauens und nach der unversehens sich eingefundenen oder nothwendig gewordenen Consolidation besorgte einer der damaligen Salzgrafen von Mich. 1764 bis Mich. 1765 einstweilen die Einnahme und Ausgabe und man fühlte nun die Nothwendigkeit, so wie es beym neuen Werk war, auch beym alten einen eigenen Cassirer zu setzen und ihm die Einnahme und Ausgabe, welche vorher die Salzgrafen, die Baumeister und die Siedeherrn für die Pfännerey im Ganzen und die einzelnen Gahnerbschaften unter

sich selbst und andere besorgten, zu übertragen und die Rechnungen führen zu lassen. Man wählte ihn den 10. Okt. 1765 und nahm ihn den 5. Nov. in Pflicht.

Um eine fortdauernde versinnlichte Repräsentation der statutenmäßigen Gahnerbschaften auch fernerhin zu haben, behielt man selbst auf den Rath des Barons von Beust die Baumeister, deren Geschäfte nun die Salzgrafen und der Rechnungsführer zu besorgen haben, fernerhin bey und um sie wegen ihres Verlustes schadlos zu halten und ihnen einige Arbeit zu geben, so mußten sie die 192 *fl rheinl*, welche jede Gahnerbschaft bei einer Austheilung erhält, so wie beym neuen auch beym alten Werk einnehmen und jedem Pfänner seinen Antheil davon zuschicken und überhaupt die gahnerbschaftlichen Register des Näherrechts wegen bey vorfallenden Verkäufen in der gehörigen Ordnung halten und erhielten für diese Bemühung bey jeder Austheilung, sowie es schon vorher bey den Austheilungen des neuen Werks geschehen war, auch vom alten Werk 2 *fl rheinl*, welche aber seit dem Januar 1792 nur auf 1 *fl* gesetzt worden sind.

Da auch diejenigen, welche fremdes Salzwerk in Verwaltung hatten, darüber Beschwerde führten, daß sie das kleine Körbchen, die Kohlen, die Asche und das Aufgeld bey der neuen Einrichtung verloren hätten, so faßte die Pfännerey nach vorgängiger Ausrechnung des viermaligen Betrags ihrer Accidentien den Schluß, daß diejenigen, welche curatoris nomine oder auf andere Art Salzwerkseinnahmen verwalten, befugt seyn sollten, von 1 *fl rheinl* einen Batzen für ihre Mühe abzuziehen.

Endlich ist noch zu gedenken, daß durch die Consolidation alle Gahnerbschaften oder Nappen ohne Unterschied, sie mochten mit Erbzinsen und Schulden behaftet seyn oder nicht und ihre Spritz- und Siedehäuser mochten beschaffen seyn, wie sie wollten, gleiche Rechte an dem Salzwerksertrag erhielten und daß man nun die Erbzinsen und Schulden jeder einzelnen Gahnerbschaft als Lasten der ganzen Pfännerey ansah und behandelte. Daß in diesen Jahren nicht oft ausgetheilt werden konnte, war wegen des Bauwesens und der Schulden natürlich. Und doch war der Ertrag des alten Salzwerks schon damals größer als zur Zeit des Herumsiedens — nicht zu gedenken der Unterschleife und Betrügereien, welchen durch die Consolidation eine Ende gemacht wurde.

Im Jahre 1768 im Julius und August ließ der Freyherr von Beust die Grube und den See durch einen Graben verbinden und verstärkte dadurch den Abfluß des Sees zur Wältigung des neu angelegten größeren Kunstrads vorm Nappenthor.

Im Jahre 1771 Ostern starb der Geheimderath Freyherr von Beust zu Eisenach, und seine ihm bedungene Direction über das neue Salzwerk und das Bauwesen beym alten hatte hiermit ein Ende. Die über das alte Werk führte nun die Pfännerey, auch über die Bauanstalten ausschließungsweise allein und die über das neue Werk die Herzogl. Renth-Cammer auf di e nämliche Weise im ausgedehntesten Sinne genommen.

Diese alleinige ausschließliche Direktion, welche die Herzogliche Renth-Cammer, ohnerachtet die Pfännerschaft dem mehrgedachten mit dem Freyherrn von Beust den 9ten Mai 1736 errichteten Contracte nachher beygetreten und bey weitem der größte Haatbrunnen-Theilhaber war, über das neue Salzwerk mit dem Freyherrn von Beust geführt hatte und auch nach dem Ableben desselben so fortführen wollte und nach dem in dem nämlichen 1771ten Jahre erfolgten Tode des bisherigen Salzschreibers ihren Salzrenth-Commissarius (Trampel) als Cassirer beym neuen Werk einsetzte, veranlaßte zwischen der Herzogl. Renth-Cammer und der Pfännerey einen mehrere Jahre währenden verdrießlichen Rechtsstreit wegen des Condominii et Condirectorii (des Miteigenthumsrechts und der Mitherrschaft) beym neuen Werk, worüber auch ein Proceß wegen der 12 Hof- und Wildviertel (Gesöde) und außer demselben noch verlangten 14 Extra-viertel (Gesöde) und der seit dem Jahre 1745 zu vielen von und in der Herrschaftlichen Nappe gethanen Reihegesöde beym alten Salzwerk (man gab nach dem Pfännerey-Kalender die Zahl auf 436 an) entstand, welche beide nach vorherigen den 10ten Dec. 1781 und den 8ten März 1784 zu Salzungen gepflogenen Handlungen durch einen Vergleich den 30. März 1784 beygelegt wurden.

Da dieser Receß so wichtig ist als die Privilegien und Statuten, so folgt er bey dieser Schrift unter den Beylagen unter Num. III. In demselben wird sich bald im Anfange unter litter. a auf die vom Herzog Albrecht von Sachsen-Eisenach in loco Salzungen den 10ten August 1642 wegen der Hof- und Wild- sowie der Extra-Gesöde gethane fürstliche Erklärung bezogen, die ich hier aus dem Original zur Beurteilung der Sache anhangsweise mittheile. Die hierher gehörigen Worte lauten also:

Se. fürstliche Gnaden nehmen darneben zu gnädigem Wohlgefallen auf und an, daß Ihnen die Pfännerschaft wegen der extraordinari Gesöd, so Ihnen über die Ordinari und Extraordinari Pfännerviertel bisher zukommen, annoch zwey Viertel (Gesöde) anjetzo und das jährlichen zwölf Viertel inclusis der Hof- und Wildviertel extraordinarie, jedoch in gleichen Gesöd, Maaßen und Körben, zu Bezeigung ihrer unterthänigen Treue, Dero Belieben nachzusieden und zu vertreiben, unterthänig verwilligt.

(Fortsetzung folgt).

V.

Herzog Johann Casimirs „Gerichts-Ordnung die Hexerey betrf: Publiciret ahm 21. February 1629.“

Aus dem Hildburghäuser Ratsarchiv mitgeteilt

von

Dr. A. Human.

Nachstehende Hexenprozeßordnung, die anläßlich des Umbaues des Rathauses von Hildburghausen und Neuordnung des Ratsarchivs im Sommer 1897 von Stadtsekretär M. Peter aufgefunden wurde, ist, wie W. von Schultes in seiner Sachs. Cob. Saalf. Landesgeschichte (I, 205) bemerkt, auf Anregung des Centgrafen von Coburg zurückzuführen, der am 19. April 1628 bei dasiger Regierung darauf antrug, daß in dergleichen Prozessen ein gewisser modus examinandi vorgeschrieben und für die Hexen besondere Gefängnisse, wo sie ins geheime torquiert werden könnten, errichtet, auch für die Bezahlung der Landknechte, Büttel, Henker aus den Kammereinkünften gesorgt werden möchte. Der Centgraf selbst erhielt in vorstehender Gerichtsordnung genaue Vorschrift betreffs der Verhaftung der Hexen, der Zeugen, der Confrontation, der peinlichen Fragen. War Inquisitin geständig, daß der Teufel ihr Lehrmeister gewesen, so wurden ihr u. A. Fragen vorgelegt, betreffs dessen, wo der Teufel zu ihr gekommen, mit welchen Namen er sich belegt, was er zu ihr gesprochen? Dann kam die Untersuchung auf die Hexentänze und Inquisitin mußte berichten über die Beleuchtung dabei, über die Musikanten, Vor- u. Nachtänze, über die Empfindung, als sie in die Luft gehoben u. dgl. Betreffs der Fragen, ob die Untersuchungskosten vom Fiskus, oder von den Erben der justifizierten Hexe getragen werden sollten, gab der Coburger Schöppenstuhl (1628) das Rechtsgutachten, daß die Obrigkeit berechtigt sei, in dem Laster der Hexerei die Güter der Condemnierten zu confiscieren und dies um so mehr als sich aus etlicher Justifizierten Urgicht ergeben, daß sie viel Geld von dem bösen Feind, dem sie sich ergeben, überkommen. Was aber vom Teufel zugebracht sei, hätten die Erben billigerweise nicht zu besitzen, sondern solch verflucht Geld sei ebenso zur Ausrottung anderer Hexen und um dem Teufel Abbruch zu thun, zu verwenden. Für eine Hexe zu torquieren und zu verbrennen erhielt der Scharfrichter 12 Thr. Zu Brennmaterialien für 2 Personen wurden verwendet 8 Klafter Holz, 1 Schock Reisig, ½ Schock Stroh, 4 Pfd. Pech und 3 Pfd. Pulver, sowie eine Säule nebst Kloben und Anschmiedeketten. — Die Gerichtsordnung lautet:

Taxa der Gerichtsgebür im Ambtt Heltburgk Im peinlichen Hexereysachen.

5 *gl* 3 ₰ Vonn einer Vrthelsfrage,
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem bericht.
1 *gl* Vonn Jeden blath zu mundiren, vndt zu copiren

Centhgrafen zu Hieltburgkhaußen.

2 *gl* 6 ₰ Vonn einem Zeugen, vber einen Punct, ohne Aydt zu befragen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem Zeugen vber 1 Punct eydlich zu befragen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem Zeugen, vber articul ohne eydt abzuhören.
10 *gl* 6 ₰ Vonn einem Zeugen vber articul eydlich zu examinieren.

10 *gl* 6 ₰ Für die Mahlzeitt, so außerhalb der Stadt Hieltburgkhaußen Zeugen abgehört werden vndt wirdt das Futter fur daß Pferd absonderlich bezahlet.
1 *fl* Ein Verdechtige Perschonn Vff dem Landt gefengklich anzunehmen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn extrahirung der Frag Puncten, auß den acten, so deren unter 20 oder 30.
7 *gl* Do derselben vber 30
10 *gl* 6 ₰ Do derselben vber 40 vndt Weittleufftig wehren
10 *gl* 6 ₰ Verhaffte Perschonn güttlich zu examiniren, vndt derselben Vorhaltung zu thun.
10 *gl* 6 ₰ Die Zeugen mit ihr zu confrontiren, in gesambt.
1 *fl* Die Verhaffte durch den Scharffrichter peinlich fragen zu laßen.
10 *gl* 6 ₰ Des andern tages Verhaffter ihre Urgicht[1]) Vorzuleßen.
10 *gl* 6 ₰ Wenn Verhaffte in der tortur Vorhellt, vndt des Landes verwießen wirdt
10 *gl* 6 ₰ Der Verhafften den Gerichts dag anzukündigen vndt bestellung zu thun.
1 *fl* Das Peinliche Halsgericht[2]) zu hegen, vndt zu halten,
10 *gl* 6 ₰ Vor die Mahlzeit, nach gehaltenem, vndt vollzogenen Halßgericht
10 *gl* 6 ₰ Inngleichen Vor iede Mahlzeitt Wann Centhgraff nach Heltburgk rayßen, vndt doselbst der tortur vndt angestellter Execution obwarten soll, doch daß daß futter für das Pferdt, wie auch dem Potten sein Lauffgeldt, absonderlich bezahlet werde.

Ambtt schreibers, vndt Gerichtshalters zu Heltburgk gebüer.

Dem Amt schreiber und Gerichtshaltter, wierdt zur gebüer, daß ienige gegeben, so dem Centhgrafen zu Hieltburgkhaußen Verordnet, Dieweiln aber bemellter Centhgraffe, bey der tortur, vndt Peinlichen Halßgericht, seine Perschonn Vertritt, mag Gerichtshalter, daßienige, so Centhgraffen gegeben wirdt, nicht fordern, Jedoch weiln er auch der tortur beywohnett, wirdt ihme davonn gegeben:
10 *gl* 6 ₰. Es soll aber beedes Centgraff, vndt Gerichtshalter, Jeder Zeit eine designation, sein vndt anderer gebüer vndt Vncosten, dem Ambtt vberreichen, welche, Wann Sie richtig befunden Vom Ambtt zu vnterzeichnen, vndt alsdann zu behalten.

---

[1]) Da das auf der Tortur abgelegte Bekenntnis zum Beweis nicht genügte und nachgehends bestätigt werden mußte, so mußte der Richter die Wiederholung eines solchen Geständnisses fordern, wenn die Eindrücke und Schmerzen der Folter sich größtenteils verloren hatten. Die Bestätigung des auf der Tortur außerhalb der Folterkammer vor gehörig besetztem Criminalgericht abgelegten Geständnisses nannte man die Urgicht. Fand der Richter das geleistete und von dem Inquisiten nach der Marter bestätigte Bekenntnis aller Wahrscheinlichkeit nach für begründet, so vertrat es die Stelle eines vollständigen Beweises gegen den Inquisiten und es konnte die Verurteilung zu peinlicher Strafe erfolgen. Der Name „Urgicht" vom mhd. giht vom Verb jehen; gichtiger Mund = geständiger Mund, gichtigen = einen zum Geständnis bringen, foltern.

[2]) Der wirklichen Hinrichtung ging das hochnotpeinliche Halsgericht vorher, wo dem Verbrecher unter besonderen öffentlichen Feierlichkeiten das Urteil verkündet und der Stab gebrochen wurde. Widerrief der Verbrecher vor jenem Gericht oder auf dem Richtplatz, so sollte in jedem Falle die Vollstreckung aufgeschoben und über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gründe des Widerrufs, nach vorgängiger Ausführung derselben, von neuem erkannt werden.

Gerichts Schöppen.

2 *gl* 6 ₰ Dem güttlichen, vndt Peinlichen Verhören, vndt andren Verrichtungen bey zuwohnen, Jedem seiner gebüer.
5 *gl* 3 ₰ Für die Mahlzeitt, nach dem Peinlichen Halßgericht.
5 *gl* 3 ₰ Vonn der Vrphett[3]) zu siegeln, einer RathsPersohnn.

Gleidsleuttenn.

2 *gl* 6 ₰ Wenn ein Verdechtige Perschonn gefenglich eingeführet wirdt, Jeder Perschonn.

Landt: vndt Stadtknecht.

1 *fl* Vonn einer Perschonn gefengklichen anzunehmen in gesambt, vndt haben Sie sich darein zu theilen.
2 *gl* 6 ₰ Die Verhaffte ein: vndt außzuschließen.
1 *gl* 3 ₰ Die gefangene Perschonn zu vnterhalten für tag vndt nachtt.
1 *gl* 3 ₰ Die gefangene zu verwahren tag vndt nachtt.
1 *fl* Dem Landtknecht, vonn einen ieglichen Halßgerichtt zu gebietten, zu setzen, zu bestellen, vndt deselben, sowohl des Ganzen procefs abzuwartten.
5 *gl* 3 ₰ Dem Landt: vndt Stadtknecht, vor ihre Mahlzeitt.

Vonn Gottes gnaden Johann Casimir, Herzog zu Sachßen, Gülich, Cleve, vndt Bergk, Landtgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Graff zu der Margk, Vndt Ravenspurgk, Herr zu Ravenstein.

Lieber Getreuer, Demnach in Hexereysachen besondere behutsamkeitt zu gebrauchen, auch der Gerichtscosten halber, Vielfeldiges Klagen fur kommen, darunter ordnung und fürsetzung zu thun Vonnöthen.

Alß haben wir gewieße Puncten begrieffen, vndt den Tax revidiren laßen Inmaßen beygefügtt zu vernehmen.

Hirmitt bevehlendt, Du wollest Dich darnach achten, deme allenthalben also gehorsamblich nachlebenn, vndt dar wieder kein wiedriges, weder fur Dich selbsten anmaßen, noch andern Verhengen, oder nachsehen, sondern mitt allem ernst vndt fleiß darob haltten, dann im fall ein anders zu spüren, wollen wir vnnachleßige hartte straff dagegen iedes mahls fur zu wenden wißen.

Darann Vollbringestu Vnsere gefellige vndt zuverleßige meinung.

An Schoßer zu Heltburgk Datum Coburgk, am 13. Februarij 1629
Andreas Götz Johann Casimir
p. am 17. Febr. Ao. 1629 Hertzog zu Sachßen

---

[3]) Urphede (Urfehde nach Adelung) = eidliches Versprechen eines entlassenen und verwiesenen Verhafteten, das Land, aus dem er verwiesen worden, binnen der gesetzten Zeit nicht wieder zu betreten, noch weniger an demselben und dessen Bewohnern sich zu rächen. Wenn der Inquisit die ganze angeschuldigte That samt ihren Umständen auf der Folter oder bei der Territion abgeleugnet hatte, so wurde er nach geleisteter Urphede völlig freigesprochen und in den Besitz seiner sequestrierten Güter und bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt. Die Urphede wurde aber oft gebrochen und der Urphedebruch war eine der größten Plagen der Richter des Mittelalters. Die Ausgepeitschten mußten oft 6–8 mal Urphede schwören und immer wieder ausgepeitscht werden. (Vergl. Anselm von Feuerbach, Peinliches Recht).

Gerichts Ordnung die Hexerey betrf.

Vom Ambtt des Centhgraffen.[4])

Es soll der Centgraffe seiner geleisten Pflicht ernstlich erinnert, vndt dahin gewießen sein, folgenden Puncten, vndt articuln, durchauß nachzuleben Insonderheitt was bey der Examination der Zeugen vndt Verdächtigen Hexenperschonen, Vorkommet, daß solches vom Gerichtsschreiber alles treulich abgeschrieben, vndt alles verschwiegen bleibe, dazu dann sehr dienlich, das Centgraff die acten niemandts Vertrauwe, auch darzu weder seinen Jungen, noch Kind, kommen laße, solches ieder Zeitt zu sich nehme zu Hauß aber in ein sonderbahr behelter Verschließe, vndt do Sie zu Fürstlicher Canzley oder sonst Verschickt werden, Versiegele.

Wie und was maß inn dem laster der Hexerey zu inquiriren.

Die Weil das Laster der Hexerey heimlich Vollbracht, also gar, daß zum öfftermahl die Haußgenoßen davonn nichts Verdächtiges anzuzeigen wißen, alß wirdt dergleichen Perschonen zu erforschen großer fleiß, darmitt man etwas bestendiges in erkundigung bringen mögte, vndt darneben behuttsambkeitt erfordert, daß nicht ehrlicher Unschuldiger Leutt Leumuth, vndt gutter nahme in gefahr gesetzett werde, derhalben der Centgraff darob sein solle, das hierunder bedachtsamb vndt fürsichtig gegangen, vnd da ihme Vonn ein, vndt der andern Perschonn waß Verdächtiges Vorkommet, nicht allein des Gerüchts halben, nach geforschet, vndt die ienige Perschonn, darauff ein vndt der ander Zeug sich berufft, gleichfalls abgehörtt, sondern auch, do das gerücht oder auch ein Verdächtiges Factum Von eim Zeugen bejahet, derselbe, wegen der vmbstände Vff das fleißigste befraget werde, alß zum Exempel, Wann ein Zeug deponirt, vndt bezeuget, Wie ein gemein geschrey, das Inquisit ein Zauberin oder Hexe sey.

Soll als dann der Inquisitor fragen:

1. Vonn weme Zeug solches gehöret, vndt wie lang es seye?
2. Ob auch dieselbige leutt, von deme Zeug es gehöret, dem, oder der inquisitin feindt geweßen seien, oder noch seien?
3. Auf waß Vrsachen, vndt Verdacht solch gemein geschrey von inquisitin auß kommen seie, Wenn vndt wo?
4. Ob sie Vielleicht iemandt Zauberey lernen wollen.
5. Ob sie iemand betrohet, vndt demselben darauff, waß sie getrohet, begegnet seie?
6. Ob sie mitt Hexen vndt Zaubern gemeinschafft gehabtt, vndt mitt welchen leutten Sie am meisten umbgehe vndt zu thun habe?
7. Ob sie mit Verdechtigen Dingen vmbgehe, vndt waß daselbe für Verdechtige Ding sein?
8. Waß inquisiten sonsten fur ein leben führe?

---

[4]) Der Centgraf leitete das Centgericht, das einen bestimmten (Dörfer) Distrikt in sich faßte und den späteren Ämtern seinen Ursprung gab. Vor das Forum des Centgrafen gehörten die bürgerlichen Streitigkeiten und gewisse Criminalsachen der gemeinen Unterthanen während vor dem Hofgericht Adelsangelegenheiten verhandelt wurden.

Wo aber ein Zeug Vff ein Verdechtiges factum befraget worden, vndt solches bejahet, als das inquisitin einem getrohet vndt darauff seie derselbe oder sein Viehe krank worden, soll befraget werden

1. Was es für trohe reden?
2. Ob inquisitin solche geredet habe?
3. Wer es mehr gehöret?
4. Ob Zeug nicht dafür haltten thue, daß solches nur Weiber: vndt Zorn reden?
5. Ob sie solche reden zu andern mehr geredet, gegen weme, wann, wo und wie?
6. Was für eine Krankheit es gewesen?
7. Ob Zeug solche für ein Natürlich oder aber ein Zauberische Krankheit gehalten?

Item.

Wegen des Viehes.

9. Ob denn das Viehe dieselbe nacht gestorben vndt ob es nicht zuvorn krank geweßen,
10. Ob nicht domahln der Zeitt vndt Leuffte nach ein gemeine sucht vnter dem Viehe doselbsten, vndt ander ortten vmbgegangen?
11. Ob im abdecken vndt besichtigen etwas Verdechtiges darbey befunden?

Dergleichen vmbstände sollen bey anderen thaten auch befraget werden, Welche der Centhgraff selbsten, nach gelegenheit eines ieden fals, informiren wißen wirdt, Sintemahl Vnmöglich, alle vorzuschreiben, Worbey dann iedesmahl in acht zu nehmen, vndt zu registriren, auch die Zeugen wohl darauff zu fragen.

1. Wie altt, vndt reich Zeug sey?
2. Was seine Handthierung?
3. Ob er inquisitin feindt sey?

Waß nuhn die Zeugen außsachen, das soll der Gerichtsschreiber, nicht nach seinem Guttdüncken, oder eigenen Sinn stylisiren, noch mit Lateinischen vndt hohen Wortten faßen, sondern vonn Wortten zu Wortten wie die zue Zeugen solche geredet, doch soll das ienige, so der Zeug in prima Persona redet, in tertia Versetzet, als wenn er saget, Ich hab diß vndt Jenes Vonn N. gesehen, gehöret p. Soll die Außag also nieder geschrieben werden,: Zeug habe dießes oder jehnes gesehen vndt gehöret, Denn obwohl Jeder Centgraf, oder Gerichtsschreiber für sich wißen soll, wie sie die außag der Zeugen nieder schreiben sollen, so hatt man doch Vielfelttiges darunder enderung Vonn nöthen, erfahren, wie vngeschickt die darinn geweßenn. Zum andern, Soll mann den Zeugen ieder Zeitt ihre außage, ehe sie dimittiret werden, zuvor wiederumb deuttlich Vorleßen, Damitt man gewiß sey, ob solche recht verzeichnet, vndt ihre meinung geweßen vndt alsdann ihnen daß stillschweigen, darauff auch der Zeugen Aydt gerichtet seyn soll, Vfferlegt werden.

Zeugen Aydt.

Ihr sollet schwehren, vndt zu Gott einen Leiblichen Aydt, mitt auffgereckten fingern, |: oder, so es ein Weibs Perschonn, an die brust gelegten fingern :| thun, das ihr in dießem so iezt gefraget werden solt, darinn nie-

mandts Verschohnen, niemandt zu lieb, etwas Verschweigen, auch keinen auß Haß oder neidt etwas zuwieder, so nicht wahr, berichten, vndt solches alles bey euch verschwiegen haltten wollett, So wahr euch Gott helfe.

Vonn dem Ortt, do die verdechtige Hexen Perschonen gefengklich gehalten werden sollen.

Die gefangene Perschonen sollen absonderlich gehalten, Ihnen ein Wächter zugeordnet vndt zu ihnen sonsten niemandt, außer der büttel, so er deßen bevelch, oder sonsten bey ihnen zu verrichten gelaßen werden,

Des Hütters, oder Wächters Eydt.

Ihr sollet schwehren, vndt zu Gott einen leiblichen Eydt, mit Vffgehobenen fingern thun, daß ihr bey der gefangenen Perschonn fleißig wachen wollet, ihr, ohne bevelch, vndt erlaubnus des Centgraffens nichts zu tragen, anzeigen, vndt Vermelden, Vielweniger Jemandt zu ihr laßen, da Sie was begehret, Verdechtiges redet oder sonsten außgiebet, so balden dem Centgraffen anzeigen, vndt sonst alles verschwiegen haltten wollet, So wahr euch Gott helffe vndt sein heiliges Wortt.

Vonn denn Bütteln.

Dieweiln, auch die Büttel mit dem gefangenen zu thun haben, vndt demselben eßen, vndt trincken zutragen müßen, ist von nöthen, daß dieselben gleichfals beeydiget werden.

Der Büttel Eydt.

Du sollt schwehren, vndt zu Gott einen Leiblichen Aydt thun, das Du alles, waß Du siehest, vndt hörest, Verschwiegen, vndt außer dem Centhgraffen davonn niemandt meldung thun, das gefengknuß gebührlich fleißes verwahren, vndt in acht nehmen, vndt waß Dir sonst bevohlen wirdt, treulich Verrichten, auch waß die Verhaffte Perschonn Verdechtiges reden, oder sonst sich vermercken laßen, gedachten Centhgraffen so balden anzeigen wollest, So wahr Dir Gott helfe.

Vonn Güttlicher verhör der gefangenen.

Denn gefangenen sollen durch denn Centhgraffen, in beysein der Gerichts Perschonen, wegen der Verdechtigen sachen, so wieder sie streitten, articuls weiß Vorhaltung gethann, vndt ihre antwortt allermaßen wie nechst bey der Zeugen außsage gemeldet, Vonn dem Gerichtsschreiber auffgezeichnet werden, darbey aber Centhgraff wohl Inn acht zu nehmen, vndt die gefangene Perschonn ieder Zeit vndt bey allen puncten befragen soll, was sie zu ihrer Vnschuldt anzugeben, Ingleichen bey der Zeugen Confrontation die Verhaffte erinnern, ob ein oder ander Zeug ihr feindt, vndt auß was Ursachen sie, oder waß sie sonst vor Mengel an Demselben,

Vonn Confrontation der Zeugen.

Wann die Confrontation der Zeugen erkandt, soll solche mitt allem fleiß verrichtett, die Zeugen denn gefangenen vorgestellet, vndt ördentlich Puncts weiß gefragtt, vndt waß darauff die Zeugen bejahen, auch der Verhaffte antworttet, alles mitt fleiß, neben denn frag Puncten, gegen einander vbergesetzt vnd ördentlich durch den Gerichtsschreiber Verzeichnet, vndt registriret werden, damitt mann darauf in decidendo desto sicherlicher gehen könne.

Vonn Scharffer frag, oder Peinlichen Examination.

Dieweil die Scharffe frag, zu erforschung der Wahrheitt, solche aber wegen gemeinen nuzes, vndt ehre Gottes geschicht,[5]) als soll ein Richter darob sein, das darmitt nichts aberglaubisch Vorgenommen, der Deuffel durch den Deuffel außgetrieben, sonderlich aber Gottes wortt nicht mißbrauchet werde, vndt obwohl dem Centhgraffenn vndt Peiniger, in hoc genere delicti, Wenn die scharffe frag bloß erkandt Zumeßigen oblieget, Was der Verhafften Perschon Leibscreffte leiden mögen, vndt wie hardt dieselbe anzugreiffen, so soll doch der Judex Vornehmlich achthaben, daß kein Excefs begangen werde, vndt hatt man darneben auß der Erfahrung so viel eingenommen, das, wenn mit der tortur gradatim gegangen, am allersichersten vndt mehrer Würckung, alß do Vff einmahl alle quall, vndt marter angelegtt werden, Dann die Verhaffte Perschonn so der Marter, also zu reden, gleichsam gewohnet, inn ihrem Vorhaben außzutauern, ehe zu verharren pflegen, als sonst, da erstlich sie terrirt,[6]) folgendes leniter angegrieffen, vndt wann dieselbe nochmals recht geprüfet, vndt ferner angegriffen werden soll, entweder auß furcht derselben, ohne angrieff, oder doch, do Sie Würklichen mit der Pein zum andern mahl beleget werden, Viel ehe bekennen könntten, derhalben die eingezogene Hexenperschonen, so ad torturam condemniret, denn ersten tagk leniter, als erstlich, mit Vorlegung des Scharffrichters instrument mit bindung der Händt, oder detractione vestium, vndt anlegung eines Hempts, doch das darunter nichts aberglaubisch gemeinet, vndt mit der Peinschrauben etlichmal, iedoch daß sie bey Kräfften bleibe, denn andern tag aber ferner mit der beinschrauben mit dem Kloben und bock, abschneidung der Haar,[7]) Jedoch daß gleichfalls solches ohne Aberglaube geschehen, zu bekenndtnus der Wahrheit, angetrieben werden.

[5]) Tortur, Folter, scharfe Frage, peinliche Frage, Marter, bestand in der Erregung körperlicher Schmerzen, um von dem Angeschuldigten eine bestimmte, ihm nachteilige Aussage zu erpressen. Sie fand sich schon bei Römern und Griechen gegen Sklaven, Art. 8 der peinlichen Halsgerichtsordnung ordnete sie für Capitalfälle an. Als ungerecht und zweckwidrig wies sie Thomasius ab, worauf sie nach und nach gesetzlich abgeschafft wurde. Sie wurde einst früh morgens oder zur Nachtzeit vor dem Richter und zwei Beisitzern in der Marterkammer vollzogen nach vorgängigem gütlichem Verhör des Angeklagten, dem dann die „Frage" d. h. die Antwort peinigend in den Mund gelegt wurde.

[6]) Die Territion (Schreckung) bestand in (blos scheinbaren) Vorbereitungen zur Folter, durch welche in dem Angeschuldigten die lebhafte ungegründete Furcht erregt werden sollte, als solle er, wenn er nicht bekenne, der Folter unterworfen werden. Bei einer Verbalterrition fand nur eine ernstliche Verwarnung statt, welche derjenigen, die vor der Tortur vom Richter oder Scharfrichter zu geschehen pflegte, gleich war. Bei der Realterrition wurden scheinbar alle Anstalten zur förmlichen Tortur gemacht, wohl auch die Marterinstrumente nach geschehener Entkleidung des Inquisiten wirklich angelegt, jedoch so, daß man ihm damit keine Schmerzen zufügte. Die Territion hatte einst Statt, wenn es an genugsamen Anzeigen zur Tortur fehlte oder auch als Vorstufe derselben.

[7]) Neben diesen Marterinstrumenten, die eben so sehr von der Hartherzigkeit der Menschen als ihrer Erfindsamkeit in Qualen für andere Zeugnis geben, fanden sich an deutschen Gerichten sonst noch die Leine, die Leiter mit oder ohne gespickten Hasen, das Mecklenburger und Bamberger Instrument, der Schwefelfaden, der Lüneburger Stuhl, der Halskragen, die Pommer'sche Mütze, das doppelte spanische Fußband, die eiserne Jungfrau, die Folter mit dem Feuer u. a.

Vonn denn articul, vndt fragen, darüber die Verhaffte Perschonn peinlich zu befragen.

Die articul, darüber ein Perschonn peinlich zu befragen, sind zweyerley: Generales et speciales, Wie wohl es nun in arbitrio Judicis, ob dieße oder Jene Vorgehen, So mag doch, weil es bißhero alßo gehaltten worden, erstlich in genere, darnach in specie, vff die facta gefraget werden.

Von denn General Fragstücken.

Die General: oder gemeine Fragstück, darauff iede Hexerey Verdechtige Perschonn examinieret werden kann vndt soll, bestehen in dießem:

1. Ob Verhaffter oder Verhafftin, mit der Hexerey behafft?
   Wann sie nun solches bekennet, denn der erste muß zu vorn bekennet sein, alsdann zu fragen
2. Vonn weme Sie solches gelernet?
3. Wann es geschehen, vndt wie lang es sey, das sie solches gekönntt?
4. Was sie dazu verursachet?
5. Welcher gestaldt sie solches gelernet? Wie es darmitt hergangen, ördentlich nach einander zu erzehlen.
   Alß, do die Verhaffte Perschonn dits Laster Vonn einem andern gelernet,
6. Wie sie zu solcher Perschonn, oder dieße zu ihr kommen?
7. Mitt waß wortten dieselbe sie angeredet?
8. Waß sie dazu gesagtt?
9. Ob sie dann bewilliget?
10. Do sie bewilliget, waß iene gethan oder geredet?
11. Was sie darzu gethan oder geredet?
    Do aber iemandt bekennet, das er die Hexerey vom Deuffel selbsten gelernet,[8]) werden obige stück außgelaßen vndt ferner gefragett:
12. Wo der Teuffell zu ihr kommen?
13. In was gestaldt vndt Kleidt?
14. Mit waß für einen Nahmen er sich genennet?
15. Waß er gesagtt?
16. Waß Verhaffter oder Verhaffte darauf geantwortet?
17. Ob sie so baldt gewilliget?
18. Was nach der bewilligung mitt ihr Vorgenommen?

---

[8]) Hexerei galt für Zauberei mit Hülfe des Teufels und der bösen Geister, um sich selbst gütliche Vorteile, andern aber, zur Befriedigung des Hasses, Schaden und Verderben zu bereiten. Ohne von dem Alltäglichen abweichende Erscheinungen aus Naturgesetzen sich erklären zu können, fabulierte man von künstlichen Nachstellungen, durch welche der Teufel die Menschen in seine Netze zu ziehen trachte, und nicht blos der Pöbel, sondern auch die sogenannten höheren Klassen waren von diesem Wahn beherrscht, der durch den malleus maleficarum (Hexenhammer), welcher a. 1489 unter öffentlicher Autorität erschienen war, nachdem eine Bulle des Papstes Innocenz VIII von 1484 den Hexenprozeß in Deutschland förmlich eingeführt hatte, eine gewisse Sanction erhält. Hexerei galt als das schwärzeste Verbrechen und wurde gerade so wie Ketzerei mit dem Scheiterhaufen bestraft. Balthasar Becker und Christian Thomasius erwarben sich endlich durch energische Bekämpfung dieses formidablen Unsinnes besondere Verdienste.

19. Was er ihm oder ihr gegebenn?
20. Ob er nicht ihm oder ihr Salben gegeben?
21. Wo sie zu Hauß stehe?
22. Ob er ihm oder ihr Pulfer gegeben?
23. Wo solches zu Hauß stehe?
24. Ob sie Gott Verleugnen müßen?
25. Wie Sie Gott Verleugnen müßen, wie die Wortt gelautet?
26. Ob er Sie hierauff getaufft?

Von der Sodomi.

28. Ob der Buhl mitt ihr vnzucht getrieben |: oder do es ein Hexemann, Ob er mit seiner Buhlin Vnzucht getrieben |:?
29. Wie es geweßen, ob der Buhl warm, oder kaltt geweßen?
30. Wo es geschehen?
31. Ob solches hernacher auch geschehen, wann er wieder kommen?
32. Wie offt er des Jahrs zu ihr kommen?
33. Was er iedesmahl an geldt gebrachtt?

Vom Hexendäntzen, vndt ihren Versamblungen,

34. Ob sie auch die Hexendänze besucht?
35. Wie viel Jahr langk sie solche besucht?
36. Wie Viel Dänzs in einem Jahr gehaltten?
37. Ob sie alle Dänzs besucht?
38. Wo solche gehalten?
39. Wie es Vff dem Danzs zugangen, ob sie erstlich geßen, vndt gedruncken, vndt hernachen gedanzs oder wie es geweßen?
40. Waß Sie geßen?
41. Waß sie gedruncken?
42. Wie es geschmeckt?
43. Wie sie solches genommen?
44. Wie es mitt dem Danze gewesen, Vff was arth sie gedanzet?
45. Wer mit ihr gedanzet?
46. Wer forne an gedanzet?
47. Wer fur ihr gedanzet?
48. Wer nach ihr gedanzet?
49. Wie es Vff dem ort, do sie gedanzet, beschaffen, ob sie licht od tunckel?
50. Wer geleuchtet?
51. Welche vndt was für Spielleuth sie gehörtt?
52. Ob sie solche gekennet?
53. Waß sie ferner fur gehabt? Ob sie nicht dem Teuffel doselbsten anbeten müßen?
54. Wie es domit hergangen?
55. Was sie darauf berathschlaget?
56. Was für gesellen sie gehabtt, vndt wie viel derselben?
57. Ob sie gekannt, vndt wer sie gewesen, solche anzuzeigen? Bey diesem Punct muß ein sonderlicher ernst gebraucht werden.

58. Wie sie Vff die tänze kommen v. wieder davon?
59. Ob sie gemercket, daß sie inn die Lufft fahren?
60. Wie es ihnen geweßen, alß sie gefahren.

Vonn Schaden, so sie gethan.

61. Waß sie denn leuthen für schaden gethann?

Jam sequunter (sic!) articuli speciales

Vff die facta gerichtet, so allzeit auß denn acten fleißig vndt ördentlich zu ziehen.
Generalpuncten, so ferner vber die Obgesetzte in acht zu nehmen,

1. Wann die Verhaffte Perschonen in der tortur, oder, sonsten Vff Complices bekennen, solle bey dießem punct vor allen Dingen, vndt gar sorgfeldig observiret, auch nachgegangen, vndt gefragtt werden, Waß im 31. articul der Peinlichen Halßgerichtsordnung geordnet, Inmaßen, waß hierbey Vor gehet ad acta vmbstendig zu Verzeichnen.
2. Do eine special Inquisition durch Vrthell od sonst gegen vnderschiedliche Perschonen zugleich, wie bißhero Vielfeldig geschehen, aber die inquisitiones zum theil Verblieben, angeordnet, Sollen nicht nur die Vermögende, welche in seckel tragen, oder gehen, die mann einen specialem affectum hatt, an Handt genommen, sondern gleich durch ohne respect, gegangen werden.
3. Wenn ein Verhaffte Perschonn Inn, oder außer der Marter, Zeugen oder etwas anders, ihre Vnschuldt dordurch zu behaupten, es seie auch, so gering es wolle, angiebet, soll Centgraff darauff fleißig achtung geben, die Zeugen, zu gewinnung der Zeitt, vndt ersparung Urthelsgebüer, ohne sonderbahres erkendtnuß allzeit Vermittelst eydes, abhören, vndt sambt den jenigen so mehr pro innocentià dienet, vndt sich befunden registriren.
4. Wann Gerichtskosten zur moderation vndergeben werden, will Von nöthen sein, aller vndt ieden Posten wegen, welche im Tax specialiter nicht begriffen, Zettell, vndt belege ad acta zubringen.
5. So balde eine Verhaffte Perschonn bekennet, soll man durch die Prediger Göttlichen Wortts Sie besuchen, vndt Tröften laßen, Wann gleich die todesstraff noch nicht gesprochen oder angekündiget, Sintemahl die erfahrung bezeuget, daß der böße feindt, dieselbe offtermahl Von neuen in sein Netz bringet, vndt zur Wiederruffung beweget.
6. Zu dem ende auch Inmaßen oben beruhrtt die Wächter tag vndt nacht bey der Verhafften Perschonn bleiben, vndt Vff derselben thun, reden, vndt geberden aufmerken, Was Verdechtiges folget, dem Centgraffen anzeigen, vndt dießer berichten vndt ad acta verzeichnen solle.
7. Mann solle sich auch bey Gütt: vndt Peinlicher befragung alles suggerirens, oder gefließener special fragen, so denn Obigen Vngemeß oder im vrthell nicht begriffen, gentzlichen enthaltten,
8. Es könnte auch nichts schaden, das so balden bei der einziehung, durch die gerichts Knecht nach den Hexengabeln, schmier vndt dergleichen Verdechtigen Dingen, in der inquisitin Hauß behutsahme nachsuchung geschehe,
9. Wie nicht Weniger deßwegen nach zusuchen, Wann Verhaffte Perschonn dergleichen bekennet, Welche dann in continenti zur Handt zu bringen,

der Verhafftin Vorzuzeigen, undt was sie befunden, oder darbey mehr furgangen, ad acta zu registriren.

10. Do die Verhaffte Perschonn neue facta bekennet vndt Ursachen oder vmstände, darauff mann sonderlich zu fragen, darbey Vermeldet, deren Keines in actis zu finden, Soll man gestaldt ohne das die Recht, vndt Peinliche Halßgerichtsordnung erfordern, Deßwegen, oder doch meistentheils nachfrage anstellen, ob sich dieselbe facta oder ein vndt andrer Vmbstandt Wahrhafftig also verhalten, od. vorgangen seie? Ob auch gleich andere facta, vndt deren Indicia, so zur straff gnugsamb, auß denn acten Vorhanden, kann doch nicht schaden, der Vbrigen halben ad explorandam majorem Confessionis verisimilitudinem, zu inquiriren.

11. Endlich sollen die Urgicht andern Dages, in beysein der Gerichts Perschonen, aber in abweßen des Peinigers, vndt seiner instrumenten, der gefangenen Perschon, wiedumb Vorgeleßen, vndt derselben erclehrung gleichfalls registrirt werden.

Daß Vorstehender Gerichts Tax vndt deme annectirten Fl. Befehl, auch nachfolgende Gerichts Ordnung, Dem rechten Wahren Ohn=Verfelschten subscribirten Originalien Vonn Wortten zu Wortten gleichstimmig befunden, vndt erkandt worden, bezeugen Endes beschriebene, mit dero gewöhnlichen Handtschrifften, vndt vnterzeichneten Tauff, vndt Zunahmen, Actum et signatum Vffm Fl. Amt vndt Hauße Heldtburgk, in der gewöhnlichen Wohnstuben, den 21. Febr. 1629.

Schoßer Andreas Götz m. pr.	Ambtschr: vndt gerichtsherr aldo Adam Fried: Nöll N. P.[9]) m. pr.	Johann Weinmann Stadt: vndt Gerichtsschreiber doselbsten. m. pr.

Dies die Hexengerichtsordnung Herzog Jahann Casimirs, die im wesentlichen den Typus aller deutschen Hexenordnungen an sich trägt. Wie aber, fragen wir, war es in Deutschland überhaupt zu den Greuelscenen der Hexenprozesse gekommen? Kurz gesagt, waren sie eine Fortsetzung der einstigen Inquisition. Der Glaube an Zauberei fand sich schon bei den ältesten Völkern. So traf Moses einst am Hofe Pharaos in Egypten Zauberer, die durch ihr Beschwören ihre Stäbe in Schlangen und das Nilwasser in Blut verwandelten. Die mosaische Gesetzgebung sprach dann den Zauberern das Leben ab. Von den Persern kam der Zauberglaube nach Griechenland, wo besonders thessalische Frauen im Bunde mit der Göttin der Unterwelt Hekate unglaubliche Zaubereien verüben sollten. Bei den Römern finden wir die Striges, die als Nachtvögel den schlafenden Menschen Blut und Lebenskraft aussaugten. Christliche Kirchenlehrer sahen dann in heidnischen Gottheiten böse Geister, die unter dem Ober=

---

[9]) notarius publicus.

regiment des Teufels standen. Daher der einstige Exorcismus bei der Taufe und die Verfolgung der Ketzer, der Katharer, Albigenser, Waldenser, die mit dem Teufel in Bund ständen. So kam es zur Inquisition mit der Tortur durch die Dominicaner seit etwa 1250. Die Ketzerei aber galt als crimen exceptum, das nicht vor die weltlichen, sondern vor die geistlichen Gerichte gehören. Fortsetzung der Inquisition waren dann die Hexenprozesse in Frankreich, in der Schweiz und seit a. 1450 in Deutschland, wo das Volk schon so verteufelt war, daß es allenthalben den Teufel sah und hörte. Die berüchtigte Bulle Papst Innocenz VIII. von 1484 erklärte, daß es in Deutschland deren genug gebe, die, vom katholischen Glauben abfallend, mit Teufeln Mißbrauch trieben und durch ihre Bezauberungen die Geburten der Weiber, Feldfrüchte und Weintrauben verderbten. Solche seien von der Inquisition in Haft zu bringen und an Leib und Vermögen zu strafen. Zur Bulle gesellte sich alsbald der Hexenhammer, malleus maleficarum von Prof. Sprenger, der die Hexen gleichsam zusammenhämmern, zermalmen sollte und in allen Landen eine wahrhaft satanische Autorität erlangte. In unsern Landen florierte dazu der processus iuridicus contra sagas et veneficos, von einem Professor in Rinteln als schnöde Ausgeburt menschlichen Wahnwitzes verfaßt. So aber wurden die Verfolgungen bald systematisch betrieben und in Verdacht der Hexerei brachten ebensowohl Schönheit wie Häßlichkeit, Armut wie Reichtum, Gesundheit wie Krankheit, hervorragende Kenntnisse, wie an Dr. Faust zu sehen war, rote oder schielende Augen alter Weiber. Die Verrohung des Volkes im 30jährigen Krieg mag den Hexenwahn nicht weniger gefördert haben. Daß besonders gegen Frauen verfahren ward, beruhte wohl darauf, daß sich in der Zauberei etwas Stilles, Heimliches ankündigte, das sich mit dem männlichen Charakter weniger vertrug. Vielleicht wirkte auch noch nach die Erinnerung an die altgermanischen Priesterinnen und Prophetinnen. Dazu waren gar manche hysterische Weiber wirklich von der fixen Idee besessen, hexen zu können. Demgemäß betrieben dann manche Hexenrichter, Theologen wie Juristen ihr trauriges Gewerbe wohl bona fide, ein gut Teil aber sicherlich auch mala fide, weil ja mit Einziehung der Güter der Justificirten ein Bissen auch für sie abfiel. Sicherlich sind viele Hexenmorde auf Rechnung der Habsucht zu setzen. Der einst ausgesprochene Charakter des crimen exceptum wurde von dem weltlichen Hexenrichter um so lieber beibehalten, als dieser das Inquisitionsverfahren statt prozessualen Anklageverfahrens begünstigte, wie auch aus Herzog Johann Casimirs Gerichtsordnung erhellt.

In den Centen Schleusingen, Meiningen, Wasungen und Friedelshausen wurden von 1597—1676 107 Hexen verbrannt. Gewiß nicht zu viel, da nach der Carolina von 1532 die kursächsische Criminalordnung von 1572 die wahnwitzige Bestimmung enthielt: „So jemands in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgehet oder zu schaffen hat daß dieselbige Person ob sie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll.“ Dazu hatte der jüngere Benedict Carpzov in seiner Practica nova rerum criminalium Imperialis Saxonica von 1635 das gerichtliche Verfahren gegen

Hexen zu einer so starr systematischen Form gebracht, daß sie im protestantischen Sachsen sanctioniert wurde und canonisches Ansehen erhielt! —

In Meiningen resp. auf dem Hexenberg bei Maßfeld wurden von 1610 an meist Frauen aus der Stadt und den Dörfern Queienfeld, Rohr, Dreißigacker, Walldorf, Henneberg, Stepfershausen, Öpfershausen, Ellingshausen, Sülzfeld, Bachdorf, Leutersdorf, Herpf elendiglich verbrannt. Als Hexenmeister neben andern auch der 80jährige Cyriacus Senf von Stepfershausen a. 1616. „Bußfertige" wurden aus Gnaden erst mit dem Schwert gerichtet und dann verbrannt! Einer, Claus Haußmann aus Meiningen, sollte 40 Jahre lang Hexerei getrieben haben, wurde (1629) mit dem Schwert gerichtet und hernach verbrannt. Eine Magd „die den bösen Feind widersagt", wurde ausgestäupt. Als der Hexenmeister Hans Schau aus Leutersdorf zur Verbrennung auf den Hexenberg geführt ward, sprach er zu den Umstehenden: „Leute, ich bin so unschuldig, wie dieser Pfahl, Gott wird ein Zeichen an ihm thun." Als nach der Execution Richter und Volk am Pfahl vorübergingen, grünte er, wie die Sage berichtet, es sproßten Knospen und Blätter an ihm, der Pfahl aber ward hernach zur starken Buche und soll noch in einem Berggarten stehen — eine Erinnerung an Tannhäuser beim heiligen Vater in Rom! Eine wundersame Mär berichtet Sebast. Güth ed. E. Schaubach, Poligraphia Meiningensis p. 236 sq. von der Verhexung eines 26jährigen Mädchens.

Droben auf dem Gerichtsberg von Heldburg und droben an der Wiedersbacher Straße von Hildburghausen, wo noch im 2. Decennium unseres Jahrhunderts der Galgen am Goldberg, ein runder Turm, zu sehen war, fanden der Verbrennungen auch gar manche statt. So wurde in Hildburghausen den 25. Juni 1613 Ottilie Caspar Finkens von Wallrabs Weib „wegen Zauberei verbrannt, hat sich erkannt und christlich gezeigt, bis man die ganzen Acte gesungen und gebetet!" 1614 wurden Margarethe Westhäuser aus Streufdorf und Margarethe Schmied aus Wallrabs und 1616 eine aus Bedheim mit dem Feuer gestraft. 1616 und 1629 ein Hexenmann Caspar Neudorffer und ein Hexenweib des Hoff Wölfleins Tochter aus Streufdorf. 1628 wurde „einem alten Hexenweib aus Pfersdorf und Margareth Füßlein, einem Hexenweib aus Streufdorf der Kopf abgeschlagen und endlich verbrannt." 1648 ward Margretha Thein von Hildburghausen, die, 60 Jahre alt in den Verdacht der Hexerei gekommen, nach ausgestandener Tortur auf ewig exiliert. Deren Tochter Margarethe, die auf einer Kindtaufe der Häselriether Pfarrtochter ein Stückchen Kuchen gegeben, wovon das hysterische Mädchen Hexenerscheinungen bekam, war schon 1667 gefänglich eingezogen worden. Metzger Barthel Specht, vulgo „Herr Specht" kam wegen seines Wohlstandes in den Verdacht der Hexerei, starb aber glücklicherweise vor der Prozedur a. 1684.

Wie schön hatte der hochherzige Graf Friedrich von Spee, der als Jesuitenpater viele Hexen als Beichtiger zum Holzstoß begleitet hatte, in seiner cautio criminalis von 1631 gesprochen: „Feierlich schwöre ich, daß unter den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, nicht Eine war, von welcher man, alles genau erwogen, hätte sagen können, sie

sei schuldig gewesen und das nämliche teilten mir zwei andere Theologen aus ihrer Praxis mit. Aber behandelt die Kirchenoberen, behandelt Richter, behandelt mich sowie jene Unglücklichen, unterwerfet uns denselben Martern und ihr werdet in uns allen Zauberer entdecken". Wie energisch trat der treffliche Christian Thomasius in verschiedenen Traktaten (1701—1712) gegen den Zauberglauben und Hexenprozeß auf. Aber — mit der Dummheit kämpfen auch Götter vergebens. Üppig wuchert auch heute noch der Hexenglaube im Volk, ein alter und doch immer wieder neuer Beweis für die alte und doch ewig neue Wahrheit, daß die Dummheit nie ausstirbt, sondern ewiglich währt!